

00000 Landtag, Bezüge

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

00001 Landtagsklubs

Abgeordnete, die derselben wahlwerbenden Partei angehören, bilden den Landtagsklub dieser Partei.

NÖ Landesverfassung, LGBl.0001

Den Landtagsklubs gebührt zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben und für Zwecke der Information der Öffentlichkeit jährlich ein Beitrag zur Deckung des ihnen daraus erwachsenden Aufwandes.

Gesetz über die Förderung der Tätigkeit der Landtagsklubs, LGBl.0011

00002 Parteienförderung

Den politischen Parteien in NÖ gebührt zur Erfüllung ihrer Aufgaben, vor allem für die Mitwirkung an der demokratischen Willensbildung, eine jährliche Förderung.

NÖ Parteienförderungsgesetz, LGBl.0301

00004 Landtag, Repräsentation

Dem Präsidenten des Landtages obliegt die Vertretung des Landtages und seiner Ausschüsse nach außen; diese Verpflichtung erfordert eine Ausgabenpost für Repräsentationen. Verfügungsmittel fallen auch für den 2. und 3. Präsidenten an.

NÖ Landesverfassung 1979 - NÖ LV 1979, LGBl.0001

Geschäftsordnung LGO 1979, LGBl.0010 (insbesondere § 16 Abs.7)

00006 Landtag, Sondersitzungen

Für Fachtagungen und Sondersitzungen des Landtages und Jugendkongresse.

00100 Landtagsdirektion

Die Landtagsdirektion ist die ständige Geschäftsstelle des Landtages, seiner Ausschüsse, der Präsidenten und der Präsidialkonferenz. Sie hat insbesondere die Drucklegung der Beratungsunterlagen zu veranlassen, die Sitzungsberichte herzustellen, die Zustellung an die Abgeordneten zu bewirken und die sachlichen Einrichtungen zu verwalten sowie Zahlungen für Ausgaben des Landtages durchzuführen.

Geschäftsordnung LGO 1979, LGBl.0010 (§ 22 Abs.1)

00200 Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof verkehrt mit allen seiner Überprüfung unterliegenden Dienststellen, Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen unmittelbar; bei der Überprüfung kann er sich geeigneter Sachverständiger bedienen. Der Landtag ist mit den dem zur Vorberatung der Angelegenheiten der Finanzkontrolle gebildeten Rechnungshofausschuss des Landtages zugeleiteten Überprüfungsberichten mindestens zweimal jährlich zu befassen.

NÖ Landesverfassung, LGBl.0001 (Art.16 und Art.54 bis 56)

Geschäftsordnung LGO 1979, LGBl.0010 (§ 33)

Personalaufwand der Landesbediensteten, die die Landesregierung dem Landesrechnungshof zur ordnungsgemäßen Besorgung seiner Aufgaben zur Verfügung stellt.

Die Landesregierung hat für die dem jeweiligen Personalstand entsprechende räumliche und sonstige sachliche Ausstattung des Landesrechnungshofes zu sorgen und ihm die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, die hier als Sachaufwand für die Beiziehung von Sachverständigen sowie die Anschaffung spezieller Fachliteratur ausgewiesen sind.

NÖ Landesverfassung, LGBl.0001 (Art.51 Abs.5)

Der Landesrechnungshofdirektor ist ein Organ des Landtages, seine Bezüge sind bei 00000 "Landtag, Bezüge" enthalten.

NÖ Landesverfassung, LGBl.0001 (Art.52 Abs.3)

NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz, LGBl.0032 (§ 1)

00201 Landesrechnungshof, variable Reisekosten

Jene Reisekosten, die der Landesrechnungshof auf Basis der derzeitigen Festsetzung des Kilometergeldes und der Reisezulagen (Tages- und Nächtigungsgebühren) zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

01 Landesregierung

Die Vollziehung jedes Landes übt eine vom Landtag zu wählende Landesregierung aus. Die Mitglieder der Landesregierungen sind neben Bundespräsident, Bundesministern und Staatssekretären die obersten Organe der Vollziehung. Der Landeshauptmann vertritt das Land.

Bundes-Verfassungsgesetz (Art.19 Abs.1, Art.101 Abs.1 und Art.105 Abs.1)

Die Landesregierung verwaltet das Landesvermögen und ist das oberste Organ des Landes als Träger von Privatrechten. Sie besteht aus dem Landeshauptmann, 2 Landeshauptmann-Stellvertretern und 6 Landesräten.

NÖ Landesverfassung, LGBl.0001 (Art.29 Abs.1 sowie Art.34 Abs.2 und 3)

01000 Landesregierung, Bezüge

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen".

01100 Landesregierung, Repräsentation

Verfügungsmittel für auf die Person und die Stellung des Landeshauptmannes bzw. der übrigen Mitglieder der Landesregierung bezogene Aufwendungen (wie z.B. für Ehrenkarten, Spenden, Trinkgelder, Blumenspenden, kleine Einladungen u.dgl.). Repräsentationsausgaben bei Vorbereitung und Durchführung von Empfängen in Niederösterreich sowie für Ehrenpreise an Sportvereine und sportfördernde Institutionen.

01200 Landesregierung, Ehrungen und Auszeichnungen

Das Land kann Personen anlässlich von bestimmten Geburtstags- und Hochzeitsjubiläen sowie für besondere soziale Handlungen ehren.

NÖ Ehrungsgesetz, LGBl.0515

Das "Ehrenzeichen für Verdienste um das Bundesland Niederösterreich" wird von der Landesregierung zur Würdigung verdienstvoller Leistungen sowie hervorragenden öffentlichen und privaten Wirkens um das Ansehen und das Wohl des Landes sowie für Verdienste auf Sachgebieten, die in Vollziehung Landessache sind, verliehen.

Landesgesetz und Verordnung über das Ehrenzeichen für Verdienste um das Bundesland Niederösterreich, LGBl.0520

Für eine unter Einsatz des eigenen Lebens durchgeführte Errettung von Menschen aus Lebensgefahr verleiht die Landesregierung die "Rettungsmedaille des Bundeslandes Niederösterreich". Das Ausmaß einer Geldbelohnung für die Rettungstat setzt die Landesregierung fest.

Landesgesetz über das Ehrenzeichen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr, LGBl.0530

Für aufopfernden, persönlichen und uneigennütigen Einsatz bei Rettungs- und Hilfsmaßnahmen anlässlich der Bekämpfung einer Elementar- oder sonstigen Katastrophe verleiht die Landesregierung das Ehrenzeichen "Medaille des Landes Niederösterreich für Katastropheneinsatz".

Gesetz über das Ehrenzeichen für aufopfernden Katastropheneinsatz, LGBl.0535

Das "Ehrenzeichen für vieljährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens" wird Personen verliehen, die in einer Feuerwehr- oder Rettungsorganisation während 25, 40 oder 50 Jahren ununterbrochen verdienstvoll tätig waren.

Gesetz über die Schaffung eines Ehrenzeichens für vieljährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens, LGBl.0540

Verleihung einer Ehrenstatuette.

*Regierungsbeschluss vom 2.12.1997 (Richtlinien für die Verleihung der Ehrenstatuette "Heiliger Leopold" des Landes NÖ)
NÖ Landesverfassung, LGBl.0001 (Art.7 Abs.6: "Landespatron ist der Heilige Leopold.")*

Ankauf von Ehrenzeichen, Ehrengeschenken und Medaillen, Ehrengaben anlässlich von Geburtstagen, Rettungen, Geburt des zehnten und weiterer Kinder, Hochzeiten, Leopoldiwidmung der Landesregierung.

Regierungsbeschlüsse vom 19.3.1996 (Änderung der "Leopoldi-Widmung" sowie der Ehrungen bei Goldener Hochzeit und 90. Geburtstag)

Einnahmen aus dem Verkauf von Ehrenzeichen.

02 Amt der Landesregierung

Die Angelegenheiten der Landesregierung und des Landeshauptmannes sind vom Amt der Landesregierung zu besorgen.

NÖ Landesverfassung, LGBl.0001 (Art.49 Abs.1)

Das Amt besorgt die Geschäfte des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und der mittelbaren Bundesverwaltung.

Verordnung über die Geschäftsordnung des Amtes der NÖ Landesregierung, LGBl.0002 (§1)

02000 Amt der Landesregierung, Personal

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

02001 Amt der Landesregierung, Amtsgebäude

Ordentlicher Teil:

Laufende Ausgaben für den Betrieb und Instandhaltung der Ausstattung des Amtsgebäudes und dezentraler Außenstellen. Laufende Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie Dienstwohnungsentschädigungen.

Abweichend vom Grundsatz der Nichtversicherung besteht für das NÖ Landhaus und den Kulturbezirk in St. Pölten wegen Wert, Weitläufigkeit, Offenheit und Konstruktion der Anlagen eine Multirisik- und Haftpflichtversicherung.

Regierungsbeschluss vom 16.12.1997

Weikersdorf, KFZ-Prüfhalle:

Errichtung einer KFZ-Prüfhalle mit Büromöglichkeiten für Bedienstete der Abteilung "Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten" mit Gesamtkosten von € 1.090.100,- (S 15.000.000). Leasingrate für Finanzierung in einer Sonderform).

Genehmigung mit Beschluss des Landtages über den Voranschlag 1993

St. Pölten-West, Neubau:

Für den von der allgemeinen Verwaltung genutzten Teil des Projekts "Straßenmeisterei und Technische Dienste St.Pölten-West" (siehe Erläuterung zu 61110) wird hier ein Teil der Leasingrate übernommen.

Kleinprojekte:

Forderungskauf für Ausstattung St. Pölten.

02002 Amt der Landesregierung, Dienstkraftwagen

Den Mitgliedern der Landesregierung sowie den Präsidenten des NÖ Landtages gebührt ein Dienstwagen, für dessen Benützung sie einen Beitrag leisten.

NÖ Landes- und Gemeindebezugesgesetz, LGBl.0032 (§ 8)

Ausgaben für Betrieb und Instandhaltung der Dienst-PKW und -LKW, Versicherungen, Ankauf von Personen- und Lastkraftwagen, Ausstattung, Aufwendungen für Ratenfinanzierungen, Ausgaben an öffentlichen Abgaben, Miet- und Pachtzinse. Dienstbekleidung.

Erlöse aus Verkauf von Altmaterial und Kraftfahrzeugen, Vergütungen von Schadensfällen, Kostenersätze für die Benützung von Dienstkraftwagen. Kostenbeiträge.

02003 Amt der Landesregierung, variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

02004 Amt der Landesregierung, Amtsbetrieb

Ordentlicher Teil:

Laufende Ausgaben für Material und Inventar, Untersuchungen zur Gewässerwirtschaft, Gutachten, Kinder- und Jugendanwalt, Umweltsachverständiger, Patienten- u. Pflegeanwaltschaft, Gleichbehandlungsbeauftragte, Koordinator für Flüchtlingsfragen, Kosten für laufende Gerichtsverfahren (auch nach dem NÖ Pflegegeldgesetz).

Siehe auch 05958 "Telekommunikation".

Laufende Einnahmen aus den Verkäufen von Anbotunterlagen.

Außerordentlicher Teil:

KFZ-Prüfzug und Geräte für die KFZ-Prüfstellen (Leasingrate).

Ankauf eines Prüfanhängers.

Patientencharta

Das Projekt dient der Verbesserung der Patientenrechte und soll nachhaltig eine qualitätsvolle Gesundheitsversorgung in NÖ sichern.

Regierungsbeschluss vom 20.2.2001

02005 Landesgesetzblatt

Gesetzesvorschläge gelangen an den Landtag entweder als Anträge der Abgeordneten oder seiner Ausschüsse oder als Vorlagen der Landesregierung. Einen Gesetzesbeschluss hat der Landeshauptmann ehestens im Landesgesetzblatt kundzumachen.

NÖ Landesverfassung, LGBl.0001 (Art. 22)

Zur Verlautbarung von Rechtsvorschriften für das Land ist das Landesgesetzblatt bestimmt. Es ist von der Landesregierung herauszugeben und zu versenden.

Die verbindende Kraft einer im Landesgesetzblatt verlautbarten Rechtsvorschrift beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem das sie enthaltende Stück herausgegeben und versendet wird, und erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, auf das gesamte Gebiet des Landes.

NÖ Verlautbarungsgesetz, LGBl.0700

Ausgaben für Ablegemappen für die Landesgesetzblattsammlung und Mikroverfilmung des Landesgesetzblattes sowie Desktop-Publishing-Verfahren zur Satzproduktion des Landesgesetzblattes.

Einnahmen aus dem Verkauf von Ablegemappen für das Landesgesetzblatt und kompletter Landesgesetzblattsammlungen (Einnahmen aus dem laufenden Verkauf von Landesgesetzblättern bei 02940 "Materialamt").

02008 Verbindungsstelle der Bundesländer

Anteil des Landes am Aufwand der Verbindungsstelle der Bundesländer (10% des Gesamtaufwandes).

02009 Amt der Landesregierung, EDV

Ordentlicher Teil:

Siehe Erläuterung zu 05957 "Informationstechnologie" und 05958 "Telekommunikation".

Außerordentlicher Teil:

Vorjahr: Ausfinanzierung von Anschaffungen.

02011 Amt der Landesregierung, Post(sammel)stelle

Ausgaben für Portogebühren und Betrieb von Postabfertigungsmaschinen (Frankier-, Falz- und Bindemaschinen).

Einnahmen aus Kostenersätzen und für die Versendung im Postwege.

02020 Gebietsbauämter, Amtsbetrieb

Ausgaben für Personal, Büromaterial, Druckwerke, Telefon- und Portogebühren. Ankauf, Reparaturen und Instandhaltung von Büroausstattung und technischen Geräten. Einnahmen aus Ersätzen für Sachverständige.

02021 Gebietsbauämter, Amtsgebäude

Miete und Betrieb der Amtsgebäude.

A.o.Haushalt:

Kleinprojekte

Sanierungsmaßnahmen im Hof, Keller- und Garagenteil des Gebietsbauamtes Korneuburg.

02022 Gebietsbauämter, Dienstkraftwagen

Ausgaben für Treibstoffe, Reparaturen, Instandhaltung und Versicherung.

02023 Gebietsbauämter, variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

02030 Straßenbauabteilungen, Amtsbetrieb

Ausgaben für Personal, Büromaterial, Druckwerke, Instandhaltung der Büromaschinen und Ausstattung, Telefon-, Telefax- und Portogebühren, Geldverkehrsspesen, Anmietung (Leasing) von Büromaschinen, Neuanschaffung von Vermessungs- und Bürogeräten.

Einnahmen aus Verkauf von Altmaterial und Gebrauchsgütern, Kostenersätzen, Zinserträgen und Transferzahlungen.

02031 Straßenbauabteilungen, Amtsgebäude

Ausgaben für Material, Brennstoffe, Energiebezüge, Gebäudeinstandhaltung, Versicherung, Miete, öffentliche Abgaben und Reinigung. Herstellung von kleineren Gebäudeteilen bzw. Einbauten in bestehende Objekte.

Einnahmen aus Vermietung.

02032 Straßenbauabteilungen, Dienstkraftwagen

Ab 2002 bei 61130 bzw. 61170

Ausgaben für Ersatzteile, Treibstoffe, Instandhaltung, Versicherung, öffentliche Abgaben, Austausch von Fahrzeugen (Leasingfinanzierung).

Einnahmen aus dem Verkauf von Dienstkraftwagen (ab 2002 bei 61120)

02033 Straßenbauabteilungen, variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen".

02040 Amtsplanungen, variable Reisekosten (ZG)

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen".

Ausgaben für Dienstreisen bei Amtsplanungen von Bauprojekten werden aus Kostenbeiträgen der Projektträger finanziert.

02100 Informationsdienst

Kulturberichte und Amtliche Nachrichten, Herstellung von Werbefilmstreifen außerhalb der Bildstelle, Druckkosten für Publikationen, NÖ Perspektiven, Postwurfsendungen, Plakate, Ankauf von Büchern, Pressefahrten, Portokosten, Mitgliedsbeitrag zum Presseklub Concordia, Einschaltungen in Tages- und Wochenzeitungen und anderen Medienbereichen, vor allem Rundfunk und Fernsehen.

Einnahmen aus Verkauf und Einschaltungen.

02110 NÖ Geo-Informationssystem (NÖGIS)

Im NÖ Geo-Informationssystem (NÖGIS) werden digitale umwelt- und raumrelevante Daten in einem einheitlichen System verwaltet und abteilungsübergreifend für Auswertungen bereitgestellt.

Die Budgetmittel werden für die Einbringung von grafischen Basisdaten in digitaler Form für Betrieb, Erhaltung und Ausbau des EDV-Systems (Hard- und Software einschließlich Wartung, GIS-spezifisches Verbrauchsmaterial), Erstellung von maßgeschneiderten Anwendungsprogrammen, externe Projektbetreuung und für GIS-spezifische Aus- und Weiterbildung (Fachliteratur, audiovisuelle Schulungsbehelfe, Schulungen) eingesetzt.

Einnahmen aus NÖGIS-Dienstleistungen (Auswertungen, Grafiken, Karten) und aus Abgabe von Daten des NÖGIS (Verkauf von Datennutzungsrechten) an amtsexterne Interessenten.

02115 Digitale Plangrundlagen (ZG)

Vorjahr(e): Beiträge von Gemeinden und sonstigen Interessenten werden für gemeinsamen Ankauf und Erstellung digitaler Plangrundlagen, insbesondere der Digitalen Katastralmappe, verwendet.

02190 Kabelfernsehen

Vorjahr(e): Beitrag zu den Kosten der "NÖ Audiovision Ges.m.b.H.".

02195 Euro Info Point

Im Juni 1997 wurde im Landhausviertel der Euro Info Point St. Pölten eröffnet. Er bietet den Bürgern in ihrer näheren Umgebung unbürokratisch Informationen über die Europäische Union an. Interessierten werden Informationsmaterial und Gratisbroschüren zur Verfügung gestellt und Informationen über sämtliche die Union betreffende Fragen erteilt.

Ausgaben für die Organisation von Informationsveranstaltungen sowie Werbematerial und Informationsunterlagen.

02200 Raumordnung

Raumordnung ist die vorausschauende Gestaltung eines Gebietes zur Gewährleistung der bestmöglichen Nutzung und Sicherung des Lebensraumes unter Bedachtnahme auf die natürlichen Gegebenheiten, auf die Erfordernisse des Umweltschutzes sowie die abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse seiner Bewohner und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft, die Sicherung der lebensbedingten Erfordernisse, insbesondere zur Erhaltung der physischen und psychischen Gesundheit der Bevölkerung, vor allem Schutz vor Lärm, Erschütterungen, Verunreinigungen der Luft, des Wassers und des Bodens, sowie vor Verkehrsunfallsgefahren.

NÖ Raumordnungsgesetz (NÖ ROG), LGBl.8000

Die Gemeinden erhalten für die Erstellung oder Änderung eines örtlichen Raumordnungsprogrammes (digital), sofern sie durch ein rechtswirksames regionales Raumordnungsprogramm bedingt sind, einen Kostenersatz für einen Teil der tatsächlich aufgewendeten Kosten.

Verordnung über den Kostenersatz an Gemeinden bei Erstellung oder Änderung eines örtlichen Raumordnungsprogrammes, LGBl.8000/5

Förderung von Einrichtungen im Interesse der Raumordnung. Beiträge zur Erstellung kleinregionaler Rahmenkonzepte; örtlicher Entwicklungskonzepte und örtlicher Raumordnungsprogramme gemäß § 28 NÖ ROG. Sachausgaben für die Erstellung eines vierteljährlichen NÖ Konjunkturberichts, Auftragsarbeiten und Grundlagenforschung zur Sektoralen Landesraumordnung, Publikationen von Raumordnungskonzepten, Regionale Raumordnungsprogramme, kleinregionale Entwicklungskonzepte inkl. Betreuung, Öffentlichkeitsarbeit, Untersuchungen und Dokumentation raumrelevanter Gegebenheiten in den Planungsregionen, Durchführung von Fachkonferenzen, Auswertungen im statistischen Bereich (Handbuch). Umstellung der örtlichen Raumordnung und der Ortsplanungen auf digitale Datenverarbeitungssysteme und Verbindung GIS-Regionalplanung. Informationsgrundlagen über digitale Raumordnung. Archivierung von Analogplanungen. Erstellung und Ankauf von Softwareprogrammen für die Handhabung digitaler örtlicher Raumordnungsprogramme, DKM-Update, - Erstellung. SUP Nördliches Industrieviertel inkl. Öffentlichkeitsarbeit, Flächenwidmungspläne im Internet.

Landesmittel für EU-kofinanzierte Projekte

Landesanteil an der Technischen Hilfe für den EFRE (Ziel 2neu, Übergangsgebiete [Ziel 5b 2000 - 2005], LEADER +, INTERREG IIIA Ö/Tschechien, Ö/Slowakei und Ö/Ungarn).

02201 Baurechtsaktion

02204 Baurechtsaktion (ZG)

Im Sinne einer raumordnungspolitisch erwünschten langfristigen Sicherung von Baugrund sollen Grundflächen angekauft und gegebenenfalls im Wege von weiteren Erwerbsvorgängen (z.B. Tausch) zu optimalen Baugrundstücken gestaltet werden. Diese werden in der Folge Familien im Zuge der Baurechtsaktion zur Verfügung gestellt.

Das Baurecht ermöglicht den Familien, das Grundstück zu bebauen, obwohl sie noch nicht grundbücherlicher Eigentümer sind; außerdem können sie das Baurecht als Sicherstellung für einen eventuell erforderlichen Baukredit verwenden. Bis zum späteren Erwerb des Grundstücks ist ein geringer Bauzins zu entrichten.

Ausgaben für den Erwerb, die Teilung und die rechtliche Abwicklung der Erwerbs- und Veräußerungsvorgänge und die Verwaltung von bebauten und unbebauten Grundstücken.

Einnahmen aus dem Bauzins und der Verkauf von Liegenschaften sind ebenso wie der Erlös aus dem Verkauf anderer Liegenschaften, die von der Raumordnung verwaltet werden, für die Baurechtsaktion zweckgebunden.

Die Mittel aus dem Verkauf anderer Liegenschaften, die von der Raumordnung verwaltet werden, sind zusätzlich für die Baurechtsaktion zweckgebunden.

Regierungsbeschluss vom 13.1.1998 (Förderungsrichtlinien für die Baurechtsaktion des Landes Niederösterreich)

02206 Raumordnung (ZG)

Die Einnahmen (z.B. für Einschaltungen in statistischen Publikationen) sollen der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik zur Verfügung stehen (z.B. für statistische Auswertungen).

02209 Raumordnungsmaßnahmen

Beiträge für die Bereitstellung von Grundstücken als Maßnahme der Raumordnung. Steuern und Abgaben für landeseigene Grundstücke.

Der Bedarf der Gemeinden an Mitteln für Maßnahmen der überörtlichen Raumordnung ist ständig im Steigen. Es hat sich gezeigt, dass in einzelnen Fällen die Belastbarkeit der Gemeinden überschritten wurde und bedeutende Mittel zur Konsolidierung der Wirtschaftskraft der betroffenen Gemeinden bereitgestellt werden mussten, die auch ein qualitatives Angebot an infrastrukturellen Leistungen zu bieten haben.

02210 Zentrale und regionale Einrichtungen

Als zentraler Ort gilt das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet, das innerhalb einer Gemeinde die Funktion des Hauptortes erfüllt und im besonderen Maße Standort zentraler Einrichtungen ist, die in der Regel nicht nur die Bevölkerung der eigenen Gemeinde, sondern auch die Bevölkerung der Umlandgemeinden versorgen.

Gemeinden mit großvolumigen Bauvorhaben können gefördert werden, wobei auch positive Impulse für die Bauwirtschaft erwartet werden.

NÖ Raumordnungsgesetz, LGBl.8000

02211 Zentralörtliche und regionale Maßnahmen

Viele der gemäß dem Raumordnungsprogramm als zentrale Orte ausgewiesenen Gemeinden führen vermehrt kulturelle Maßnahmen durch. Mit derartigen Aktivitäten, die aus der zentralörtlichen und regionalen Funktion der Gemeinden entstehen, soll die Attraktivität der Gemeinden angehoben werden.

02212 Verein "NÖ-Wien, gemeinsame Erholungsräume"

Beitrag an den Verein zum Ausbau der Naherholungseinrichtungen sowie für die Erweiterung des Aufgabenbereiches um Agenden zum Schutze des Wienerwaldes.

02238 EU,ESF-Europäischer Sozialfonds (ZG)

EU - Mittel aus dem ESF - Europäischen Sozialfonds für die Kofinanzierung von Projekten in Niederösterreich

02239 EU,EFRE-Regionalförderung (ZG)

Siehe Erläuterungen zu 02243.

02240 Regionalförderung (ZG)

Zweckgebundene Einnahmen aus Darlehensrückflüssen, die für die Regionalförderung zu verwenden sind.

02241 Regionalförderung

Ab 1987 ist im Landesvoranschlag jährlich ein Betrag von 500 Mio S als eigener Ansatz für "Regional- und Gemeindeförderung" vorgesehen, der sich vom 11. bis 20. Jahr jährlich analog der Budgetwachstumsrate erhöhen soll (der im Nachtragsbudget 1994 eingesetzte Betrag von 130 Mio S ist der Vorgriff auf die Erhöhung vom 11. bis zum 20. Jahr).

Jeweils 30% der 500 Mio S, also 150 Mio S, werden von 1987 bis 1996 auf die Gemeinden nach dem Landesumlagenschlüssel, also im Verhältnis ihres Beitrages zur Landesumlage, aufgeteilt; diese Gemeindeförderung (bei 02242) entfällt mit dem Wegfall der Landesumlage ab dem Jahr 1997.

Über die Verwendung von 70% des Betrages von ursprünglich 500 Mio S, das sind jährlich 350 Mio S, entscheidet die Landesregierung. Wegen der besseren Vergleichbarkeit und der größeren Übersichtlichkeit sind im Voranschlag bis 1999 in der Horizontalgliederung alle Rechnungsabschlussbeträge, die im Rechnungsabschluss selbst in verschiedenen Gruppen des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts bei den einzelnen mit "REG" gekennzeichneten Projekten und der Rücklagengebarung der Regionalförderung aufscheinen, in einem einzigen Betrag zusammengefasst. Im Voranschlag 2000 werden diese Beträge aus dem Rechnungsabschluss ohne Zusammenfassung einzeln übernommen.

Die Erhöhung der Regionalförderung um 50 Mio S ab 1999 soll deutliche Schwerpunkte mit zukunftsorientierter Gewichtung ermöglichen.

02243 EU,EFRE-Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (ZG)

02244 EU,EFRE-NÖG (ZG)

02245 EU,EFRE-Kleinregionale Entwicklungskonzepte (ZG)

02246 EU,EFRE-Technische Hilfe (ZG)

02247 EU,EFRE-Wirtschaftskammer NÖ (ZG)

EU-Mittel aus dem EFRE - Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für die Kofinanzierung von Regionalprojekten in Niederösterreich.

02290 Planungsgemeinschaft Ost

Am 13. Mai 1978 trat eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen den Ländern Burgenland, NÖ und Wien über die Errichtung der "Planungsgemeinschaft Ost" (PGO) als gemeinsame Organisation zur Vorbereitung und Koordinierung raumrelevant raumrelevanter Aktivitäten in Kraft. Die Geschäfte der PGO werden von einer Gesellschaftsstelle besorgt, deren Kosten (Personal- und Verwaltungsaufwand) so wie die von Forschungsaufträgen und anderen gemeinsamen Vorhaben von den beteiligten Ländern getragen werden.

Vereinbarung über die Errichtung einer Planungsgemeinschaft zwischen den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien, LGBl.0800

Anteil Niederösterreichs am Auftragsbudget der Planungsgemeinschaft Ost. Diese Mittel sollen für die Finanzierung von Untersuchungen und Planungen im gemeinsamen Interesse der Länderregion Ost sowie für die Abgeltung allfälliger Vorfinanzierungen an die beiden anderen Bundesländer verwendet werden.

02301 Staatsbürgerschaftsevidenz

Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben ein ständiges Verzeichnis der Staatsbürger (Staatsbürgerschaftsevidenz) zu führen. Das Land hat den Gemeinden (Gemeindeverbänden) die daraus erwachsenden Kosten zu ersetzen. Der Kostenersatz hat jährlich in Bauschbeträgen zu erfolgen, die durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen sind.

Staatsbürgerschaftsgesetz, BGBl.Nr.311/1985 idgF (§ 48)

Verordnung über den Kostenersatz an Gemeinden (Gemeindeverbände) für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz, LGBl.4200/1

02304 Landes-Wählerevidenz

In jeder Gemeinde sind neben der nach den bundesrechtlichen Vorschriften zu führenden Wählerevidenz (Bundeswählerevidenz) eine Landes-Wählerevidenz und eine Gemeinde-Wählerevidenz zu führen.

Die Führung der Landes-Wählerevidenz obliegt den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich. Die Kosten trägt das Land. Die Landes-Wählerevidenz dient als Grundlage zur Erstellung der Wählerverzeichnisse bei Landtagswahlen sowie als Verzeichnis der Landesbürger, die Initiativ- und Einspruchsrechte ausüben können.

NÖ Landesbürgerevidenzengesetz, LGBl.0050 (§ 10)

02400 Projektierung, Bauleitung usw.; Bundeshochbau

Die Agenden des Bundeshochbaus werden 2001 von der Bundesimmobiliengesellschaft übernommen.

Bundes-Verfassungsgesetz (Art. 104 Abs.2)

02411 Projektierung, Bauleitung usw.; Bundesstraßen

In der Bundesstraßenverwaltung werden dem Land Aufgaben übertragen.

Bundes-Verfassungsgesetz (Art. 104 Abs.2)

Der Bund ersetzt dem Land den Aufwand für die Erfüllung der damit verbundenen Projektierungs-, Bauaufsichts-, Bauüberleitungs-, Bauführungs- und Verwaltungsaufgaben durch eine Pauschalabgeltung von 10 %. Die Pauschalabgeltung umfaßt die gesamten, innerhalb eines Finanzjahres angefallenen voranschlagswirksamen Ausgaben, die vom Landeshauptmann als anweisendem Organ im Rahmen der "Auftragsverwaltung" des Bundes im Land geleistet werden, nach Abzug des Pauschalabgeltungsbetrages sowie des gesondert ersetzten Personal- und Sachaufwandes. Die Pauschalabgeltung umfasst auch den mit der Heranziehung Dritter zur Besorgung dieser Geschäfte verbundenen Aufwand, nachweisbare Fremdkosten können gesondert abgegolten werden.

Der Veranschlagung für das Jahr 2001 liegt die für das Jahr 2000 geltende Rechtslage zugrunde.

Finanzausgleichsgesetz 1997, BGBl.Nr.201/1996 idgF (§ 1 Abs.2)

02413 Projektierung, Bauleitung usw.; Bundesstraßen-ASFINAG (ZG)

Der Bund hat seine Aufgaben im Autobahnbereich an die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) übertragen.

Infrastrukturfinanzierungsgesetz, BGBl. I Nr.113/1997

Aufgrund des zwischen ASFINAG und Land NÖ abgeschlossenen Vertrages über die Verwaltung und Erhaltung von Autobahnen und Schnellstraßen in NÖ hat das Land NÖ die Planung, Ausschreibung, Bauaufsicht und Abrechnungsprüfung bis zur Abnahme der Neu- und Umbauten sowie der Instandsetzungsarbeiten durchzuführen; dafür erhält das Land NÖ von der ASFINAG ein jährliches Entgelt.

02900 Buchdruckerei

Betriebsaufwand und Einnahmen aus Kostenersätzen.

02920 Lichtbildstelle

Ausgaben für Fotomaterial und -ausstattung (Chemikalien für Labor, Fotopapier und Filme, Filmentwicklungen).

Einnahmen aus Kostenersätzen.

02930 Werkstätten, übrige

02940 Materialamt

Betriebsaufwand und Einnahmen aus Kostenersätzen.

03 Bezirkshauptmannschaften

Das Land gliedert sich für die Besorgung der Aufgaben der allgemeinen staatlichen Verwaltung außerhalb der Städte mit eigenem Statut in Verwaltungsbezirke als Sprengel der Bezirkshauptmannschaften. Sie haben u.a. als Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Verwaltungsbezirken alle Aufgaben der Hoheitsverwaltung des Landes in erster Instanz insoweit, als hiezu nicht durch die Verwaltungsvorschriften andere Behörden berufen sind, und die ihnen durch die Verwaltungsvorschriften zugewiesenen Aufgaben der Hoheitsverwaltung des Bundes zu besorgen.

Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften, LGBl.0150

Verordnung über die Verwaltungsbezirke in Niederösterreich, LGBl.0150/1

03000 Bezirkshauptmannschaften, Personal

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

03001 Bezirkshauptmannschaften, Amtsgebäude

Ordentlicher Teil:

Laufende Instandhaltungs- sowie Betriebskosten für 21 Bezirkshauptmannschaften und Dienstwohngebäude.

Laufende Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie Dienstwohnungsentschädigungen.

Außerordentlicher Teil:

Gesamtinvestitionskosten (GIK) und Finanzierungskosten bei Sonderfinanzierungsmodell in jährlichen Raten

BH Baden, Neubau

GIK € 22.530.200,-- (S 310.022.000).

Landtagsbeschluss vom 1.12.1993

BH Bruck/Leitha, Neubau

GIK € 6.644.300,-- (S 91.428.000) (ohne USt, Preisbasis 1/1997)

Landtagsbeschluss vom 19.6.1997

BH Gmünd, Neubau

GIK € 7.533.000,-- (S 103.655.700).

Landtagsbeschluss vom 26.1.1995

BH Mödling, Neubau

GIK € 12.866.700,-- (S 177.050.000).

Genehmigung durch den Landtag mit dem Voranschlag 1990

BH Wiener Neustadt, Neubau

GIK € 16.860.100,-- (S 232.000.000) (ohne USt, Preisbasis 1/1997)

Landtagsbeschluss vom 19.6.1997

BH Gänserndorf

Erweiterung und Sanierung des Amtsgebäudes, Gesamtkosten € 2.979.600,-- (S 41.000.000,--) ohne USt.

BH Neunkirchen

Erweiterung und Sanierung des Amtsgebäudes, Gesamtkosten € 2.543.500,-- (S 35.000.000,--) ohne USt.

Kleinprojekte (zusammengefasst):

BH Horn, Zu- und Umbau

GIK € 3.524.600,-- (48,5 MioS).

Genehmigung durch den Landtag mit dem Voranschlag 1993

BH Wien-Umgebung, Amtsgebäude in Klosterneuburg

Mietpauschale jährlich € 603.500,-- (S 8.304.000) (ohne USt und Betriebskosten, wertgesichert), Mietdauer 20 Jahre (Kündigungsverzicht),

Landtagsbeschluss vom 25.1.1996

BH Zwettl, Dienstwohngebäude

GIK € 189.000,-- (2,6 MioS).

03002 Bezirkshauptmannschaften, Dienstkraftwagen

Ausgaben für den Betrieb und Instandhaltung sowie die Ratenfinanzierung für Dienstkraftwagen.

Einnahmen aus dem Verkauf von Dienstkraftwagen.

03003 Bezirkshauptmannschaften, Amtsbetrieb

Ausgaben für Amtsbetrieb (Bürobedarf, Fachliteratur, Portogebühren, Mietgebühren für Kopiergeräte), Dokumentenformulare (Pässe, Führerscheine usw.); Aufwand für Blutalkoholuntersuchungen, für die Verarbeitung von Anonymverfügungen, Überprüfungsgebühren für Strahlenschutzanlagen, Kostenersatz für Anwaltsgebühren in Verfahren beim Unabhängigen Verwaltungssenat, Raten für im Wege des Forderungskaufes angeschaffte Telefonanlagen diverser Bezirkshauptmannschaften, Ausgaben für die Verbesserung bzw. Erneuerung des Maschinenparks und der Einrichtung der Bezirkshauptmannschaften; Ausstattung der Gewässeraufsichtsorgane bei den Bezirkshauptmannschaften; uneinbringliche Ausgaben der Bezirkshauptmannschaften in Durchführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

Einnahmen aus Strafgeldern, Kommissionsgebühren und Kostenbeiträgen zur Kraftfahrzeugüberprüfung und aus Ansuchen auf Wunschkennezeichen, Vergütungen für amtsärztliche Gutachten, Erlöse aus dem Verkauf von Altmaterial, Zinserträge und Anteil des Bundes am Amtssachaufwand der Bezirksschulräte.

Landes-Kommissionsgebührenverordnung, LGBl.3860/1

03010 Forstinspektionen

Sachausgaben für forstliche Raumplanung, Beratungsdienst und Sachverständigentätigkeit.

03014 Bezirkshauptmannschaften, Kfz-Angelegenheiten

Anschaffung von KFZ-Kennzeichentafeln sowie KFZ-Begutachtungsplaketten und Einnahmen aus dem Verkauf.

03020 Gesundheitsabteilungen

Aufgliederung der Ausgaben im Voranschlag.

03031 Bezirkshauptmannschaften, Amtsgebäude (ZG)

Gebäudeinstandhaltung aus den Erhaltungsbeiträgen (Mietzinsreserve).

03040 Bezirkshauptmannschaften, variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

03090 Amtsblatt (ZG)

Entschädigung für die Redaktion und Verwaltung des Amtsblattes der Bezirkshauptmannschaften. Ausgaben für Papier, Vervielfältigung, Anzeigenwerbung, öffentliche Abgaben, Versandgebühren, Ausstattung sowie für Exkursionen oder Schulung der bei den Bezirkshauptmannschaften tätigen Bediensteten.

Einnahmen aus Gebühren für Bezug des Amtsblattes der Bezirkshauptmannschaften, Inserate und Veröffentlichungen.

03099 Strafvollzug durch Bundespolizeibehörden

Die Bundespolizeibehörden gliedern sich in 14 Bundespolizeidirektionen, davon drei in NÖ: Wiener Neustadt, St.Pölten und Schwechat. Den Bundespolizeibehörden sind 9 Grenzkontrollstellen angeschlossen.

Vollzieht die Behörde die Schubhaft in einem gerichtlichen Gefangenenhaus oder im Haftraum der Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde, so hat sie die dadurch entstehenden Kosten im vollen Umfang zu ersetzen. Der Ersatz geht zu Lasten jener Gebietskörperschaft, die den Aufwand der Behörde trägt.

Verordnung der Bundesregierung vom 7. Dezember 1976 über den Wirkungsbereich der Bundespolizeibehörden, BGBl.Nr.690/1976

Fremdengesetz, BGBl. Nr. 838/1992 idgF (§ 46 Abs. 6)

Uneinbringliche Schubhaftkosten und Kosten des Vollzuges von Arreststrafen, die im Bereiche der Landesverwaltung verhängt werden.

0400 Agrarbezirksbehörde

Die Angelegenheiten der Bodenreform werden für NÖ in erster Instanz von der NÖ Agrarbezirksbehörde besorgt. Der A. können auch andere Vollziehungsaufgaben und Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes übertragen werden.

Die Landesregierung stattet die A. mit dem erforderlichen Personal sowie dem notwendigen Sachbedarf (insbesondere technischen Hilfsgeräten) so aus, dass sie ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besorgen kann.

Gesetz über die NÖ Agrarbezirksbehörde, LGBl.6075

04000 Agrarbezirksbehörde, Amtsbetrieb

Ausgaben für Personal, Büromaterial, Druckwerke, Anschaffung und Instandhaltung von Maschinen und Einrichtungen, Telefon- und Portogebühren, Aufwendungen aus Ratenfinanzierung, Versicherungen, Bibliothekserfordernisse. Einnahmen aus Verkauf von Altmaterial, Kostenersätze usw.

04001 Agrarbezirksbehörde, Amtsgebäude

Ordentlicher Teil:

Laufende Aufwendungen für Miete, Betrieb und Instandhaltung der Amtsgebäude.

Laufende Einnahmen aus Dienstwohnungsentschädigungen.

Außerordentlicher Teil:

Amtsgebäude der Agrarbezirksbehörde in Hollabrunn: Gesamtkosten € 3.015.900 (S 41.500.000) (Sonderfinanzierung)

Genehmigung durch den Landtag mit dem Beschluss über den Voranschlag 1990

04002 Agrarbezirksbehörde, Dienstkraftwagen

Ausgaben für Betrieb und Austausch von Dienstkraftwagen. Einnahmen aus Verkauf von ausgetauschten Dienstkraftwagen.

04003 Agrarbezirksbehörde, variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

04006 Agrarbezirksbehörde, Serviceleistungen (ZG)

Ausgaben für Geräte und Materialien der Agrarbezirksbehörde; für Serviceleistungen für Parteien in Agrarverfahren wie Zusammenlegungen, Flurbereinigungen bzw. Teilungs- und Regelungsverfahren, welche über den gesetzlichen Auftrag hinausgehen. Kostendeckende Einnahmen.

04100 Grundverkehrskommissionen

Jeder Rechtserwerb unter Lebenden an land- oder forstwirtschaftlichen Liegenschaften (durch Ausländer auch an anderen Liegenschaften und Gebäuden) bedarf, sofern keine Ausnahme vorgesehen ist, der Zustimmung der Grundverkehrsbehörde. Die Zustimmung im landwirtschaftlichen Grundverkehr wird erteilt, wenn das Rechtsgeschäft dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung, Stärkung oder Schaffung eines leistungsfähigen Bauernstandes oder eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes nicht widerstreitet.

Grundverkehrsbehörden sind die Grundverkehrs-Bezirkskommissionen, die Grundverkehrs-Landeskommission und beim Ausländergrundverkehr das Amt der NÖ Landesregierung sowie die Ausländergrundverkehrskommission.

NÖ Grundverkehrsgesetz, LGBl.6800

Die Mitglieder der Grundverkehrsbehörden erhalten eine Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung.

Verordnung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Grundverkehrsbehörden, LGBl.6800/1

0450 Unabhängiger Verwaltungssenat

Zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung sind die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern und der Verwaltungsgerichtshof in Wien berufen. Die unabhängigen Verwaltungssenate erkennen nach Erschöpfung eines allfälligen administrativen Instanzenzuges in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes, über bestimmte Beschwerden und in sonstigen Angelegenheiten. Organisation und Dienstrecht werden durch Landesgesetz geregelt.

Bundes-Verfassungsgesetz (Art. 129a und 129b)

Der Unabhängige Verwaltungssenat ist zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung eingerichtet. Die Landesregierung hat ihm das zur Führung der Geschäfte erforderliche Hilfspersonal sowie die notwendigen Sachmittel zur Verfügung zu stellen; sie hat mit Verordnung Außenstellen in Mistelbach, Wr. Neustadt und Zwettl errichtet.

Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ, LGBl.0015

Verordnung über die Errichtung von Außenstellen des Unabhängigen Verwaltungssenates, LGBl.0015/1

04500 Unabhängiger Verwaltungssenat, Personal

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

04501 Unabhängiger Verwaltungssenat, Amtsgebäude

Miet- und Pachtzinse sowie Betriebskosten einschließlich Reinigung für den Unabhängigen Verwaltungssenat in St. Pölten, Mistelbach und Wr. Neustadt.

04503 Unabhängiger Verwaltungssenat, Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

04504 Unabhängiger Verwaltungssenat, Amtsbetrieb

Ausgaben für den Amtsbetrieb. Einnahmen aus Verfahrenskosten in Verwaltungsstrafverfahren und Verwaltungsverfahren. Rückersatz von Barauslagen für Dolmetscher und nichtamtliche Sachverständige.

05010 Disziplinaroberkommission für Gemeindebeamte

Disziplinarbehörden für alle in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde (einschließlich der Städte mit eigenem Statut) stehenden Bediensteten (Gemeindebeamten) sind der Bürgermeister, die Disziplinarkommission und die Disziplinaroberkommission, die beim Amt der Landesregierung gebildet wird. Der Vorsitzende (Stellvertreter) und die Mitglieder (Stellvertreter) der Disziplinaroberkommission üben ihr Amt als Ehrenamt aus; sie erhalten jedoch Reisekostenvergütungen.

NÖ Gemeindebeamtendienstordnung, LGBl.2400 (§ 139)

05101 Landesjagdbeirat und Bezirksjagdbeiräte

Zur fachlichen Beratung der Bezirksverwaltungsbehörde und der Landesregierung in Angelegenheiten der Jagd sind Bezirksjagdbeiräte und ein Landesjagdbeirat bestellt. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben lediglich Anspruch auf Reisekostenvergütung und Reisezulagen.

NÖ Jagdgesetz, LGBl.6500 (§ 132 Abs.9)

NÖ Jagdverordnung, LGBl.6500/1 (§ 37)

05103 Landesfischereirat

Zur Vertretung der Interessen der Fischerei und zur Beratung der Landesregierung in Fischereiangelegenheiten ist der NÖ Landesfischereirat eingerichtet. Die Mitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf den Ersatz der Fahrtkosten und eine Aufwandsentschädigung.

NÖ Fischereigesetz, LGBl.6550 (§ 46 Abs.6)

NÖ Fischereiverordnung 1988, LGBl.6550/1 (§ 5)

05104 Sozialhilfebeirat

Der S. berät die Landesregierung in für die Sozialpolitik in Niederösterreich wesentlichen Angelegenheiten. Die Mitglieder, die nicht Landesbedienstete sind, haben Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 59

Entschädigungsansprüche für 34 Mitglieder des Sozialhilfebeirates (nicht Landesbedienstete) für zwei Sitzungen im Jahr.

05105 Naturschutzbeirat

Vorjahr(e): Zur Beratung der Landesregierung in grundsätzlichen Fragen des Naturschutzes ist ein N. eingerichtet. Er setzt sich aus Sachverständigen zusammen, die ihre Funktion ehrenamtlich ausführen. Sie haben aber einen Anspruch auf Reisekostenvergütung und Reisezulagen.

NÖ Naturschutzgesetz, LGBl.5500 (§§ 21 und 22)

05106 Landeskommission für Jagd- und Wildschäden

Die Bezirkshauptmannschaften bilden für den Wirkungsbereich jeder Bezirksbauernkammer eine Bezirkskommission für Jagd- und Wildschäden. Über die Berufung gegen die Entscheidung der Bezirkskommission entscheidet die Landeskommission für Jagd- und Wildschäden. Den Mitgliedern der Bezirkskommission und der Landeskommission für Jagd- und Wildschäden sowie dem Schlichter gebührt eine Kostenvergütung.

Einnahmen aus Kostenersätzen von Parteien (Jagdausübungsberechtigte bzw. Grundeigentümer) bei Verfahren über Schadenersatzansprüche nach Jagd- und Wildschäden.

NÖ Jagdgesetz, LGBl.6500 (§ 117 Abs.2 und § 123)

NÖ Jagdverordnung, LGBl.6500/1 (§ 35 Abs.1)

05108 NÖ Gleichbehandlungskommission, variable Reisekosten

NÖ Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. 2060 (§ 12 Abs.6)

05109 Ethikkommission (ZG)

Für alle Krankenanstalten ist eine für das gesamte Land zuständige "NÖ Ethikkommission" zur Beurteilung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln und von Medizinprodukten sowie vor Anwendung neuer medizinischer Methoden in den Krankenanstalten eingerichtet. Den Mitgliedern gebührt für jede Beurteilung eines Antrages ein pauschaler Aufwandsersatz, der vom Antragsteller zu tragen ist.

NÖ Krankenanstaltengesetz, LGBl.9440 (§ 19e)

05110 Landessportrat

Der Landessportrat ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts; den Aufwand trägt das Land. Die Mitglieder erfüllen ihre Aufgabe ehrenamtlich; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der Barauslagen. Der L. vertritt vor allem die Interessen des NÖ Sports und berät die Landesregierung in allen grundsätzlichen Fragen des Sports und der allgemeinen Sportförderung.

NÖ Sportgesetz, LGBl.5710

05111 Landessanitätsrat

Reisekosten der Mitglieder.

05115 Spielautomatenbeirat

Die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten ist bewilligungspflichtig. Die Landesregierung holt vor der Bewilligung das Gutachten eines Beirates ein. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und auf Reisezulagen.

NÖ Spielautomatengesetz, LGBl.7071 (§ 4 Abs.4)

Verordnung über die Geschäftsordnung des Spielautomatenbeirates, LGBl.7071/1

05116 Waldviertel-Management

Vorjahr(e): Kosten von Aktivitäten des Regionalmanagements Waldviertel und der EU-Plattform Pro Waldviertel.
Ab 2001 bei 05131.

05120 Weinviertel-Management

Vorjahr(e): Kosten von Aktivitäten des Regionalmanagements Weinviertel und des Regionalverbandes Europaregion Weinviertel.
Ab 2001 bei 05131.

05121 Kinder- und Jugendanwalt; variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

Die "NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft" ist ein Organ des Landes zur Beratung, Hilfe und Vermittlung sowie Information.

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl.9270

05123 Österreichisches Institut für Bautechnik (ÖIB)

Zur Zusammenarbeit der Länder im Bauwesen wurde ein "Österreichisches Institut für Bauwesen" als gemeinnütziger Verein eingerichtet, dessen Träger und Mitglieder die Länder sind. Die mit der Errichtung und dem Betrieb des ÖIB verbundenen, nach Gegenrechnung mit den Einnahmen verbleibenden Kosten werden zwischen den Ländern nach dem Volkszahlschlüssel des geltenden Finanzausgleichsgesetzes getragen.

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen

Beitrag zum Aufwand des Österreichischen Institutes für Bautechnik (gemeinsame Akkreditierungs- und Bauproduktenzulassungsstelle der Länder).

05124 Pflege- und Patientenanwalt, variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

Die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft wahrt auch die Rechte und die Interessen der Patienten und pflegebedürftigen Menschen in den NÖ Pensionisten- und Pflegeheimen.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200

05125 Mostviertel-Management

Vorjahr(e): Kosten von Aktivitäten des Regionalmanagements Mostviertel und des Regionalverbandes Mostviertel-Eisenwurzen.
Ab 2001 bei 05131.

05127 Agrarmanagement NÖ-Süd

Kosten der Aktivitäten des Agrarmanagements NÖ-Süd (für den landwirtschaftlichen Teil), sowie den Reisekosten für den Manager.

Regierungsbeschluss vom Juli 1998 (Förderungsvertrag)

05128 EU,EFRE-Regionalmanagements (ZG)

Siehe Erläuterungen zu 02243.

05129 Wien-Umland-Management

Vorjahr(e): Kosten für die Aktivitäten des Regionalmanagements Wien-Umland.
Ab 2001 bei 05131.

05130 Regionalmanagement Europaregion NÖ-Süd

Vorjahr(e): Kosten von Aktivitäten des Regionalmanagements Europaregion NÖ-Süd und des Regionalverbandes Europaregion NÖ-Süd; Gesamtkoordination.

Ab 2001 bei 05131.

05131 Regionalmanagements

Kosten von Aktivitäten der Regionalmanagements und der EU-Plattformen.

05132 Konsumentenschutzmaßnahmen

Auf Grund diverser Krisen im Ernährungssektor sowie durch den weiteren Ausbau des elektronischen Geschäftsverkehrs ist die Verantwortung jedes einzelnen Bundeslandes gefordert, Mittel für Konsumentenschutz bereitzustellen. Tatsache ist, dass in anderen Bundesländern Landesmittel für diesen Zweck zur Verfügung stehen. Für entsprechende Beratung, Information und Aufklärungsarbeit ist daher auch in Niederösterreich eine Dotation unerlässlich.

05201 Prüfungstätigkeit durch Personal

Vergütung für Lenkerprüfungen und Kraftfahrzeugüberprüfungen bzw. Vergütungen für amtsärztliche Gutachten über die geistige und körperliche Eignung von Führerscheinwerbern. Entschädigung für die Mitarbeit bei der Zusammenstellung des Amtskalenders, Entschädigung für Saalaufsichten, Vergütungen für Filmvorführer und Tanzlehrer. Einnahmen aus Überweisung der Österreichischen Staatsdruckerei für die Mitarbeit an der Redaktion des österreichischen Amtskalenders.

Kraftfahrgesetz, BGBl.Nr.267/1967 idgF

Kraftfahrgesetz - Durchführungsverordnung, BGBl.Nr. 399/1967 idgF

05202 Prüfungstätigkeit durch Dritte

Vergütung an Experten und Prüfer, die nicht dem Personalstand des Landes angehören.

05203 Prüfungskommissionen nach dem Jagdgesetz

Entschädigungen und Barauslagenersatz an Mitglieder der Prüfungskommissionen für die Jagdprüfung, die Prüfung für den Wachdienst zum Schutze der Jagd und die Berufsjägerprüfung.

NÖ Jagdgesetz, LGBl.6500 (§ 60 Abs.8, § 68 Abs. 8 und § 70 Abs. 11)

NÖ Jagdverordnung, LGBl.6500/1 (§ 13 und § 21)

05204 Prüfungskommission nach dem Fischereigesetz

Reisekosten und Entschädigungszahlungen an Mitglieder der Prüfungskommissionen für die Fischereiaufseherprüfung.

NÖ Fischereigesetz, LGBl.6550 (§ 24)

NÖ Fischereiverordnung 1988, LGBl.6550/1 (§ 10)

05205 Fischereiaufseherprüfung, Prüfungsgebühr

Einnahmen aus der Prüfungsgebühr.

NÖ Fischereigesetz, LGBl.6550 (§ 24)

NÖ Fischereiverordnung 1988, LGBl.6550/1 (§ 8)

05206 Spielautomatenüberwachung

Kosten der Spielautomatenüberwachung.

NÖ Spielautomatengesetz, LGBl.7071 (§ 7 Abs.3 und § 9)

05212 Fahrprüfungen (ZG)

Ausgaben für Gutachtertätigkeit der Fahrprüfer, Zeitaufwand bei verfallener Prüfungsgebühr, Ersatz für entgangene Dienstleistungen an Gebietskörperschaften, Deckung des Aufwandes (Organisation, Gebührenabrechnung, Fahrprüferbestellung, Fahrprüferfortbildung). Einnahmen aus Prüfungsgebühren.

Führerscheingesetz-Prüfungsverordnung, LGBl. 321/97 (§15)

05213 Fahrprüfungen, variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

Reisegebühren der Fahrprüfer, die dem Personalstand des Landes angehören.

05295 Ausbilder- und Konzessionsprüfungen (ZG)

Administrierung der Ausbilderprüfungen in Vollziehung des Berufsausbildungsgesetzes, Vollziehung der Gewerbeordnung 1994 und der Befähigungsnachweisverordnung für die Durchführung der Konzessions- und Befähigungsprüfungen.

Aus der von den Prüflingen zu entrichtenden Prüfungstaxe für Ausbilderprüfungen ist der besondere Verwaltungsaufwand einschließlich einer angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission zu bestreiten.

05299 Sparkassenaufsicht (ZG)

Die Sparkassen unterliegen einer Staatsaufsicht. Im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung durch den Landeshauptmann ist bei jeder Sparkasse ein Staatskommissär bzw. bei Bedarf ein Stellvertreter zu bestellen, dem eine Funktionsgebühr zu leisten ist. Den Sparkassen ist eine Aufsichtsgebühr vorzuschreiben, die in einem angemessenen Verhältnis zu den mit der Aufsicht verbundenen Aufwendungen zu stehen hat .

Sparkassengesetz, BGBl.Nr. 64/1979 idgF (§ 29) in Verbindung mit

Bankwesengesetz, BGBl.Nr. 532/1993 idgF (§ 76)

05902 Behinderteneinstellungsgesetz

Das Land ist als Dienstgeber verpflichtet, auf je 25 Bedienstete mindestens einen begünstigten Behinderten (Grad der Behinderung mindestens 50 v. H.) einzustellen. Wird diese Beschäftigungspflicht nicht erfüllt, ist alljährlich für das Vorjahr eine Ausgleichstaxe an den Ausgleichstaxfonds zu entrichten. Der Fonds hat Rechtspersönlichkeit und wird vom Bundesminister für Arbeit und Soziales vertreten; im Beirat des Fonds sind auch die Länder vertreten. Die Mittel des Fonds sind zur Fürsorge für die begünstigten Behinderten, zur Ausstattung von Geschützten Werkstätten usw. zu verwenden.

Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl.Nr.22/1970 idgF

05905 Amtshaftungsgesetz

Die Länder haften so wie der Bund, die Bezirke, die Gemeinden, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Träger der Sozialversicherung nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten schuldhaft zugefügt haben.

Vorsorge für Zahlungen nach dem Amtshaftungsgesetz.

05908 Fonds, sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

Unterstützung von Fonds und sonstigen Einrichtungen, Stipendien.

05910 Niederösterreich-Fonds

Beitrag an den Fonds, der seit 1976 Kultur- und Wissenschaftsprojekte fördert.

05911 Verbände und Vereine

Subventionen an Verbände und Vereine für Veranstaltungen, Investitionen, wissenschaftliche Arbeiten usw.

Für das 1993 gegründete NÖ Gesundheitsforum, in dem das Land NÖ, die NÖ Ärztekammer und die Sozialversicherungsträger mitarbeiten, sind bis zu € 726.700,-- vorgesehen.

05912 Heime

Subventionen für Renovierung, Ausbau und Instandhaltung von Schüler- und Studentenheimen zur Stützung der Heimpreise sowie für Investitionen diverser privater Heime und Institutionen.

05913 Figl-Stiftung

Förderungsbeitrag an das Kuratorium der Leopold Figl-Stiftung. Der Auftrag dieser Stiftung ist die finanzielle Unterstützung junger und begabter, aber sozial bedürftiger NiederösterreicherInnen bei ihrer beruflichen Ausbildung.

05914 Helmer-Stiftung

Förderungsbeitrag an das Kuratorium des Oskar Helmer-Studentenhilfswerkes. Die Förderungsmittel dienen der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben .

05917 Gemeindevertreterverbände

Die Gemeindevertreterverbände verwenden den Beitrag des Landes zur Finanzierung ihrer Informations- und Schulungstätigkeit sowie für die Herausgabe von aufklärenden Schriften und kommentierten Gesetzesausgaben der für die Gemeinden wichtigen Landesgesetze.

Anmerkung: Die Gemeinden leisten für ihre Gemeinderatsmitglieder Beiträge an jene Einrichtungen, die nach ihren Satzungen niederösterreichische Gemeinden und ihre Gemeinderatsmitglieder vertreten. Diese Beitragsleistungen erhöhen sich alljährlich im Verhältnis der Gemeinde-Ertragsanteile im Bundesvoranschlag des zweitvorangegangenen Jahres zu jenen des Jahres 1984. Die Beitragszahlungen werden im Wege der Landesregierung (voranschlagsunwirksam) an die Interessenvertretungen weitergeleitet.

NÖ Gemeinde-Bezügegesetz, LGBl.1005 (§ 17a)

Verordnung über die Höhe der Beitragsleistungen der Gemeinden an die Interessenvertretungen für das Jahr 1998, LGBl.1005/1, bzw. für die Jahre 1999 und 2000, LGBl.1005/2

05918 Gemeindeverwaltungsschule und Kommunalakademie

Zu den Aufgaben des 1971 gegründeten Vereins "NÖ Gemeindeverwaltungsschule und Kommunalakademie" zählen die Ausbildung der Gemeindebediensteten durch Schulungen und die Weiterbildung der Gemeindefunktionäre durch Vorträge und Fachseminare. Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Beitragsleistungen des Landes, Kurs- und Seminarbeiträge der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige Einnahmen aufgebracht. Mitglieder des Vereins sind neben dem Land auch Gemeindevertreterverbände.

Landesregierungsbeschluss vom 13. Juli 1971

05923 Ludwig-Fonds

Beitrag an den Siegfried Ludwig-Fonds, der laut Statuten universitäre Einrichtungen in NÖ, die Forschung und NÖ Landesbürger, die an einer Universität studieren, unterstützt.

05924 Gemeindeverwaltungsschule usw., Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen". Kostenersätze durch Gemeinden.

05926 NÖ Landschaftsfonds, Beitrag

Beitrag des Landes an den Fonds

05927 NÖ Landschaftsfonds (ZG)

Fonds zur Förderung der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Landschaftselementen. Eingeschlossen sind u.a. die Bereiche Landwirtschaft, Jagd, Tourismus, Dorferneuerung und Naturschutz. Der unselbständige Verwaltungsfonds wird durch den Landesbeitrag (05926) und die Landschaftsabgabe (92255) finanziert.

05931 Vereine

Mitgliedsbeiträge an Vereine.

05951 Gebührengesetz - Pauschalbeträge Land (A)

05952 Gebührengesetz - Pauschalbeträge Land (B)

Mit Novellierung des Gebührengesetzes (BGBl. I Nr. 92/1999) treten pauschalierte Gebührentarife für Reisepässe, Passersätze, Führerscheine und deren Änderungen oder Ergänzungen an die Stelle kumulierter Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben. Werden diese Dokumente von einer Landesbehörde ausgestellt, geändert oder ergänzt, so verbleibt ein den früheren Bundesverwaltungsabgaben entsprechender Pauschalbetrag dem Rechtsträger dieser Behörde. Damit kommt es zu einer Verschiebung von Verwaltungsabgaben (bei 92230) zu den hier veranschlagten Pauschalbeträgen.
Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267 idgF

05955 Verwaltungsinnovation

Kosten von Beratungsleistungen.

05957 Informationstechnologie

Ausgaben für Dienstleistungen auf dem Großrechnersektor (Outsourcing-Vertrag), Kosten für Integration eines Call-Centers mit IT-Anwendungen, Kosten für externes Personal zur Organisation, Entwicklung und Einführung neuer Systeme, Kosten für Systeme im Bereich des electronic Government, Kosten des NÖ Landeskommunikations- und Informationssystems (NÖ LAKIS), Kosten für die Anschaffung und/oder externe Erstellung von Software, Kosten für Neuanschaffungen und Erstbeschaffungen (Server, PC's, Drucker), Adaptierungskosten für neues, integriertes System für Sozialhilfe (NÖSIN), Reparatur installierter Geräte, Kosten für Kfz-Zulassung-Behördenaufgaben (Verwendung des Systems des Versicherungsverbandes), Zahlungen an BRZ Ges.m.b.H (Bundesrechenzentrum) für Führerschein und Reisepass, Kosten für Amtskassensystem und Jugendwohlfahrt auf Bezirkshauptmannschaften, neue Software für Administration von Aufenthaltsgesetz und Fremdenpolizeigesetz, neues System zur Abwicklung von Verwaltungsstrafen (elektronische Anzeigenübernahme), Wartungskosten für Software und Server, Ersatzbeschaffung von Software, Investition zur Steigerung der Datensicherheit und des Schutzes vor Hacker, Kosten des Select Vertrages (Enterprise Agreement) mit der Firma Microsoft.

Einnahmen aus Kostenersätzen für Ausstattungen auf dem Gebiete der Informationstechnologie; Beiträge der Statutarstädte für Anschluss an Netzwerk des Landes.

05958 Telekommunikation

Kosten für Anlagen der Sprach- und Datenkommunikation (Telefonanlagen, Fax, lokale Vernetzung von Arbeitsplatzgeräten, Vernetzung dezentraler Dienststellen untereinander und mit der Zentrale), Kosten von Telearbeitsplätzen, Wartungsgebühren für Anlagen der Sprach- und Datenkommunikation, Grund- und Gesprächsgebühren bei Telekommunikationsanbietung (Festnetz und Mobiltelefonie), kommunikationstechnische Aufrüstung (Infrastruktur) von Bezirkshauptmannschaften auf Stand Landhaus. Kosten für Call-Center.

05960 Kriegsgräberspendenfonds (ZG)

Ausgaben für Pflege der Kriegsgräber.
Zweckgewidmete Einnahmen aus Zinsenerträgen.

05969 Gemeindegeldservice (ZG)

Auswertungen im Interesse von Gemeinden.

05970 Gemeinderatswahlen

Kosten des Wahlverfahrens müssen, wenn sie bei den Gemeinden entstehen, von diesen getragen werden. Die sonstigen Kosten des Wahlverfahrens trägt das Land.

Die Landes-Hauptwahlbehörde führt neben den sonst ihr übertragenen Aufgaben die Oberaufsicht über alle anderen Wahlbehörden. Für die Teilnahme an Sitzungen gebührt eine Entschädigung.

Wenn das Land Drucksorten beschafft, ersetzen die Gemeinden dem Land die Kosten.

Im Jahr 2002 finden in den Städten Krems an der Donau und Waidhofen an der Ybbs Gemeinderatswahlen statt.

NÖ Gemeinderatswahlordnung, LGBl.0350

Verordnung über die Festsetzung der Höhe der Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Wahlbehörden, LGBl.0350/3

Im Jahr 2002 finden Krems und Waidhofen/Ybbs Gemeinderatswahlen statt.

05971 Landtagswahl

Im Frühjahr 2003 findet die Landtagswahl statt. Da eine umfassende Novelle der Landtagswahlordnung 1992 vorbereitet wird, ist es notwendig, bereits für 2002 die notwendigen Vorbereitungsarbeiten von Fremdfirmen (Stimmzettel/Broschüren) als im Budget disponibel darzustellen.

05974 Initiativ- und Einspruchsverfahren

Die Initiativ- und Beschwerderechte der Landesbürger und der Gemeinden beziehen sich auf Landesgesetzgebung (Verlangen auf Erlassung, Abänderung oder Aufhebung von Landesgesetzen) und Landesvollziehung (Verlangen, dass Aufgaben besorgt und Maßnahmen getroffen werden).

NÖ Landesverfassung, LGBl.0001 (Art. 26: Landesgesetzgebung, Art. 46: Landesvollziehung)

NÖ Initiativ- und Einspruchsgesetz, LGBl.0060

05980 Projektvorbereitung

Außerordentlicher Teil:

Vorsorge für die sorgfältige Vorbereitung und Kostenermittlung von Projekten, um möglichst genaue Entscheidungsgrundlagen zu erhalten. Die Rückersätze von Planungsmitteln sind für die Vorbereitung weiterer Projekte zweckgebunden (siehe 05985).

05981 Schloss Laxenburg

Beitrag zur Instandhaltung der historischen Substanz des Schlosses Laxenburg sowie die Behebung größerer struktureller Schäden am Blauen Hof und den Nebengebäuden.

05985 Projektvorbereitung (ZG)

Außerordentlicher Teil:

Vorsorge für die sorgfältige Vorbereitung und Kostenermittlung von Projekten, um möglichst genaue Entscheidungsgrundlagen zu erhalten. Die Rückersätze von Planungsmitteln sind für die Vorbereitung weiterer Projekte zweckgebunden.

05991 Innerer Dienst; Öffentlichkeitsarbeit, Demoskopie

Ausgaben für Falter, Prospekte und Informationsmaterial im Sinne des Bürgerservices (Broschüren, Video etc.) sowie Versandkosten. Einnahmen aus Verkauf verschiedener Publikationen der Schriftenreihe "NÖ Schriften".

05993 ARGE Donauländer

Allgemeine Kosten der Arbeitsgemeinschaft (besonderer Aufwand bei 38140).

05994 Verbindungsbüro Brüssel

Eine wichtige Aufgabe des Büros ist der Aufbau und Betreuung eines effizienten Kontaktnetzes zu den Europäischen Institutionen, um laufend über aktuelle Entwicklungen in der EU informieren zu können.

Organisation bzw. Finanzierung von Veranstaltungen, Seminaren, Vorträgen, Präsentationen, Transporten, Versicherungen, Gastgeschenken; Betreuung von Besuchergruppen.

05999 Tierschutzorganisationen

Ziel des Tierschutzes ist es, zu verhindern, dass Tieren durch Handlungen oder Unterlassungen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

NÖ Tierschutzgesetz 1985, LGBl.4610-1

Förderung von Tierschutzvereinen, den NÖ Tierheimen und den NÖ Tierschutzverband.

07000 Personalvertretung der Landesbediensteten

Die Personalvertretung besteht zum Zweck der beruflichen Vertretung der in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land NÖ stehenden Personen, ausgenommen Landeslehrer (siehe 20701 und 20702) und Bedienstete in Betrieben, die ihre Vertretung nach dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl.Nr.22/1974 idgF, wählen. Die P. wahrt und fördert die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der Bediensteten des Landes NÖ; sie tritt dafür ein, dass die zugunsten der Bediensteten geltenden Regelungen eingehalten und durchgeführt werden, wobei sie auf das öffentliche Wohl Bedacht und auf die Erfordernisse eines geordneten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Dienstbetriebes Rücksicht zu nehmen hat.

Die P. ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; ihr gehören die Bediensteten aller Dienststellen an. Organe der P. sind die Dienststellenversammlung und die Dienststellenpersonalvertretung (DPV), die Zentralpersonalvertretung (ZPV) und ihr Obmann, die Wahlkommissionen.

NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz, LGBl.2001 (§§ 1 bis 3)

Die Kosten für die den Organen der P. zur Verfügung gestellten Räume und Bediensteten trägt das Land NÖ zusammen mit den Kosten der jeweiligen Dienststellen. Bei 07000 werden die Ausgaben für Inlandsreisen (u.a. zur Teilnahme an Schulungen und Weiterbildungen) abgedeckt.

NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz, LGBl.2001 (§26)

08000 Pensionen (Verwaltung)

Die Veranschlagung der Pensionen der Verwaltung erfolgt aufgrund des absehbaren Bedarfs. Weitere Pensionen der Verwaltung bei den Krankenanstalten (Abschnitt 85).

Beamte sind im Rahmen der Sozialversicherung nur kranken- und unfallversichert, nicht aber pensionsversichert. Sie leisten einen Pensionsbeitrag und erhalten einen Ruhegenuss vom Dienstgeber.

Einnahmen aus den monatlichen Pensionsbeiträgen, den die Beamte aufgrund § 54 Abs. 1 Dienstpragmatik der Landesbeamten zu entrichten hat.

Dienstpragmatik der Landesbeamten, LGBl.2200 (§ 54 Abs.1)

Ersätze für vom Land ausgezahlte Ruhe- und Versorgungsgenüsse, Pensionsüberweisungen (angerechnete Dienstzeit) und Überweisungsbeträge gemäß ASVG.

09001 Vorschüsse

Pensions- und Gehaltsvorschüsse, Gewährung und Rückzahlung.

09002 Vorschüsse (ZG)

Zweckgebundener Verwaltungskostenbeitrag.

09103 Aus- und Weiterbildung, variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

09104 Aus- und Weiterbildung

Kosten der Aus- und Weiterbildungssysteme für Landesbedienstete.

09105 NÖ LAK Bereich Weiterbildung

Kosten für die Weiterbildung von Landesbediensteten und öffentlichen Funktionären.

Gesetz über eine NÖ Landesakademie, LGBl.5100 (§12)

09110 Beamtenschulung

Ausgaben für die Schulung von Bediensteten.

Kostenbeiträge von Bediensteten anderer Gebietskörperschaften für die Teilnahme an Vorbereitungskursen für Dienstprüfungen.

09120 Dienstprüfungen

Aufgliederung im Voranschlag.

09150 Sozialpädagogen, Ausbildung; Beratung

Das Fachpersonal der Jugendwohlfahrt muß für seine Aufgaben geeignet, entsprechend ausgebildet und eingeschult sein.

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl.9270

Kosten von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für das Erziehungspersonal der Landes-Jugendheime und Beratungsleistungen.

09151 Krankenpflegefachdienst, Ausbildung

Um den Zugang von Diplompersonal für die Pensionisten- und Pflegeheime zu forcieren, ist eine Aktion "Zweiter Bildungsweg" vorgesehen. Dabei sollen geeignete Pflegehelfer/innen zum Krankenpflegediplom aufgeschult und als Gegenleistung verpflichtet werden, längere Zeit in einem Heim zu arbeiten.

09152 Sozialhilfe, Ausbildung

Schulung, Aus- und Fortbildung des Fachpersonals, Honorare und Fahrtkosten für interen und externe Referenten, Tagungsbeiträge, Literatur. Dieser Teilabschnitt unterliegt nicht der Verrechnung mit Gemeinden.

09410 Gemeinschaftspflege

Kostenbeitrag des Landes zu kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen der Landesbediensteten.

09430 SC Landhaus

Kostenbeiträge an Einrichtung für die Landesbediensteten.

09910 Zuwendungen, Belohnungen und Aushilfen

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen".

09920 Landhauskindergarten (ZG)

Sachaufwand des Landhauskindergartens und kostendeckende Beiträge der Eltern.

16110 Landes-Feuerwehrschiele Tulln

Die "NÖ Landes-Feuerwehrschiele" in Tulln ist vom Land als Träger von Privatrechten eingerichtet. Sie ist eine Anstalt des Landes, das den Betrieb finanziert. Die Aufgaben sind insbesondere Ausbildung sowie technische Überprüfung und Erprobung.

NÖ Feuerwehrgesetz, LGBl.4400

Verordnung über die NÖ Landes-Feuerwehrschiele, LGBl.4400/10

Die Bedeckung des Abganges ist bei 16440 veranschlagt.

16410 Freiwillige Feuerwehren (ZG)

Die Freiwillige Feuerwehr hat technisch so ausgerüstet zu sein (und so viele Mitglieder aufzuweisen), dass sie unter Inanspruchnahme der ihr zur Verfügung stehenden Hilfeeinrichtungen und Geräte die ihr übertragenen Aufgaben erfüllen kann. Die Mittel zur Besorgung der Aufgaben werden insbesondere durch Zuwendungen des Landes und Dritter sowie Kostenersätze und Erträge aus Veranstaltungen aufgebracht.

NÖ Feuerwehrgesetz, LGBl.4400

Zuwendungen des Landes aus den Mitteln der Feuerschutzsteuer zur Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten der Freiwilligen Feuerwehren.

16420 Landes-Feuerwehrverband (ZG)

Die Besorgung der Aufgaben der überörtlichen Feuerpolizei obliegt dem Land, das sich hiezu des NÖ Landesfeuerwehrverbandes bedient. Der NÖ Landes-Feuerwehrverband ist verpflichtet, überörtliche Brandschutzverordnungen aufzustellen und der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Aufbringung der Mittel siehe Erläuterungen zu 16410.

NÖ Feuerwehrgesetz, LGBl.4400

Beitrag zur Geschäftsführung des NÖ Landes-Feuerwehrverbandes.

16430 Landesstelle für Brandverhütung (ZG)

Subvention zur Geschäftsführung der Landesstelle für Brandverhütung.

16440 Landes-Feuerweherschule Tulln, Abgang (ZG)

Die "NÖ Landes-Feuerweherschule" in Tulln ist vom Land als Träger von Privatrechten eingerichtet. Sie ist eine Anstalt des Landes, das den Betrieb finanziert. Die Aufgaben sind insbesondere Ausbildung, sowie technische Überprüfung und Erprobung.

NÖ Feuerwehrgesetz, LGBl.4400

Verordnung über die NÖ Landes-Feuerweherschule, LGBl.4400/10

Die Deckung des Abganges der Schule (16110) erfolgt aus dem Ertrag der Feuerschutzsteuer.

16460 Freiwillige Feuerwehren, Unfallversicherung (ZG)

Beitrag des Landes für den Versicherungsschutz der Feuerwehrmänner.

16900 Einsatzopferfonds

Der "NÖ Einsatzopferfonds" wurde zur Unterstützung von bei ihrer Pflichterfüllung verunglückten Feuerwehrleuten, von bei bestimmten Hilfs-, Rettungs- oder Katastropheneinsätzen verunglückten Personen sowie von versorgungsberechtigten Hinterbliebenen errichtet. Der Fonds hat Rechtspersönlichkeit; seine Mittel werden durch Zuwendungen des Landes, der Gemeinden, Darlehensaufnahmen und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

NÖ Einsatzopfergesetz, LGBl.4470 (§ 4 Z 1)

17000 Katastrophendienst, allgemeine Angelegenheiten

Die Katastrophenhilfe umfasst Rettungs- und Hilfsmaßnahmen mit dem Ziel der Verhinderung, Beseitigung oder Minderung der unmittelbaren Auswirkungen der mit einer Katastrophe verbundenen Personen- und Sachschäden. Die Aufgaben der Katastrophenhilfe werden durch den Katastrophendienst besorgt. Die ungedeckten Kosten für Einsätze des Katastrophendienstes trägt das Land, das auch Entschädigungen für Schäden im Zusammenhang mit Einsätzen leistet. Kosten für allfällige Beiziehung von Fachleuten (z.B. Forschungszentrum Seibersdorf) bei der Ausarbeitung und Durchführung von Katastrophen- und Strahlenschutzübungen und Schulungen.

Die Anschaffung von dringend notwendigen Geräten, sowie von Patientenleittaschen für das Österreichische Rote Kreuz Landesverband für Niederösterreich soll unterstützt werden.

NÖ Katastrophenhilfegesetz, LGBl.4450

Ersatz von Einsatzkosten im Katastrophenhilfsdienst (§16 NÖ Katastrophenhilfegesetz). Gebühren für die Personenrufempfänger, Funkgebühren, Mobiltelefone, Entschädigungen für Einsatzmittel (z.B. Sprengmittlersatz). Ausstattung und Weiterbildung der Katastrophenschutzhilfsdienste und der Strahlenspürtrupps der Bezirkshauptmannschaften.

17900 Katastropheneinsatzgeräte, Feuerwehren (ZG)

Die Mittel des Katastrophenfonds werden für die Anschaffung bzw. Ausfinanzierung von Projekten, welche im entsprechenden Beschaffungs- und Finanzierungsplan vorgesehen sind, sowie für Förderungen von Freiwilligen Feuerwehren verwendet. Die Anschaffung von weiteren 21 Rüstlöschfahrzeugen soll finanziert werden.

Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1996), BGBl.Nr.201/1996 idgF

17901 Warn- und Alarmsystem (ZG)

Zur raschen Warnung und Alarmierung der Bevölkerung in Katastrophen- und Krisenfällen wird ein vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden gemeinsam zu errichtendes und betreibendes Warn- und Alarmsystem eingerichtet. Dieses Warnsystem wird auf der Grundlage der bereits vorhandenen Feuerwehrensirenen ausgebaut und kann nicht nur zur Information der Bevölkerung eingesetzt werden, sondern auch zur Alarmierung der Hilfsdienste. Die Auslösung der Zivilschutz- und Feuerwehrsignale erfolgt von der Landeswarnzentrale aus zu den einzelnen akustischen Warneinrichtungen. Die Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Verwendung von Mitteln des Katastrophenfonds und die Einräumung wechselseitiger Benützungrechte an den Anlagen des Systems trat am 13. Februar 1988 in Kraft.

Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1996), BGBl.Nr.201/1996 idgF

Vereinbarung über ein Warn- und Alarmsystem, LGBl.0805

NÖ Alarmierungsverordnung, LGBl.4400/1

Das Land trägt aus diesen Mitteln die Kosten für die Errichtung, Erhaltung, Wartung und den Betrieb der Anlagen.

Die Mittel werden entsprechend dieser Vereinbarung zur Anschaffung von technischen Errichtungen und Ausstattungen auf Landes-, Bezirks- und Abschnittsebene verwendet. Weiters ist die Instandhaltung, die Refundierung von Vorleistungen und Vorfinanzierungen durch Gemeinden, sowie die Abstattung des Schuldeinlösungsmodells vorgesehen.

1804 Zivildienst, Grundkurs

Seit 1975 ist der Zivildienst als Ersatzdienstleistung außerhalb des Bundesheeres vorgesehen. Der Zivildienst ist in Einrichtungen zu leisten, die vom Landeshauptmann als Träger des Zivildienstes anerkannt sind. In Betracht kommen außer Einrichtungen der Gebietskörperschaften und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften auch sonstige juristische Personen, die nicht auf Gewinn berechnet sind und Geschäftsleitung oder Sitz im Inland haben. Geeignet sind diese Einrichtungen, wenn sie überwiegend auf Dienstleistungsgebieten wie Gesundheits- und Rettungswesen, Sozial- und Behindertenhilfe, Alten- und Krankenbetreuung tätig sind und entsprechende Einschulung, Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Zivildienstpflichtigen gewährleisten.

Angelegenheiten des Zivildienstes sind in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Der Zivildienstleistende ist während des ordentlichen Zivildienstes einem Grundlehrgang von drei Wochen zu unterziehen, dessen Durchführung der Bundesminister für Inneres den Ländern zu übertragen hat. Die durch die Ausbildung erwachsenden Kosten sind vom Bund zu ersetzen.

Zivildienstgesetz, BGBl.Nr.679/1986 (§ 1, § 3 Abs.2, § 4 Abs.1 bis 3, § 18a Abs.1 bis 3, § 41 Abs.2)

Ausgaben für die Zivildienstgrundkurse und Einnahmen aus dem Kostenersatz des Bundes.

18040 Zivildienst, Grundkurs

Sachaufwand für Zivildienstgrundkurse.

18041 Zivildienst, Grundkurs; Personal

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

18043 Zivildienst, Grundkurs; variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

18060 Zivilschutzschule

Beitrag zum Betrieb der NÖ Zivilschutzschule.

Durch den Wegfall der Zivildienstleistungen gibt es ab dem Jahr 2001 keine Einnahmen mehr. Aus dem selben Grund hat das Bundesministerium für Inneres diverse zur Verfügung gestellte Ausstattungen und Geräte eingezogen, die nun von der Zivilschutzschule neu angeschafft werden müssen. Zusätzlich müssen noch Instandhaltungen durchgeführt werden, da die letzte Adaptierung über 20 Jahre zurückliegt.

18070 Zivilschutzverband NÖ

Beitrag zur Verbandsarbeit des NÖ Zivilschutzverbandes.

18081 Zivilschutz

Errichtung von Einrichtungen für den Zivil- und Strahlenschutz. Ankauf von neuen Strahlenschutzgeräten und Ausrüstungen, vor allem für die Grenz- und Donaubezirke, da die vorhandenen Geräte bereits 15 Jahre alt sind..

Organisation von Strahlenschutzübungen und Katastrophenschutzübungen.

18082 Schutzraumförderung

Gewährung von Zuschüssen für Schutzraumbauten.

20500 Kollegien usw., Pflichtschulen; Reisekosten

Erläuterung bei Personalausgaben (Verwaltung).

20501 Schulaufsicht, Pflichtschulen; Bezüge

Der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident des Landesschulrates haben Anspruch auf Bezüge.

Einnahmen aus Pensionsbeiträgen.

NÖ Landes- u. Gemeindebezügegesetz, LGBl.0032

NÖ Bezügegesetz, LGBl.0030 (§ 9 Abs.2)

NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetz, LGBl.5010 (§ 7 Abs.4)

20502 Schulaufsicht, Pflichtschulen; Behörden

Als nachgeordnete Dienststellen des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten üben in den Bundesländern die Landesschulräte und in den Bezirken die Bezirksschulräte die Schulverwaltung und Schulaufsicht aus. Im Falle der Übertragung der Besorgung von Angelegenheiten der Landesvollziehung an den Landesschulrat bzw. an die Bezirksschulräte hat das Land dem Bund jenen Teil des Personal- und Sachaufwandes zu ersetzen, der diesem hiedurch entsteht. Dieser Mehraufwand kann auf Grund einer Vereinbarung in jährlichen Pauschalbeträgen ersetzt werden.

Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl.Nr.240/1962 idgF (§ 20 Abs.3)

2051 Gewerblicher Berufsschulrat

Der Gewerbliche Berufsschulrat (GBSR) besorgt Aufgaben, die dem Land als gesetzlicher Schulerhalter für die lehrgangsmäßigen Berufsschulen zukommen. Organe sind das Kollegium und der Obmann (Obmannstellvertreter).

Das Land trägt den Aufwand.

NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl.5000 (Abschnitt IV)

20510 Gewerblicher Berufsschulrat, Amtsbetrieb

Die Geschäfte des gewerblichen Berufsschulrates werden durch das Amt des GBSR besorgt.

20511 Gewerblicher Berufsschulrat, variable Reisekosten

Die Mitglieder des Kollegiums des GBSR üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Reisekostenvergütung und Reisezulage.

20512 Gewerblicher Berufsschulrat, Aufwandsentschädigungen

Aufwandsentschädigungen für den Obmann und den Obmannstellvertreter des GBSR, sowie für den Vorsitzenden und den Vorsitzendenstellvertreter der Landeslehrerkommission für berufsbildende Pflichtschulen.

NÖ Pflichtschulgesetz 1973, LGBl. 5000

20590 Schulaufsicht, Id.- und fw. Berufs- und Fachschulen

Aufgrund der Aufhebung von § 50 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes durch BGBl. Nr. 262/1978 und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass durch die Regelung des Art. 14a Abs.1 B-VG hinsichtlich der Schulaufsicht über die landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen die Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind, wird der Personalaufwand der Bediensteten des Schulaufsichtsdienstes gesondert veranschlagt.

2070 Personalvertretung

Für die Landeslehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, an Berufsschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen hat das Land die Kosten der Personalvertretung zu tragen (Personalvertretung ohne Landeslehrer siehe bei 07000). Dazu gehören auch die Kosten von Inlandsreisen.

Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. 133/1967 idgF (§ 29 Abs.1 und 2, § 42)

20800 Pensionen der Landeslehrer

Pensionsaufwand für die Landeslehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen, an berufsbildenden Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen.

Der Bund ersetzt dem Land den Pensionsaufwand für die Landeslehrer in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand und den vom Land vereinnahmten Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen und Überweisungsbeiträgen.

Der Veranschlagung für das Jahr 2002 liegt die für das Jahr 2001 geltende Rechtslage zugrunde.

Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. 3/2001 (§ 4 Abs.4)

20802 Pensionen der Landeslehrer, Familienbeihilfen

Siehe Nachweis über die Pensionen.

210 Allgemeinbildende Pflichtschulen, gemeinsame Kosten

Allgemeinbildende öffentliche Pflichtschulen sind Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie Polytechnische Schulen. Das Land ist gesetzlicher Schulerhalter für Sonderschulen und selbständige Polytechnische Schulen mit landesweitem Schulsprengel. Der gesetzliche Schulerhalter hat für die Kosten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Schulen aufzukommen und für die ordnungsgemäße Unterbringung Sorge zu tragen.

NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000

21000 Allgemeinbildende Pflichtschulen, Bezüge

Personalausgaben für Landeslehrer an allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschulen.

Der Bund ersetzt dem Land von den Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der unter seiner Diensthöhe stehenden Lehrer (Landeslehrer) an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen 100 % im Rahmen der Stellenpläne und Abrechnungsrichtlinien.

Der Veranschlagung für das Jahr 2002 liegt die für das Jahr 2001 geltende Rechtslage zugrunde.

Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. 3/2001 (§ 4 Abs.1)

21001 Allgemeinbildende Pflichtschulen, Vorschüsse

Pensions- bzw. Gehaltsvorschüsse, Gewährung und Rückzahlung.

21003 Allgemeinbildende Pflichtschulen, Ersätze (ZG)

Allgemeinbildende Pflichtschulen können als ganztägige Schulen mit einem Unterrichtsteil und einem Betreuungsteil (Lernzeit und Freizeit) geführt werden. Werden vom Land Lehrer für den Freizeitbereich des Betreuungsteiles beigestellt, so ersetzt der Schulerhalter dem Land den Aufwand.

NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000 (§ 11 b).

213 Sonderschulen

Sonderschulen sind allgemeinbildende öffentliche Pflichtschulen, gesetzlicher Schulerhalter ist das Land.

21310 Waldschule Wiener Neustadt**21311 Waldschule Wiener Neustadt (ZG)****21320 Sonderschulen, sonstige**

Ordentlicher Teil:

Betriebsaufwand und Einnahmen aus Schulerhaltungsbeiträgen.

Außerordentlicher Teil:

Waldschule Wiener Neustadt

Leasingrate für den Neubau.

Sonderschulen

verschiedene Kleinprojekte, Leasingraten für den Um- und Zubau der Sonderschulen Hinterbrühl und Allentsteig

21910 Schul- und Kindergartenfonds, Beitrag

Zur Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei Erfüllung der ihnen als gesetzliche Erhalter von öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen und öffentlichen Kindergärten obliegenden Aufgaben wurde der "NÖ Schul- und Kindergartenfonds" mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Außer durch Zuwendungen des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlages werden die Mittel des Fonds durch Zuwendungen des Bundes, durch höchstens 25 vH der für Bedarfszuweisungen zweckgebundenen Landesmittel (Begrenzung entfällt 1997 und 1998) und Erlöse aus Darlehensaufnahmen aufgebracht.

NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz, LGBl.5070 (§ 4 Abs.1)

21950 Schulerhaltungsbeiträge

Für Schüler, die nur zum Zweck des Schulbesuches oder aufgrund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt im Schulsprengel wohnen und deren Hauptwohnsitz außerhalb des Schulsprengels liegt, hat die Gemeinde des Hauptwohnsitzes den Schulerhaltungsbeitrag zu leisten. Sofern eine solche verpflichtbare Gemeinde nicht festzustellen ist, kann das Land den Schulerhaltungsbeitrag leisten.

NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl.5000 (§ 53 Abs.2)

220 Berufsbildende Pflichtschulen

Die Berufsschulen sind berufsbildende öffentliche Pflichtschulen für einen oder mehrere Lehrberufe.

NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl.5000

22000 Gewerbliche Pflichtschulen, Bezüge

Personalausgaben für die Landeslehrer an gewerblichen Pflichtschulen.

Der Bund ersetzt dem Land von den Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der unter seiner Diensthöhe stehenden Lehrer (Landeslehrer) an berufsbildenden Pflichtschulen die Hälfte.

Der Veranschlagung für das Jahr 2002 liegt die für das Jahr 2001 geltende Rechtslage zugrunde.

Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. 3/2001 (§ 4 Abs.1)

22001 Gewerbliche Pflichtschulen, Vorschüsse

Pensions- bzw. Gehaltsvorschüsse, Gewährung und Rückzahlung.

22010 Gewerbliche Pflichtschulen, Erzieherdienste

Aufgliederung im Voranschlag.

2202 Landesberufsschulen

Ordentlicher Teil:

Im ordentlichen Haushalt wurde die Aufteilung auf einzelne Schulen bis 1994 in Befolgung des vom Landtag beschlossenen Resolutionsantrages vom 1. Dezember 1981 vorgenommen. Da nach Ansicht des Finanzkontrollausschusses in Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen die detaillierte Aufteilung der für das jeweilige Haushaltsjahr erforderlichen finanziellen Mittel dem Gewerblichen Berufsschulrat vorbehalten ist, wird ab 1995 ein Gesamtbetrag für alle Landesberufsschulen veranschlagt und der Rechnungsabschluss in Summe gegenübergestellt. Die Landesberufsschulen sind ab 1999 einschließlich Verrechnung mit anderen Bundesländern ausgeglichen veranschlagt.

Laufende Einnahmen aus dem Schulbetrieb und Einnahmen von anderen Bundesländern, deren Lehrlinge in Niederösterreich eine Berufsschule besuchen sowie Einnahmen von NÖ Gemeinden für Berufsschüler aus Niederösterreich, die in anderen Bundesländern eine Berufsschule besuchen.

Außerordentlicher Teil:

Landesberufsschulen, Ausbauprogramm

Mit Landtagsbeschlüssen vom 18. Februar 1993 und 16. März 1995 wurde das Ausbau- und Investitionsprogramm der NÖ Landesberufsschulen in Höhe von € 36.336.417,08 (S 500.000.000,-) genehmigt. Ein neues Ausbauprogramm in Höhe von € 55.317.834,64 (S 761.190.000,-) und Qualifikationsmaßnahmen in Höhe von € 5.068.930,18 (S 69.750.000,-) für NÖ Landesberufsschulen hat der NÖ Landtag am 24. Juni 1999 genehmigt. Die Finanzierung erfolgt in einer Sonderform. Einnahmen aus jährlichen Bestandzinsen.

Landesberufsschule Neunkirchen:

Mit Beschluss des NÖ Landtages am 12. Juni 1980 erfolgte die Genehmigung des Neubaus. Die Finanzierung erfolgte in einer Sonderform.

1999: Einnahmen aus dem jährlichen Bestandzins.

22050 Landesberufsschulen, Werbetätigkeit (ZG)

Seit Februar 1997 darf grundsätzlich in der Schule, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen für schulfremde Zwecke geworben werden (§ 46 Abs. 3 SCHUG).

Um den Landesberufsschulen einen diesbezüglichen finanziellen Anreiz für die Erzielung von Werbeeinnahmen zu geben, sollen diese Einnahmen der Schule selbst zugute kommen.

2206 Landwirtschaftliche Berufsschulen

Die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen vermitteln der unmittelbar schulentlassenen Jugend die für den land- und forstwirtschaftlichen Beruf erforderliche allgemeine und grundlegende fachliche Bildung.

Der Abgang 2002 beträgt € 205.200,03 (2001: 160.824,98).

22090 Berufsschulbaufonds

Zur Unterstützung der gesetzlichen Schulerhalter der öffentlichen Berufsschulen in NÖ wurde ein "Berufsschulbaufonds" mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Außer Beiträgen des Landes in der im Landesvoranschlag festgesetzten Höhe fließen dem Fonds Beiträge der Gemeinden sowie etwaige Beiträge der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für NÖ und des Bundes zu.

Die Mittel des Fonds werden für Schul- und Schülerheimbauten verwendet.

NÖ Berufsschulbaufondsgesetz, LGBl.5075 (§ 2 lit.a)

22111 Landes-Fachschule Groß-Siegharts

Nach Einstellung des Schulbetriebes verbleibt ein Nettoaufwand von € 29.900,-- (2001: € 44.330,--)

Außerordentlicher Teil:

2001: Die Genehmigung des Zu- und Umbaues erfolgte mit den Beschlüssen des Landtages von NÖ über die Voranschläge 1984 und 1987. Die Finanzierung erfolgte in einer Sonderform.

Einnahmen aus dem jährlichen Bestandszins.

22150 Landwirtschaftliche Fachschulen

22190 Landwirtschaftliche Fachschulen (ZG)

Ordentlicher Teil:

(Zusammenfassung der Teilabschnitte 22120 bis 22144 bzw. 22160 bis 22183 im Ordentlichen Teil)

Das landwirtschaftliche Schulwesen läuft nach einem Schulmodell mit den drei Positionen Modularisierung, Flexibilisierung und Profilierung. Das neue modulare Ausbildungssystem, das den Schülern mehr Mitspracherecht und eine größere Auswahl und Spezialisierung im Bildungsangebot ermöglicht, führt zu einer Steigerung der Schülerzahl. Die Landwirtschaftlichen Fachschulen sind traditionellerweise nicht nur Ausbildungsstätten, sondern auch regionale Zentren für landwirtschaftliche Weiterbildung und Beratung. Zusätzliche Einnahmen aus außerschulischen Aufgaben werden dem Schulbetrieb wieder zur Verfügung gestellt.

22145 Landwirtschaftliche Fachschulen, sonstige Maßnahmen (ZG)

Außerordentlicher Teil:

Bei Sonderfinanzierungen sind die jährlichen Finanzierungsraten (Leasingraten) veranschlagt.

22120 Lw. Fachschule Poysdorf

Die Genehmigung des Um- und Ausbaues erfolgte mit dem Beschluss des NÖ Landtages über den Voranschlag 1983. Die Gesamtkosten des Projektes betragen € 3.379.145,86 (S 46.498.060,82). Die Errichtung erfolgte in den Jahren 1983 - 1985.

22121 Lw. Fachschule Edelhoferhof

Adaptierung

Die NÖ Landesregierung hat in der Sitzung vom 10.5.1994 die für die Verlegung der Lw. Berufsschule Groß Gerungs nach Zwettl/Edelhoferhof erforderlichen Umbaumaßnahmen genehmigt. Die Gesamtkosten betragen € 337.928,68 (S 4.650.000,--).

22122 Lw. Fachschule Gießhübl bei Amstetten

Um- und Ausbau

Die Genehmigung des Um- und Zubaus durch den Landtag von Niederösterreich erfolgte am 28. Jänner 1999. Die Gesamtkosten des Projektes betragen € 4.171.420,68 (S 57.400.000,--).

22123 Lw. Fachschule Gumpoldskirchen

Die Genehmigung des Baues der Lehrwerkstätte durch den Landtag von NÖ erfolgte mit dem Beschluss über den Voranschlag 1983. Die Gesamtkosten betragen € 1.355.724,20 (S 18.655.171,75).

22124 Lw. Fachschule Hohenlehen

Um- und Ausbau

Die Genehmigung des Um- und Ausbaues durch die Niederösterreichische Landesregierung erfolgte am 8. September 1998. Die Gesamtkosten des Projektes betragen € 2.470.876,36 (S 34.000.000,--).

22128 Lw. Fachschule Langenlois

Um- und Ausbau

Die Genehmigung des Ausbaues der Schule durch den Landtag von NÖ erfolgte mit dem Beschluss über den Voranschlag 1985. Die Gesamtkosten betragen € 10.291.692,02 (S 141.616.769,76).

Sanierung des Wirtschaftsbetriebes

Der veraltete Wirtschaftsbetrieb bedarf einer Modernisierung und einer Verbesserung des Qualitätsstandards. Die Gesamtkosten betragen auf Grund einer Grobschätzung € 2.180.185,03 (S 30.000.000,--).

22131 Lw. Fachschule Obersiebenbrunn

Um- und Ausbau

Der Landtag von NÖ hat in der Sitzung vom 11. Juli 1991 das Bauprojekt zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Gesamtkosten betragen € 7.888.854,17 (S 108.553.000,--).

22133 Lw. Fachschule Retz

Die Genehmigung des Um- und Ausbaues erfolgte mit dem Beschluss des Landtages vom 26. Juni 1980. Die Gesamtkosten betragen € 6.139.443,65 (S 84.480.586,40).

22135 Lw. Fachschule Tulln
Lehrwerkstätte

Die Genehmigung des Lehrwerkstättenbaues erfolgte mit dem Beschluss des Landtages von NÖ über den Voranschlag 1985. Die Gesamtkosten betragen € 944.746,84 (S 13.000.000,--).

22138 Lw. Fachschule Warth

Die Genehmigung des Ausbauprojektes durch den Landtag von NÖ erfolgte mit dem Beschluss über den Voranschlag 1985. Das Projekt wurde um den Neubau des Stallgebäudes erweitert. Die Gesamtkosten betragen € 9.246.630,70 (S 127.236.412,42).

Hochwasser

Bei einem Unwetter am 7. August 1999 ist ein Katastrophenschaden in Höhe von € 1.598.802,35 (S 22.000.000,--) entstanden, von dem € 548.679,90 (S 7.550.000,--) aus Mitteln des Katastrophenfonds an die Gebau-Niobau Gemeinnützige Baugesellschaft m.b.H. überwiesen wurden. Der verbleibende Schaden beträgt demnach noch € 1.050.122,45 (S 14.450.000,--).

22141 Lw. Fachschule Gaming
Sanierung

Im Rahmen der seit 3. Februar 1998 in Kraft getretenen Lebensmittelhygieneverordnung, BGBl.Nr. 31/98 ist nunmehr eine Qualitätsabsicherung gefordert. Da diese Forderungen den Rahmen des vorhandenen Raumpotenziales der Schule im Erdgeschoss sprengen, ist der Um- und Ausbau des Dachgeschosses für die Schaffung von schulischen Ersatzräumlichkeiten notwendig. Die Grobkostenschätzung beträgt € 549.624,64 (S 7.563.000,--).

22144 Lw. Fachschulen, sonstige Maßnahmen

Diese Voranschlagsstelle ist zur Abdeckung von baulichen Investitionen an den landw. Fachschulen vorgesehen, und zwar in folgenden Bereichen:

- Überprüfungen an Landw. Fachschulen nach dem Landesbediensteten-Schutzgesetz sowie anderen gesetzlichen Vorschriften mit Mängelfeststellungen und Anordnungen zu deren umgehender Behebung.
 - Aufgrund der neuen NÖ Landwirtschaftlichen Schulorganisationsverordnung, die mit 1. September 1997 in Kraft getreten ist, sind an den einzelnen Standorten Qualifizierungen im Lehr- und Versuchsbetrieb durchzuführen, damit eine Ausbildung dem heutigen Stand entsprechend stattfinden kann.
 - Aufgrund der Überalterung von haustechnischen Anlagen und Baulichkeiten an etlichen Schulen fallen dringende Investitionen zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes an.
 - Mit 1. März 1999 ist die Hygieneverordnung in Kraft getreten. Im Bereich der Küchen sind daher Investitionen zu tätigen, damit dieser Verordnung entsprochen werden kann.
 - Im Sinne einer finanziellen und organisatorischen Optimierung für notwendige Lehreinrichtungen (Betrieb, Werkstätten und EDV-Infrastrukturen) sind Förderungen und Zuschüsse für intensive Maßnahmen bei Projektkooperationen mit externen Projektträgern bzw. -partnern zu tätigen.
 - Aufgrund einer Überprüfung der Lw. Schulen im Jahr 2000 fordert der NÖ Landesrechnungshof eine einheitliche Netzausstattung an den Schulen sowohl in der Verwaltung als auch in den Unterrichtsklassen. Weiters wird das derzeit unterschiedliche Niveau betreffend Software-Ausstattung kritisiert und ein diesbezügliche Vereinheitlichung dringend angeregt. Insbesondere für die Abwicklung des Projektes "Effiziente Schulen", welches die standardisierte Erfassung von Kennzahlen der Lw. Schulen zum Ziel hat, ist eine einheitliche EDV-Ausstattung unbedingt erforderlich. All diese Optimierungen im EDV-Bereich sind umgehend umzusetzen und mit hohen Kosten verbunden.
- Da es in diesen Bereichen einen Bedarf für gesetzliche Erfordernisse von rund 44 Mio. S und dringend erforderliche Sanierungen und bauliche Investitionen von rund 50 Mio. S gibt, soll dieser mittels eines Sonderfinanzierungsmodells (Schuldeinlösung) finanziert werden.
-

22211 Höhere Lehranstalt Mödling

Ordentlicher Teil:

Der Abgang 2002 beträgt € 409.300,-- (2001: € 414.162,48).

Außerordentlicher Teil:

Die Genehmigung des Ausbaues erfolgte mit dem Beschluss des NÖ Landtages über den Voranschlag 1986. Der eingesetzte Betrag betrifft die Leasingrate.

22900 Ld.- und fw. Berufs- und Fachschulen, Bezüge

Personalausgaben für die Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen.

Der Bund ersetzt dem Land von den Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen die Hälfte.

Der Veranschlagung für das Jahr 2002 liegt die für das Jahr 2001 geltende Rechtslage zugrunde.

Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. 3/2001 (§ 4 Abs.1)

22903 Ld.- und fw. Berufs- und Fachschulen, Ersätze

Verrechnungsansatz.

22910 Land- und forstwirtschaftliche Privatschulen

Ausgaben für die landwirtschaftliche Haushaltsschule Hochstraß in der Höhe der Subvention des Bundes.

Land- und forstwirtschaftliches Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 318/1975 (§ 5 Abs.2)

230 Schulbetrieb, Förderung

Die Landesregierung hat zur Unterstützung der gesetzlichen Schulerhalter von allgemeinbildenden Pflichtschulen bei Bereitstellung und Instandhaltung der audiovisuellen Lehrmittel und der EDV-Unterrichtsmittel sowie zur Schulung der Lehrer in Wartung und Verwendung der audiovisuellen Lehrmittel eine Landesbildstelle und nach Bedarf für jeden Verwaltungsbezirk eine Außenstelle (Bezirksbildstelle) einzurichten. Die Erhaltung der Bildstellen ist vom Land vorzufinanzieren und jährlich im nachhinein auf die beteiligten gesetzlichen Schulerhalter umzulegen (Bildstellenbeitrag). Das Personal für bestimmte Aufgaben der Landesbildstelle stellt das Land auf seine Kosten bei.

NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl.5000 (§ 82)

23040 Bildstellen, Personal (Verwaltung)

23050 Bildstellen, Personal (Landeslehrer); Bezüge

23052 Bildstellen, Personal (Landeslehrer); Sonstiges

Aufgliederung im Voranschlag.

23051 Bildstellen, Personal (Landeslehrer); Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

23060 Bildstellen, Erhaltung (ZG)

Beiträge zur Erhaltung der Bildstellen.

NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl.5000 (§ 82 Abs.3 und 6)

23070 Private Pflichtschulen und Internate

Beitrag zur Abdeckung des Defizites privater Pflichtschulerhalter, das vom Bund gemäß Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962 idgF, nicht getragen wird.

23101 Lehrerfortbildung

Überweisung an das Päd. Institut Baden für Tagungen, Kurse, Seminare, Arbeitsgemeinschaften, Ferienveranstaltungen, Ankauf von pädagogischen Publikationen, Büchern und Zeitschriften gegen jährlichen Verwendungsnachweis.

23110 Lehrerschaft (gewerbliche Pflichtschulen)

Für Besichtigungen, Tagungen und Personalausgaben. Seminarunterlagen für Junglehrerseminare.

23111 Lehrerschaft (lw. Berufs- und Fachschulen)

Lehrerweiterbildung:

Das modulare Schulsystem erfordert eine sehr ausgeprägte Profilierung der einzelnen Schulstandorte. Hierzu ergeben sich oftmals Ausbildungsnotwendigkeiten für Einzelpersonen, die nicht mehr durch eigens organisierte Weiterbildungsveranstaltungen abgedeckt werden können (zu teuer) sondern sinnhafterweise durch die Entsendung von bestimmten Lehrern zu Spezialkursen abgedeckt werden müssen.

23200 Stipendien

Stipendien für Schüler der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen und der Sporthauptschulen.

23201 Schülerbeaufsichtigung

Beitrag des Landes zu den Kosten der Beaufsichtigung von Schülern an allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschulen außerhalb des Unterrichtes.

24000 Kindergärten

Kindergarten ist jede Einrichtung, in der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (bzw. Ende des Kindergartenjahres, in dem das 7. Lebensjahr vollendet wird) durch hierzu befähigte Personen wie gesetzlich vorgesehen gebildet, erzogen und betreut werden.

Das Kindergartenpersonal besteht aus der Leiterin des Kindergartens sowie einer oder mehreren Kindergärtnerinnen bzw. Kindergartenhelferinnen.

Das Land fördert mit Bewilligung der Inbetriebnahme eines NÖ Landeskindergartens diesen für die Dauer seines Bestandes durch die Beistellung der Leiterin und der erforderlichen Kindergärtnerinnen, Ausübung der Diensthoheit sowie Tragung des Personalaufwandes für die geregelten Arbeitszeiten.

NÖ Kindergartengesetz, LGBl.5060

24001 Kindergarten - Transport

Elterngemeinschaften und Gemeinden wird für die Beförderung von Kindern zum Kindergarten ein Beitrag zu den Beförderungskosten gewährt, der nach der für die Aufteilung der Strukturhilfe an die Gemeinden maßgebenden Finanzkraftkopffquote zu bemessen ist und mindestens ein Drittel und höchstens ein Dreiviertel der Betriebskosten des für die Beförderung in Anspruch genommenen Transportmittels beträgt.

24002 Kindergärten, variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

24003 Kindergarten - Helferinnen

Das Land fördert mit Bewilligung der Inbetriebnahme eines NÖ Landeskindergartens diesen für die Dauer seines Bestandes mit einem Beitrag zum Personalaufwand (Aktivitätsaufwand) für jede erforderliche Kindergartenhelferin nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlages.

NÖ Kindergartengesetz, LGBl.5060 (§ 22 Abs.4 Z 2)

24004 Privatkindergärten

Privatkindergärten sind alle Kindergärten, die nicht öffentliche Kindergärten, d.s. die von Gemeinde oder Gemeindeverband errichteten und erhaltenen Kindergärten, sind. Das Land darf den Erhalter eines P., wenn dieser von mindestens 14 Kindern besucht wird, fördern.

NÖ Kindergartengesetz, LGBl.5060 (§ 38 Abs.1 und 2)

24006 Kindergärten - Stützpädagogen

Landesleistung für Stützpädagogen.

24010 Heilpädagogischer Kindergarten

Aufgliederung im Voranschlag. Der Abgang 2002 beträgt € 129.400,--.

24013 Kindergartenversuche

NÖ Kindergartengesetz, LGBl.5060 (§ 7)

24015 Kindergartenbeitrag

Das Land hat der Gemeinde die Kosten für eine Person zu ersetzen, die gemäß § 29 Abs. 2 eingesetzt war, wenn eine Kindergärtnerin vom Dienst abwesend war und seitens des Landes kein Ersatz gestellt wurde.

NÖ Kindergartengesetz, LGBl.5060 (§ 22 Abs. 5 und § 27 Abs. 10)

24016 Kindergarten, Nachmittagsbetreuung

Beitrag an Gemeinden zum ungedeckten Aufwand aus der Nachmittagsbetreuung in Kindergärten.

24100 Kindergärtnerinnen

Material für heilpädagogische Kindergärtnerinnen.

25100 Lehrlingsheime, Neu- und Ausbau

Beitrag des Landes zur Errichtung und Erhaltung von Lehrlingsheimen des Österr. Kolpingwerkes. Die Handelskammer NÖ stellt dem Österr. Kolpingwerk für diesen Zweck ebenfalls einen Betrag zur Verfügung.

26 Sport und außerschulische Leibeserziehung

Da Sport eine wichtige Rolle bei der Erhaltung der Gesundheit, der moralischen und körperlichen Erziehung und der Förderung der internationalen Verständigung spielen sollte, fördert das Land als Träger von Privatrechten insbesondere Sportstätten und -geräte, Ausbildung und Betreuung, Veranstaltungen usw.

NÖ Sportgesetz, LGBl.5710

26100 Besondere Sportförderung - Leistungszentren

26101 Besondere Sportförderung - Leistungszentren (ZG)

Bundessportzentrum Südstadt, anteilige Betriebskosten. NÖ Landessportschule in St. Pölten, Gesellschafterbeitrag an die Betriebsgesellschaft Hochkar.

Einnahmen aus Vermietung und Benützungsgebühren der Landessport-Leistungszentren.

NÖ Sportgesetz, LGBl.5710 (§ 4 Abs.2: Führung der Landessportschule)

26111 Jugendsportausbildungs- und Trainingszentren

Jugendausbildungs- und Leistungszentren sind förderungswürdig.

NÖ Sportgesetz (§ 2 Abs.1)

26120 NÖ Landessportschule St. Pölten

Das Land sorgt dafür, dass in St. Pölten eine Landessportschule geführt wird. Die Aufgaben der Schule sind insbesondere die Einrichtung von Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten, vor allem für den Spitzensport, sowie die Vorsorge für Unterbringung und Betreuung von Jugend- und Spitzensportlern, ferner Unterstützung von Einrichtungen und Veranstaltungen.

Außerordentlicher Teil:

Die Genehmigung des Neubaus erfolgte mit dem Beschluss des Landtages von NÖ über den Voranschlag 1989 mit Gesamtkosten von € 16.714.751,86 (Preisbasis 1. Juli 1988).

Die NÖ Landesregierung hat am 27. April 1993 die 2. Ausbaustufe (€ 3.633.641,70) und am 28. Februar 1995 die 3.

Ausbaustufe (€ 726.728,34) und am 24. März 2000 und 6. Juni 2000 die 4. Ausbaustufe (€ 1.220.903,60) beschlossen.

269 Sport und außerschulische Leibeserziehung, Sonstiges

Förderung der Anschaffung von Sportgeräten, des Spitzensportes, von Sportveranstaltungen, -vereinen und -verbänden; Beitrag an das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau; Aufwand für Landesmeisterschaftsmedaillen; Förderung von Trainereinsatz und Jugendsport sowie insbesondere:

26901 Sportstättenbau

Als Sportstätten gelten alle Anlagen in NÖ, die eine Mindestfläche aufweisen und von Vereinen zur Sportausübung genutzt und gegen Entgelt unbefristet in Bestand genommen sind.

NÖ Sportgesetz, LGBl.5710

Förderung der Errichtung und Modernisierung von Sportstätten mit 10 bis 20 Prozent der Gesamtkosten.

26930 Sportförderung (ZG)

30% des Ertragnisses der Rundfunkabgabe sind für Zwecke des NÖ Sportgesetzes sowie zur Förderung der Errichtung und Erhaltung von Sportstätten des Landes zu verwenden.

Beitrag an den NÖ Spitzensportförderungsfonds für die NÖ TOP SPORT AKTION.

Regierungsbeschluss vom 10.9.1991 (Grundsätze für das Sportförderungsmodell)

26994 Behinderten- und Versehrten-sport

26995 Gesundheits- und Seniorensport

NÖ Sportgesetz, LGBl. 5710 (§ 2 Abs.1 Z 9)

27 Erwachsenenbildung

Das Land hat, als Träger von Privatrechten, die E. und das Volksbüchereiwesen zu fördern. Gefördert werden Einrichtungen und Tätigkeiten, die im Sinne einer ständigen Weiterbildung die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Fähigkeit und Bereitschaft zu verantwortungsbewusstem Urteilen und Handeln und die Entfaltung der persönlichen Anlagen zum Ziele haben.

Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Landesmitteln, LGBl.5300

27900 Volksbildung

Finanzierung des Verbandes Niederösterreichischer Volkshochschulen, des NÖ Bildungs- und Heimatwerkes und anderer Vereine, sowie von Büchereien und der Bibliothekstantieme. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

Landesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Landesmitteln, LGBl.5300

Abgeltung der Autorenurheberrechte (1997 für 1994 bis 1996).

Vertrag zwischen Bund/Bundesländern und Verwertungsgesellschaften aus dem Jahr 1996

Urheberrechtsgesetz idF BGBl.Nr.375/1986 (Art. II)

27901 Gesellschaft für politische Bildung

Beitrag an die Gesellschaft für politische Bildung.

27902 Erwachsenenbildung (ZG)

Finanzierung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung wird aus Hypo-Erträgen bedeckt.

28110 Interuniv.Forschungsinst.Agrarbiotechnologie

Außerordentlicher Teil:

Das Interuniversitäre Forschungsinstitut für Agrarbiotechnologie wurde in Tulln im Rahmen einer Projektgemeinschaft mit Gesamtkosten von € 31.249.319,69 (Preisbasis 1. Jänner 1990) errichtet. Die Übergabe an die Nutzer erfolgte im April 1994. Die Übernahme der Kosten bis € 7.194.610,58 (zuzüglich Erhöhung nach Baupreisindex) wurde durch den Landtag von NÖ mit dem Voranschlag 1995 beschlossen. Weitere € 581.382,67 wurden für die maschinelle Ausstattung des Verpackungsinstitutes vorgesehen. Als Starthilfe für die Forschungsaktivitäten sind in den ersten fünf Jahren ab Inbetriebnahme insgesamt € 3.633.641,71 und in den nachfolgenden fünf Jahren insgesamt weitere € 1.816.820,85 vorgesehen.

28300 Landesarchiv

Das NÖ Landesarchiv verfügt erstmals in seiner Geschichte über ein eigenes Archivgebäude, in dem die wertvollen Archivbestände des Landes nach den modernen Anforderungen der Archivtechnik verwahrt werden. Um die Leistungsfähigkeit des Archivs zu steigern, ist die Anschaffung von größeren Bücherwagen, zweier Digitalkameras, eines Rollenilmmentwicklungsgerätes für Mikrofilmes, eines neuen Kopierers, usw. Zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigt das NÖ Landesarchiv eine Aufstockung der finanziellen Mittel im Jahr 2002 um € 50.890,25.

28301 Landesarchiv, variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

28400 Landesbibliothek

Nach der Übersiedlung in den St. Pöltner Kulturbezirk hat die Bibliothek neben den Kernbereichen von Ausleihe und Freihandbibliothek nicht nur die Präsentation von Werken der eigenen topographischen Sammlung wieder aufgenommen, sondern auch ein Rahmenprogramm ins Leben gerufen, das vorwiegend der Literaturpflege dient. Einer Vereinbarung mit dem Landesschulrat für NÖ zufolge können AHS-Schüler über Internet eine Auswahl aus den rund 200.000 Büchern der L. treffen.

Darüberhinaus wurde eine Kooperationsvereinbarung mit dem Fachhochschul-Studiengang abgeschlossen sowie eine Zusammenarbeit mit dem Universitätslehrgang der Kingston-University am WIFI St.Pölten vereinbart, so dass die Landesbibliothek ihrem ureigensten Zweck als wissenschaftliche Bibliothek verstärkt gerecht wird. Zur Zeit betreibt die Landesbibliothek zusätzlich ein Projekt zur Digitalisierung und Neukatalogisierung ihrer historisch-topographischen Ansichten, um so wertvolles Kulturgut einerseits nachhaltig zu sichern, andererseits einer breiten Öffentlichkeit via Internet zugänglich zu machen.

28401 Landesbibliothek, variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

28500 Kulturdokumentation, Museen (wissenschaftliche)

Finanzierung der Sammlungen und Außenstellen des NÖ Landesmuseums, der Kunstdepots, Ateliers, Kulturforschung, der Artothek, des Karikaturmuseums, Kulturdokumentation sowie des Mehrbedarfs an Förderungen.

Sachaufwand und Finanzierungsbeiträge.

Einnahmen aus Eintrittsgeldern nach der Besuchererwartung (Einnahmen mit Zweckbindung siehe ab 28504).

28501 Landesmuseum und Außenstellen, Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

28502 Landesmuseum und Außenstellen, Gebäude

Betriebs- und Reinigungskosten.

28504 Kulturdokumentation, Museen (Wissenschaftliche) (ZG)**28510 Museum für Urgeschichte Asparn an der Zaya (ZG)****28512 Barockmuseum Heiligenkreuz - Gutenbrunn (ZG)****28523 Strafrechtsmuseum Pöggstall (ZG)****28550 Schallaburg****28552 Schallaburg (ZG)**

Bei einigen Außenstellen werden Ausgaben aus den zweckgebundenen Eintrittsgeldern bedeckt.

Einnahmen aus Eintrittsgeldern und Katalogverkäufen entsprechend der Besucheranzahlerwartung sowie aus Verpachtungen und Spenden.

Die Förderung durch Mobilitätsstipendien wird aus Hypo-Erträgen bedeckt.

28551 Schallaburg, variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

28900 Vereine zur Förderung von Außenstellen

Finanzierungsbeitrag an den Verein der Freunde des Museums für Urgeschichte in Asparn/Zaya.

28902 Fachwissenschaftliche Institute

Unter anderem Beiträge an die Wittgenstein-Gesellschaft, an das Konrad Lorenz-Institut und an die Akademie der Wissenschaften.

Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

28903 Verein für Landeskunde von Niederösterreich

Der Verein für Landeskunde von NÖ ist statutenmäßig verpflichtet, landeskundliche Kenntnisse über NÖ und seine Nachbargebiete zu sammeln und zu verbreiten. Neben der Herausgabe heimatkundlicher Zeitschriften und landeskundlicher Monographien veranstaltet der Verein wissenschaftliche und populärwissenschaftliche Vorträge. Rund die Hälfte des Aufwandes wird durch Mitgliedsbeiträge bedeckt.

28904 Institut für Realienkunde in Krems a.d. Donau

Das Land NÖ ersetzt dem Institut jährlich 50% des anfallenden Sachaufwandes.

Regierungsbeschluss vom 18.6.1985

28905 Biologische Stationen

Förderung der Biologischen Station Lunz am See und der Ökologischen Station Waldviertel in Schrems-Gebharts .

28906 Wissenschaftliche Arbeiten

Förderung von Arbeiten von Regional- und Lokalhistorikern. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

28950 Institut für Landeskunde

Ausgaben für Betrieb und Veranstaltungen des Institutes.

Einnahmen aus dem Verkauf von Publikationen und aus der Veranstaltung von Symposien.

28951 Institut für Landeskunde, variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

28960 Donau-Universität Krems

Dem Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) obliegt nach im Universitäts-Studiengesetz festgelegten Bildungszielen und Grundsätzen die wissenschaftliche Lehre und Forschung in den ihm übertragenen Bereichen. Universitätslehrgänge sind zumindest insgesamt kostendeckend durch Taxen zu finanzieren.

Bundesgesetz über die Errichtung des Universitätszentrums für Weiterbildung mit der Bezeichnung Donau-Universität Krems, BGBl.Nr.269/1994 idgF (§ 2 und § 25 Abs.3)

Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr.48/1997 (§§ 2 und 3)

Am 21. Mai 1994 ist die Vereinbarung zwischen Bund und Land über die Donau-Universität in Kraft getreten. Der Bund trägt den Personalaufwand (ohne Hauspersonal), den laufenden Sachaufwand (ohne Instandhaltungs- und Gebäudebetriebsaufwand) und den Investitionsaufwand (Geräte usw.) ohne Ersteinrichtung. Das Land stellt die betriebsbereite Liegenschaft mit Ausstattung zur Verfügung, übernimmt den Ersatz- und Erneuerungsaufwand in technologisch jeweils aktueller Form und den Instandhaltungs- und Gebäudebetriebsaufwand einschließlich Hauspersonal. Das Land Niederösterreich bedient sich zur Erfüllung dieser Verpflichtungen der NÖ Bildungsgesellschaft m.b.H. für Fachhochschul- und Universitätswesen (siehe VS 28965). VS 28960 bedeckt lediglich die Leasingraten für Mobilien und Immobilien. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Errichtung und den Betrieb des Universitätszentrums für Weiterbildung (Donau-Universität Krems), LGBl.0811.

28961 NÖ Landesakademie

Die NÖ Landesakademie ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts; sie besteht aus den Bereichen:

- allgemeiner Bereich
- Weiterbildung öffentlicher Funktionäre und Landesbediensteter
- Sozialdienste und Gesundheitsbereich
- Umwelt und Energie

Die Finanzierung der NÖ Landesakademie erfolgt außer durch Finanzierungsbeiträge des Landes (Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%)) durch eigene Einnahmen, Beiträge Dritter und spezifische Bereichsfinanzierung.

Gesetz über eine NÖ Landesakademie, LGBl.5100 (§ 12)

Außer der Geschäftsleitung und zentralen Bereichen in St. Pölten gibt es 22 wissenschaftliche Zentren und Bildungsstätten. Dazu gehört auch der Bereich Krankenpflege an der Landes-Krankenanstalt Mödling.

28965 NÖ Bildungs GesmbH für Fachhochschul-u.Universitätswesen

siehe Erläuterungen zu 28960

Mit den Fachhochschulen ist der Aufbau eines nichtuniversitären Hochschulsektors verbunden, der durch eine Synthese von wissenschaftlich fundierter und berufsfeldbezogener Ausbildung charakterisiert ist. Weiters finanzielle Bedeckung der für das Land wahrgenommenen Aufgaben (Koordination Bildungsbereich) im Rahmen einer Geschäftsbesorgung.

Bundesgesetz über Fachhochschul - Studiengänge, BGBl.Nr.340/1993 idgF

Beitrag des Landes zur Errichtung von wirtschaftlichen, technischen, landwirtschaftlichen und dem Fremdenverkehr dienenden Fachhochschul-Studienlehrgängen. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

28971 Technologieförderung, Kompetenzzentren

Ab 2001 siehe Erläuterung bei 78220.

3 Kunst, Kultur und Kultus

Kulturförderung:

Kultur sollte ein auf individueller Kreativität und gesellschaftlicher Toleranz beruhender offener Prozess sein, durch den menschliche Lebensbedingungen, Verhaltensweisen und Lebensformen vermittelt, gestaltet oder zukunftsbezogen entwickelt werden. Das Land bestärkt und fördert Handeln in diesem Sinne, wenn es in NÖ erfolgt, sich auf NÖ oder auf die Präsentation des Landes im Inland oder Ausland bezieht.

NÖ Kulturförderungsgesetz, LGBl.5301

3120 Bildende Künste, Maßnahmen zur Förderung

Förderung des kreativen Schaffens und dessen Vermittlung, ferner Förderung des Vereines "Symposion Lindabrunn" und des NÖ Landesverbandes der Kunstvereine. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

31230 Kunst im öffentlichen Raum (ZG)

Zu Lasten der im Landesvoranschlag für Bauvorhaben enthaltenen Beträge wird ein Pauschalbetrag für die Förderung originärer Kunst im öffentlichen Raum (wie Bildende Kunst, Literatur, Musik, interdisziplinäre Kunstformen der Gegenwart) und die damit verbundenen Tätigkeiten (wie Betreuungsaufgaben, Vermittlung von Kunst) bereitgestellt.

NÖ Kulturförderungsgesetz, LGBl.5301 (§ 2 Abs.2)

32000 Musik, Ausbildung

Musikschulen sind öffentlich zugängliche Privatschulen für künstlerische Ausbildung in Musik, Tanz und darstellender Kunst in Niederösterreich. Im NÖ Musikschulplan enthaltene Musikschulen werden im Rahmen des im Landesvoranschlag vorgesehenen Gesamtbetrages gefördert (Basisförderung und Wochenstundenförderung). Zur Abwicklung bedient sich das Land der Volkskultur Niederösterreich Betriebsgesellschaft m.b.H - Regierungsbeschluss vom 4.7.2000.

Geschäftsbesorgungsvertrag

NÖ Musikschulgesetz, LGBl.5200

NÖ Musikschulförderungsverordnung, LGBl.5200/1

322 Musikpflege, Maßnahmen zur Förderung

(ohne 32211)

Förderung der Musikpflege (Gemeinden, Vereine und Einzelpersonen) und des NÖ Tonkünstlerorchesters, des NÖ Musiksommers, der internationalen Chorakademie in Krems, des internationalen Kammermusikfestivals und der zeitgenössischen Musik. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

32211 Förderung der Musikpflege

Ab 2001 bei 1/38132 veranschlagt.

32400 Darstellende Kunst, Maßnahmen zur Förderung

Förderung vor allem der Stadttheater in Baden und St. Pölten. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

Förderungsvertrag über das "Stadttheater St. Pölten - Theater für Niederösterreich"

Förderungsvertrag über das "Stadttheater Baden"

32401 NÖ Kulturwirtschaft GesmbH I

Die NÖ Kulturwirtschaft Gesellschaft m.b.H. (siehe auch 38120) nützt über ein gezieltes Beteiligungs- und Liquiditätsmanagement bei den Tochtergesellschaften NÖ Kulturszene Betriebsgesellschaft m.b.H., Kunsthalle Krems Betriebsgesellschaft m.b.H., NÖ Donaufestival Gesellschaft m.b.H. und NÖ Museum Betriebsgesellschaft m.b.H. und APC Betriebsgesellschaft m.b.H. mögliche Synergien und sichert deren Tätigkeit. Zusätzlich werden Serviceleistungen für die Töchter und Dritte erbracht. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

Fördervereinbarung

32500 Festspiele

Förderung der in Niederösterreich stattfindenden Fest- und Sommerspiele. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

Förderungsvereinbarung mit dem Verein Theaterfest NÖ vom 4.6.1996 (1997 bis 2001 jährlich 1,2 Mio. €)

330 Schrifttum und Sprache, Förderung

Förderung literarischer Gesellschaften des Unabhängigen Literaturhauses NÖ, Ankäufe von Neudrucken vergriffener Werke sowie Förderung literarischer Veranstaltungen u.ä. Die Förderung der zeitgenössischen Literatur liegt in der Unterstützung der Drucklegung von Werken oder in der Form der Bücherabnahme. Außerdem werden Druckkostenbeiträge, Förderungsprämien und Preisgelder für Wettbewerbe gewährt sowie Zeitschriften gefördert. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

Einnahmen aus Veräußerungen.

36000 Volkskultur, Heimatpflege, Museen und Sammlungen

Ausbau und Qualitätsverbesserung der Heimatmuseen sowie Förderung von Neugründungen. Die Belange werden von der Volkskultur Niederösterreich Betriebsgesellschaft m.b.H. wahrgenommen, die einerseits durch einen Förderungsvertrag hinsichtlich ihrer eigenen Tätigkeiten, sichergestellt ist und andererseits über einen Geschäftsbesorgungsvertrag Förderentscheidungen des Landes abwickelt.

Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

362 Denkmalpflege

Zuschüsse für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung von kunst- und kulturhistorisch bedeutenden Objekten.

Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

363 Altstadterhaltung und Ortsbildpflege

Zur Stadt- und Dorferneuerung werden besondere Maßnahmen gesetzt, die in Abstimmung mit dem örtlichen Raumordnungsprogramm auf die Verbesserung der räumlich-strukturellen Lebensbedingungen im Bereiche der Gesellschaft, der Wirtschaft, der Kultur und der Ökologie in Städten und Dörfern ausgerichtet sind.

Das Land unterstützt die Gemeinden bei der Durchführung von Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen, die auf Initiative und unter Beteiligung der Bürger erfolgen.

NÖ Raumordnungsgesetz, LGBl.8000

36310 NÖ gestalten

Beratende und fördernde Unterstützung von Gemeinden, Organisationen und privaten Initiativen, sowie kostenlose Gestaltungsberatungen als Service des Landes im Sinn einer zukunftsorientierten Ortsbild- und Umweltpflege. Hiefür zusätzlicher Einsatz von freiberuflichen Mitarbeitern auf Honorarbasis. Förderungsmittel für Grüngestaltung zugunsten von Vereinen und Gemeinden. Kostenlose Bildungsangebote durch die NÖ Gestaltungsakademie sowie durch Kolloquien, Seminare, Vorträge und Ausstellungen für jedermann. Abhaltung von Wettbewerben zu den Themen Ortsbild- und Umweltpflege. Als weiteren Schwerpunkt Herstellung, Druck und Versand der Broschüre "NÖ gestalten", der Ortsbildpost und sonstiger Informationsdruckwerke.

36311 Landesgeschäftsstelle für Dorferneuerung

Sicherung und Weiterentwicklung der landesweiten Dorferneuerungsaktivitäten und der Sensibilisierung und fachlichen Betreuung der Dorferneuerungsorte durch die "NÖ Dorf- und Stadterneuerung, Verband für Landes-, Regional- und Gemeindeentwicklung" (€ 1.000.000,-), Förderung von örtlichen Leitbildern, Dorferneuerungskonzepten und -planungen, Förderung von Projekten der Gemeinden und Vereine, von kulturellen Maßnahmen und beispielgebenden ökologischen und kulturellen Sonderprojekten; Ortskernrevitalisierung und Siedlungsentwicklung, Nahversorgung, Aufbau von kleinräumigen wirtschaftlichen Kreisläufen, Bildung, regionale und überregionale Dorferneuerungsvorhaben und Problemlösungen (EU-Konzepte und Maßnahmen), Europäische ARGE für Landentwicklung und Dorferneuerung, Hilfestellung bei grenzüberschreitenden Dorferneuerungsprojekten, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (Broschüren, Veranstaltungen), Schulung und Weiterbildung. Projekt zur Nutzung der neuen technischen Möglichkeiten im Bereich der Datenübermittlung (Telematik), Aktion Themendörfer.

36313 Landeskoordinierungsstelle für Stadterneuerung

Sicherung und Fortführung der Stadterneuerungsaktivitäten in den an der Aktion beteiligten Städten durch die jeweiligen Städten durch die jeweiligen Stadterneuerungsberatern. Ausdehnung der Aktion auf weitere Städte, Förderung von Planungsarbeiten und Erstellen von örtlichen Stadterneuerungskonzepten aus gesamtheitlicher Sicht, Förderung von Maßnahmenumsetzungen und beispielgebenden Einzelprojekte der Städte bzw. Sonderprojekte, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit (Schriftenreihe); Schulung und Weiterbildung.

36314 EU,EFRE-Technische Hilfe - Stern (ZG)

Siehe Erläuterungen zu 02243.

36900 Ausgrabungen in Carnuntum

Aufgliederung im Voranschlag.

36905 Archäologischer Park Carnuntum

Finanzierungsbeitrag an die APC Betriebsgesellschaft m.b.H. für Investitionen 2001-2012

Regierungsbeschluss vom 5.12.2000 (Investitionskostenfördervertrag 191.400 € p.a)

36910 Ausgrabungen, sonstige

Notgrabungen und Fortführung bereits begonnener Ausgrabungen. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

37101 Presseförderung

Unterstützung von verschiedenen Tages- und Wochenzeitungen mit besonderem Niederösterreich-Bezug mit den Zielen, einen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Meinungsvielfalt und zur Sicherung zahlreicher Arbeitsplätze zu leisten.

38000 Landesausstellungen

Mit den L. sollen Geschichte und Kunstgeschichte des Landes möglichst breiten Bevölkerungskreisen näher gebracht werden. Gleichzeitig soll die Restaurierung historischer Gebäude ermöglicht und die wirtschaftliche Belebung der Region erreicht werden, in der die Ausstellung stattfindet.

Landesausstellung 2001 (Ottenstein und Waldreichs) und Landesausstellung 2003 (Reichenau).

38002 Landesausstellungen (ZG)

Zusätzliche Mittel für Werbemaßnahmen bei Landesausstellungen.

38005 Saison-Personal

Personalaufwand für saisongebundene Tätigkeiten bei den Ausgrabungen in Carnuntum.

38100 Kulturförderung (ZG)

Vom Nettoertrag der NÖ Rundfunkabgabe werden 70 % zur finanziellen Unterstützung von Unternehmungen, Einrichtungen und Betätigungen auf kulturellem Gebiet verwendet, die im Interesse des Bundeslandes Niederösterreich förderungswürdig sind und einer solchen Unterstützung bedürfen.

NÖ Rundfunkabgabegesetz, LGBl.3610 (§ 9 Abs. 1)

Finanzierung des Mehrbedarfs der einzelnen Bereiche des Kulturbudgets. Einnahmen aus Rückzahlung von Darlehensraten und nicht in Anspruch genommenen Förderungsbeiträgen stehen wieder für Ausgaben zur Verfügung.

38120 NÖ Kulturwirtschaft GesmbH II

Die Gesellschaft m.b.H. (siehe auch 32401) nützt über ein gezieltes Beteiligungs- und Liquiditätsmanagement bei den Tochtergesellschaften NÖ Kulturszene Betriebsgesellschaft m.b.H., Kunsthalle Krems Betriebsgesellschaft m.b.H. (bis 1999 bei 31208), NÖ Donaufestival Gesellschaft m.b.H., NÖ Museum Betriebsgesellschaft m.b.H. und APC Betriebsgesellschaft m.b.H. mögliche Synergien und sichert deren Tätigkeit. Zusätzlich werden Serviceleistungen für die Töchter und Dritte erbracht. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

Fördervertrag

38130 Kulturelle Regionalisierung

Förderung der kulturellen Aktivitäten in den Regionen, insbesondere der kulturellen Initiativen, die einen weiteren Kulturbegriff vertreten und gesellschaftsbezogen arbeiten. Förderung der Viertelsgalerien. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

38132 Regionales Kulturgeschehen, Infrastruktur

Vor 2001 bei 32211.

Förderung für die Errichtung und Ausstattung von Probe- und Veranstaltungsbauten von Gemeinden und Kulturinitiativen. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

38140 ARGE Donauländer

Aufwand für den Arbeitskreis "Kultur und Wissenschaft" der ARGE D. sowie für Stipendien, Ausstellungen und Öffentlichkeitsarbeit (allgemeine Kosten bei 05993).

38152 EU,EFRE-Kulturelle Projekte (ZG)

Siehe Erläuterungen zu 02243.

38192 Kultursenat

Die Landesregierung hat einen NÖ Kultursenat zu ihrer Beratung in allen grundsätzlichen Belangen kulturellen Handelns in NÖ zu bestellen. Die Mitglieder des K. üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihres Aufwandes. Die Kosten des im NÖ Kulturförderungsgesetz vorgesehenen NÖ Kulturgespräches ist ebenfalls aus diesem Ansatz zu bedecken.

NÖ Kulturförderungsgesetz, LGBl.5301

Verordnung über die Geschäftsführung des NÖ Kultursenates, LGBl.5301/1

Verordnung über die Geschäftsführung der Fachbeiräte und der Gutachtergremien, LGBl.5301/2

38193 Kultur- und Förderungspreise

Das Land hat jährlich für Leistungen in bestimmten Kulturbereichen Würdigungs- und Anerkennungspreise zu stiften. Der Würdigungspreis dient der Würdigung eines Gesamtwerkes eines Künstlers oder Wissenschafters, der Anerkennungspreis der Förderung von fachlich anerkannten Künstlern oder Wissenschaftern, von denen noch kein Gesamtwerk vorliegt.

NÖ Kulturförderungsgesetz, LGBl.5301

38194 Kulturfilme und -videos, Filmfinanzierung

Förderungsmaßnahmen.

Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

38197 NÖ-Gesellschaft für Kunst und Kultur

Finanzierungsbeitrag. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

38198 NÖ Kulturforum

Finanzierungsbeitrag. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

38199 Ausstellungen

Förderung von Ausstellungen. Finanzierung des Mehrbedarfes aus der Rundfunkabgabe (70%).

410 Sozialhilfe (allgemeine), Einrichtungen

Unter Sozialhilfeeinrichtungen sind alle Einrichtungen zu verstehen, in denen oder durch die Sozialhilfemaßnahmen erbracht werden. Dazu zählen insbesondere Einrichtungen für soziale Dienste, Rehabilitationseinrichtungen, Heime, Pflegeeinheiten und -plätze sowie psychosoziale Beratung.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200

4100 Landes-Pensionisten- und Pflegeheime

(im Ordentlichen Teil unter 41000 zusammengefaßt)

Die Landes-Pensionisten- und Pflegeheime sind Einrichtungen der Sozialhilfe, die das Land NÖ als Träger von Privatrechten betreibt. Sie dienen zur entgeltlichen Unterbringung, Versorgung, aktivierenden Betreuung und Pflege überwiegend betagter Menschen, die einen eigenen Haushalt auch mit Unterstützung nicht mehr führen können.

Die Heime sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die Betriebskosten gelten als Kosten der Sozialhilfe, Aufwendungen für Investitionen dürfen enthalten sein.

Die Pflegegebühren werden unter Bedachtnahme auf die Betriebskosten kostendeckend festgesetzt, wobei für besondere Leistungen Zuschläge vorgesehen werden können.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200

Ordentlicher Teil:

Die Verpflegskosten und Zuschläge werden entsprechend den tatsächlichen Betriebskosten von der Landesregierung kostendeckend beschlossen.

NÖ Sozialhilfegesetz, LGBl.9200 (§ 46 Abs.4)

Außerordentlicher Teil:

Bei den Bauvorhaben des vom NÖ Landtag beschlossenen Ausbauprogramms wird hinsichtlich der Finanzierung in einer Sonderform (Leasingfinanzierung) auf die einleitende Erläuterung zu den Sonderfinanzierungen verwiesen.

Ausbau- und Investitionsprogramm (1992)

Landtagsbeschluss vom 2.4.1992 (€ 150.360.093,89; 2.069 MioS) und vom 20.10.1994 (Erhöhung auf € 203.483.935,67; 2.800 MioS ohne USt, Preisbasis Jänner 1994)

Ausbau- und Investitionsprogramm 1998-2002

Das laufende Ausbauprogramm mit einem Rahmen von € 94.474.684,42 (1,3 MrdS) wird durch jährliche Landesmittel von € 6.177.190,90 (85 MioS), den laufenden Investitionszuschlag und Mittel der Investitionsrücklage finanziert. Dazu kommen Projekte aus Strukturmitteln.

Landtagsbeschluss vom 3.7.1997 (€ 94.874.385,01; 1.305,5 MioS)

Umstrukturierung der Landes-Nervenklinik Mauer

Die LNK Mauer wird ab 1999 in einen Akutteil und einen Pflegebereich mit 160 Pflegebetten und 15 "Krisenbetten" für geistig und psychisch behinderte Menschen umstrukturiert. In einem ersten Schritt wird Pavillon 2 in eine moderne Pflegeeinrichtung umgebaut. Bei Gesamtinvestitionskosten von € 5.858.157,16 (S 80.610.000) (Preisbasis Juni 1998) abzüglich einer Sofortkautions von € 2.673.996,93 (S 36.795.000) (davon € 2.180.185,03 (S 30.000.000) vom NÖGUS in Umsetzung des NÖ Psychiatrieplans, der Rest aus der Investitionsrücklage der Landes-Pensionisten- und Pflegeheime) ist für den Restbetrag von € 3.184.160,23 (S 43.815.000) bei einer Sonderfinanzierung mit Gesamtkosten von € 5.053.087,51 (S 69.532.000) zu rechnen (ohne die durch die Beihilfe des Bundes abgeholte Umsatzsteuer).

Leistungsanteil der Gemeinden

Der Leistungsanteil der Gemeinden (Beitrag) für jene Kosten der Sozialhilfe, die im außerordentlichen Teil des Landeshaushaltes enthalten sind, beträgt 25 %. Ausgenommen sind die Kosten, die durch sonstige, für Zwecke der Sozialhilfe bestimmte Zuflüsse gedeckt sind.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200 (§ 50 Abs.5 Z 2)

Der Beitrag der Gemeinden richtet sich daher nur nach dem Nettoaufwand, der mit jährlich € 6.177.190,90 (85 MioS) vorgesehen ist. Der darüber hinausgehende größere Teil des Finanzierungsbedarfs wird aus der Investitionsrücklage und Strukturmitteln bedeckt, die nicht abziehbare Vorsteuer aus der Beihilfe des Bundes.

41073 Landes-Pensionisten- und Pflegeheime, Ausgleich (ZG)

Ordentlicher Teil:

Haushaltsausgleich der Heime, wobei der Abgang einzelner Heime aus Überschüssen anderer Heime und Rücklagen bedeckt wird. Bereits im Jahr 1995 wurden alle bis dahin offenen Abgänge einzelner Heime ausgeglichen.

Außerordentlicher Teil:

In die Betriebskosten und damit in die Verpflegskosten der Landes-Pensionisten- und Pflegeheime sind auch Investitionskosten einzurechnen. Es wird daher ein Investitionsbeitrag pro Verpflegstag den Verpflegskosten zugeschlagen. Aus diesem Investitionsbeitrag werden Neu-, Zu- und Umbauten, Generalsanierungen und größere Instandsetzungen finanziert. Der Beitrag wird nicht einem einzelnen Heim zugerechnet, sondern zur Finanzierung größerer Investitionen im außerordentlichen Teil bereitgestellt. Wenn der Investitionsbeitrag des laufenden Jahres nicht ausreicht, kann auf eine in den Vorjahren aus nicht verbrauchten Mitteln gebildete Rücklage zurückgegriffen werden.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200

4108 Psychosoziale Beratung

Psychosoziale Beratung ist die Beratung von psychisch-kranken, suchtabhängigen und suchgefährdeten Menschen zur Beseitigung oder Erleichterung ihrer psychischen und sozialen Schwierigkeiten bei der Eingliederung in das Berufsleben oder in die Gesellschaft.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 45

Ausgleich für die bei den Ausgaben nicht abziehbare Vorsteuer durch Einnahmen aus der Beihilfe des Bundes.

Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 und 2; BGBl. 746/1996

41083 Psychosoziale Beratungsstellen (Klosterneuburg)

Die Aufwendungen wurden für 21 Beratungsstellen des Psychosozialen Dienstes veranschlagt.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 45

41084 Psychosoziale Beratungsstellen, variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

41086 Psychosoziale Beratungsstellen (Mauer)

Aufgliederung im Voranschlag.

41087 Psychosoziale Beratungsstellen (Mauer), Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

41091 Landes-Rehabilitationsheim Wiener Neustadt

Rehabilitationseinrichtungen sind Sozialhilfeeinrichtungen, in denen versucht wird, den höchsten für den behinderten Menschen persönlich erreichbaren Grad physischer, psychischer, geistiger, sozialer und beruflicher Leistungsfähigkeit zu entwickeln bzw. zu erhalten.

NÖ Sozialhilfegesetz, LGBl.9200

Außerordentlicher Teil:

Sanierung der Heizungs-, Lüftungs- und Sanitäranlage. Einnahmen aus dem Gemeindeanteil (25 %).

411 Sozialhilfe (allgemeine), Maßnahmen

Die Sozialhilfe hat jenen Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen. Die Sozialhilfe umfasst die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes, Hilfe in besonderen Lebenslagen und Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen.

Sozialhilfe ist grundsätzlich nur zu gewähren, soweit die Hilfe nicht von anderer Seite geleistet wird. Sie erfolgt individuell und familiengerecht sowie vorbeugend (bei drohender Notlage) und nachgehend (um die Wirksamkeit der Hilfe zu sichern oder Rückschläge zu vermeiden).

Zu den Kosten der Sozialhilfe gehört der gesamte Aufwand aufgrund des Sozialhilfegesetzes (NÖ SHG) einschließlich der Errichtung und Erweiterung von Sozialhilfeeinrichtungen. Die Kosten trägt das Land. Gemeinden mit Hilfeempfängern ersetzen dem Land die Hälfte der Hilfen zum Lebensunterhalt. Vom restlichen Nettoaufwand für die Sozialhilfe im ordentlichen Landeshaushalt ersetzen die Gemeinden ebenfalls die Hälfte.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200

Der Aufgabenbereich des "NÖ Gesundheits- und Sozial-Fonds" (NÖGUS) erstreckt sich für den Bereich Soziales auf die Planung der Versorgungsstrukturen für psychisch behinderte Menschen (zB Sicherstellung und Umsetzung des NÖ Psychiatrieplanes) sowie pflegebedürftige Menschen. Die Mittel des Fonds für den Bereich Soziales bestehen vorerst aus den Mitteln der Sozialhilfe für den Langzeitbereich und Vermögenserträgen.

NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz, LGBl.9450

4111 Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes

Umfasst die Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheiten, Schwangerschaft und Entbindung, Hilfe bei stationärer Pflege und Übernahme der Bestattungskosten.

Hilfe zum Lebensunterhalt soll die notwendigen Bedürfnisse des täglichen Lebens, insbesondere Nahrung und Unterkunft, sichern. Für den unter durchschnittlichen Lebensverhältnissen erforderlichen Lebensunterhalt werden Durchschnittssätze (Richtsätze) bestimmt.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200

Verordnung über Sozialhilfen, LGBl.9200/1

41110 Hilfe zum Lebensunterhalt, Einnahmen

Der Betrag entspricht 50 % des durch andere Ersatzleistungen nicht gedeckten Aufwandes an Hilfen zum Lebensunterhalt.

NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), LGBl.9200-0 (§ 56 Abs.1)

41111 Dauerhilfen

Bei den Ausgaben wurde ein Anwachsen der Zahl der Hilfeempfänger eine Anhebung der Richtsätze angenommen.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200 (§§ 9 und 10)

Einnahmen aus Ersätzen.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200 (§ 11 Abs.1 und §§ 41, 42, 42a und 43)

Verordnung über die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen bei der Gewährung von Sozialhilfen

Die veranschlagten Ersätze von Sozialhilfeträgern (Länder, Städte und Gemeindeverbände) sind aufgrund der Vereinbarungen mit den anderen Ländern (§76 SHG) zu erwarten.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200 (§§ 15, 37))

41112 Einmalige Hilfen

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 9

41131 Krankenhilfe

Die Veranschlagung umfasst auch die Zahlungen der Sozialhilfe an den NÖGUS.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200 (§ 11)

NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz, LGBl.9450-0.

Hilfe in besonderen Lebenslagen

Umfasst Leistungen für Personen, die zur Bewältigung von außergewöhnlichen Schwierigkeiten in ihren persönlichen, familiären, wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnissen der Sozialhilfe bedürfen. Auf diese Maßnahmen besteht kein Rechtsanspruch.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200 (§ 26 Abs.4 und §§ 41, 42, 42a und 43)

Einnahmen aus der Rückzahlung von gewährten Sozialhilfe-Darlehen.

41132 Mütter- und Wöchnerinnenhilfe

Ab 2001 bei 41131.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200 (§ 28)

41133 Erziehung und Erwerbsbefähigung

Ab 2001 bei 41111.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200 (§ 29)

41134 Schuldner- und Sozialberatung

Das Privatinsolvenzgesetz trat mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 18 u. 22

Die Aufwendungen für die Schuldnerberatung - soweit diese nicht vom AMS gedeckt werden - werden hier u.a. berücksichtigt, um einen flächendeckenden Ausbau zu erreichen. 5 Beratungsstellen in St. Pölten, Wr. Neustadt, Zwettl, Hollabrunn und Amstetten.

41135 Hilfe für Familien

Rückzahlung von gewährten Sozialhilfe-Darlehen.

Die Maßnahmen umfassen Darlehen und Beihilfen sowie die Sockelfinanzierung für Frauenhäuser.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), §§ 19 und 21

41136 Soziale Pflegedienste

Soziale Dienste sind Leistungen zur Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender, persönlicher, familiärer oder sozialer Bedürfnisse.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200

Die Länder haben sich verpflichtet, für einen Mindeststandard an sozialen Diensten für pflegebedürftige Personen zu sorgen, die bis zu dem in den Bedarfs- und Entwicklungsplänen festgelegten Bedarf auch von anderen Trägern erbracht werden können. Dabei soll auf die Einhaltung der arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften hingewirkt (der Bund hat sich verpflichtet, eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung der pflegenden Personen zu ermöglichen), die Ehrenamtlichkeit der Pflegekräfte unterstützt und eine soziale Angemessenheit von Kostenbeiträgen für Pflegeleistungen berücksichtigt werden.

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, LGBl.9211

Bei der Veranschlagung wird berücksichtigt, dass etappenweise für das gesamte Landesgebiet Heimhilfen eingerichtet bzw. gefördert werden sollen.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 45

41138 Hilfe für betagte Menschen

Die Hilfe für betagte Menschen umfasst Maßnahmen zur Überwindung altersbedingter Schwierigkeiten.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 19

Ausgaben für Mietzuschüsse für Notruftelefone, Essen auf Rädern, Hilfen für Kriegsoffer und Geschädigte

41139 Sozialhilfemaßnahmen, sonstige

Bestattungsaufwand

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 13

4114 Heime und Pflege

41141 Unterbringung in anderen Heimen (ohne Pflege)

41142 Unterbringung in eigenen Heimen (ohne Pflege)

41143 Pflege in anderen Heimen

41144 Pflege in eigenen Heimen

Die Ausgaben umfassen sämtliche Heimunterbringungen für materiell oder sozial hilfsbedürftige Personen sowie den gesamten Aufwand für Pflegemaßnahmen ausgenommen die sozialen und sozialmedizinischen Dienste.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 12

Einnahmen aus Ersätzen (§ 15 und 37-43 NÖ SHG im Zusammenhang mit den Bestimmungen der Verordnung über die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen bei Gewährung von Sozialhilfen). Die Ersätze von anderen Sozialhilfeträgern wurden in der zu erwartenden Höhe präliminiert.

41160 Landesfremde in Landes-Pensionisten -und Pflegeheimen

Einnahmen

Über diesen Ansatz werden die Gebarungsfälle für landesfremde Hilfeempfänger abgewickelt. Die Beträge sind für die Unterbringung landesfremder Hilfeempfänger an Landeseinrichtungenvorgesehen. Die Einnahmen hiezu (2/41160) wurden in gleicher Höhe veranschlagt.

41190 Sozialhilfe (allgem.), sonstige Maßnahmen

Rückersätze von Ausgaben der Vorjahre

Bei dieser Voranschlagstelle werden rückeretzte, nicht absetzbare Ausgaben aus Vorjahren verrechnet.

Forderungsabschreibung

Der veranschlagte Betrag ist aufgrund der vorliegenden Anträge erforderlich

Strafgelder

Die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen (§15 VStG 1950 in der Fassung BGBl. 101/1977) dem Land als Sozialhilfeträger zufließenden Strafgelder wurden nach den Erfahrungen der Vorjahre eingesetzt.

Verwaltungsstrafgesetz, BGBl.Nr.52/1991 idgF (§ 15)

Pönal- und Verzugszinsen, verschiedene Einnahmen und Spenden

Die Beträge wurden niedrig angesetzt, da Einnahmen aus diesen Titeln unregelmäßig einlangen und ihrer Höhe nach nicht abschätzbar sind.

Ersätze des Bundes, Umsatzsteuer

Ausgleich für die bei den Ausgaben nicht abziehbare Vorsteuer durch Einnahmen aus der Beihilfe des Bundes.

Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, BGBl.Nr.746/1996 (§ 1 Abs.3 und § 3 Abs.1 u. 2)

Transfers von Fonds für soziale und gesundheitliche Zwecke

Rückersätze durch den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds, Bereich Soziales, im Zusammenhang mit der Umsetzung der Psychiatriereform.

Rückersätze von Einnahmen der Vorjahre

Bei dieser Voranschlagstelle werden rückzueretzende, nicht absetzbare Einnahmen aus Vorjahren verrechnet.

41191 Integrationshilfen

Außerordentliche Hilfen zum Zwecke der Integration.

41193 Sozialplanung

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), §§ 6 und 57

41199 Sozialhilfe (allgem.), Beiträge der Gemeinden

Die Kosten der Sozialhilfe werden als Unterschiedsbetrag zwischen den Ausgaben und den Zuflüssen für Zwecke der Sozialhilfe sowie den Beiträgen der Wohnsitzgemeinden ermittelt.

Der Leistungsanteile der Gemeinden (Beitrag) für jene Kosten der Sozialhilfe, die ihrer Art nach im ordentlichen Teil des Landeshaushaltes enthalten sind, beträgt 50 %.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200 (§ 50 Abs. 4)

NÖ Pflegegeldgesetz, LGBl.9220 (§ 18 Abs. 1)

413 Behindertenhilfe, Maßnahmen

Behinderten Staatsbürgern in NÖ wird auf Antrag Hilfe für behinderte Menschen gewährt. Menschen mit besonderen Bedürfnissen sind Personen, die auf Grund einer wesentlichen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Beeinträchtigung der Sinne nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft zu einer selbstständigen Lebensführung zu gelangen oder diese beizubehalten.

Einnahmen aus Ersätzen.

NÖ Sozialhilfegesetz, LGBl.9200 (§§ 35 und 37 bis 42)

Die Ersätze von anderen Sozialhilfeträgern werden in der zu erwartenden Höhe präliminiert.

41311 Heilbehandlung

Kosten der stationären Unterbringung von Personen einschließlich Drogenabhängiger, ambulante Gesamttherapie in Therapiezentren, Therapieurlaube sowie sonstige Maßnahmen in Form von Zuschüssen für Heilbehandlungen sowie Arzt- und Rezeptkosten.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 27

41312 Hilfsmittel

Die orthopädische Versorgung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen wird in einer der jeweiligen technisch-wissenschaftlichen Entwicklung entsprechenden, dauerhaften und den Bedürfnissen dieser Personen angepassten Ausführung gewährt.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 28

41323 Frühförderung, Erziehung und Schulbildung

Kosten der Dauerunterbringung sowie für sonstige Maßnahmen in Form von Zuschüssen wie zB Frühförderung.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 29

41324 Berufliche Eingliederung

Kosten für die Unterbringung sowie für sonstige Maßnahmen in Form von Zuschüssen, Kurskosten, Vorbereitungslehrgängen und Einschulungen bei Firmen vor Übernahme in ein Dienstverhältnis.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 30

41326 Geeignete Einrichtungen

Kosten für betreutes Wohnen. Ab 2001 bei 41327 (statt 41324).

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl.9200 (§ 21a)

41327 Soziale Eingliederung

Kosten für die Dauerunterbringung von Personen, die mangels entsprechender Befähigung nicht beruflich eingegliedert werden können.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 32

41328 Soziale Betreuung und Pflege

Kosten für die Dauerunterbringung von Personen zur Erhaltung von persönlichen Fähigkeiten.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 33

41331 Hilfe zum Lebensunterhalt

Kosten für die Dauerunterbringung von Personen mit besonderen Bedürfnissen zur Erhaltung von persönlichen Fähigkeiten. Ab 2001 bei 41111.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG 1974-10), § 20

41332 Geschützte Arbeit

Kosten für die Unterbringung in "Geschützten Werkstätten" und auf "Geschützten Arbeitsplätzen".

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 31

41341 Persönliche Hilfe

Die persönliche Hilfe umfasst Zuschüsse zu speziellen therapeutischen und sozialpädagogischen Diensten (heilpädagogisches Reiten), Dienste für sinnesbeeinträchtigte Menschen, Psychosoziale Dienste und Freizeitangebote (Tagesstrukturierung) für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, Arbeitsassistenz und Arbeitsbegleitung, Zuschüsse für familienentlastende Kurzzeitbetreuung, sowie Zuschüsse zu Maßnahmen der Heilbehandlung und Fahrtkosten. Auf diese Maßnahmen besteht kein Rechtsanspruch.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 34

41351 Ersatz von Reisekosten

Ab 2001 bei 41341.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG 1974-10), LGBl.9200 (§ 24)

41390 Hilfe für Menschen mit bes. Bedürfnissen, sonst. Maßnahmen

Ersätze des Bundes, Umsatzsteuer

Ausgleich für die bei den Ausgaben der Behindertenhilfe nicht abziehbare Vorsteuer durch Einnahmen aus der Beihilfe des Bundes.

Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, BGBl.Nr.746/1996 (§ 1 Abs.3 und § 3 Abs.1 u. 2)

Transfers von Fonds für soziale und gesundheitliche Zwecke

Rückersätze durch den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds, Bereich Soziales, im Zusammenhang mit der Umsetzung der Psychiatriereform

41391 Sachverständige

Aufwand aufgrund von Vereinbarungen, die eine regelmäßige Inanspruchnahme von Fachärzten vorsehen.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 26 Abs. 3

417 Pflegesicherung

Bund und Länder haben vereinbart, auf der Grundlage der bundesstaatlichen Struktur Österreichs die Vorsorge für pflegebedürftige Personen bundesweit nach gleichen Zielsetzungen und Grundsätzen zu regeln und im Rahmen der ihnen verfassungsrechtlich zugeordneten Kompetenzbereiche ein umfassendes Pflegeleistungssystem an Geld- und Sachleistungen zu schaffen.

Zur teilweisen Abdeckung des Mehraufwandes an Hilfe und Betreuung wird ein nach Bedarf abgestuftes Pflegegeld zugesichert. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Pflegegeld des Bundes wurden mit dem Bundespflegegeldgesetz geregelt, die Länder erließen Landesgesetze und Verordnungen mit gleichen Grundsätzen und Zielsetzungen. Auf die Gewährung des Pflegegeldes besteht unabhängig von Einkommen und Vermögen ein Rechtsanspruch.

Der Aufwand für das Pflegegeld ist vom Bund und den Ländern im Rahmen der ihnen verfassungsrechtlich zugeordneten Kompetenzbereiche zu tragen. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben den Aufwand für das Pflegegeld in dem Ausmaß selbst zu tragen, als dieses aufgrund kausaler Behinderungen geleistet wird.

Von den Ländern wird der Aufwand für einen Mindeststandard an ambulanten, teilstationären und stationären Diensten (soziale Dienste) für pflegebedürftige Personen getragen.

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, LGBl.9211

41700 Pflegesicherung, Einnahmen

Unter diesem Titel werden rückersetzte, nicht absetzbare Ausgaben verrechnet.

NÖ Pflegegeldgesetz, LGBl.9220 (§ 10 Abs.4)

41710 Pflegegeld für Blinde

41711 Pflegegeld

Das Pflegegeld hat den Zweck, in Form eines Beitrages pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftigen Menschen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.

Das Pflegegeld gebührt ab Vollendung des dritten Lebensjahres, wenn aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauert. Der Anspruch auf Pflegegeld besteht nach dem monatlichen Pflegebedarf in 7 Stufen (Stufe 1 mit mehr als 50 Stunden bis Stufe 7 mit mehr als 180 Stunden).

Voraussetzung für die Leistung des Pflegegeldes durch das Land ist im Regelfall, dass ein Hauptwohnsitz in NÖ und kein Anspruch nach dem Bundespflegegeldgesetz, kein privatrechtlicher Anspruch o.ä. besteht oder ein Ruhe- oder Versorgungsgenuss, Versorgungsgeld oder ein Unterhaltsbetrag (auf Pensionsleistungen) aufgrund eines NÖ Landesgesetzes.

NÖ Pflegegeldgesetz, LGBl.9220-2. Für Ausgleichszahlungen: § 44 Bundespflegegeldgesetz, § 32 NÖ Pflegegeldgesetz

41720 Pflegesicherung, Sonstiges

Bei diesem Ansatz sind Fahrtkostenersätze, Kosten von Gutachten und Beiträgen an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger zur Mitwirkung im Rahmen der bundesweiten Erfassung von Pflegegeldbezieher verbucht.

42510 Entwicklungshilfe im Ausland

Beitrag für die Entwicklungshilfe im Rahmen der Weltkampagne zur Bekämpfung von Hunger und Not.

42600 Flüchtlingshilfe

Der Betrag ist im wesentlichen für Reintegrationsprojekte in Bosnien-Herzegowina und für die Rückkehraktion für Kosovo-Albaner bestimmt.

42900 Wohlfahrt (freie), Investitionen

Das Land als Träger von Privatrechten kann Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, die regelmäßig zur Mitarbeit in der Sozialhilfe herangezogen werden, fördern. Die für die Erbringung der Sozialhilfe zu leistenden Kostenentgelte des Landes werden nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit festgesetzt.

NÖ Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), § 48

Als Investitionsförderungsmaßnahmen sind die Übernahme der Annuitäten- bzw. Zinsendienste für Einrichtungen in Niederösterreich sowie Beihilfen für verschiedene Hilfeinrichtungen geplant, wobei vor allem auf die Struktur in den verschiedenen Planungsregionen Bedacht genommen werden soll.

Wohnplätze für Personen mit besonderen Bedürfnissen, Investitionen

Zuführung an den Fonds NÖ zur Förderung von Einrichtungen

Träger der freien Wohlfahrtspflege, Zuwendungen

Übernahme der Annuitäten- bzw. Zinsendienste für Einrichtungen in Niederösterreich und Förderung von Aktivitäten der einzelnen Träger der freien Wohlfahrtspflege auf regionaler Ebene, die zu einer wesentlichen Entlastung der im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen des NÖ Sozialhilfeträgers aufzuwendenden Finanzmittel beitragen.

Sonderhilfen

"Unterstützungsfonds für soziale Härtefälle": Einmalige Beihilfen zu Maßnahmen, die über den Rahmen der im Sozialhilfegesetz und in den Verordnungen hiezu vorgesehenen Pflichtleistungen hinausgehen (Vorliegen besonderer Härtefälle).

Zuwendungen für Investitionen

Investitionsbeihilfen für verschiedene Einrichtungen unter Bedachtnahme auf die Struktur in den einzelnen Planungsregionen.

42904 Wohlfahrt (freie), private Heime

Förderung von Verbesserungen in den 47 privaten Pensionisten- und Pflegeheimen, um ihnen die Heranführung an die vorgesehenen Standards zu erleichtern.

42905 Beratungsstelle Alternswissensch., KRAZAF (ZG)

Finanzierung von Studien zur Steigerung der Effizienz in den Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen.

43 Jugendwohlfahrt

Die Jugendwohlfahrt hat folgende Aufgaben:

Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern und deren Müttern bzw. Eltern;

Betreuung werdender Mütter und der Leibesfrucht, um Schwangeren bzw. werdenden Eltern eine Entscheidung für ihr Kind zu erleichtern bzw. zu ermöglichen;

Sicherung und Förderung der Entwicklung Minderjähriger durch Angebot von Hilfen zur Pflege und Erziehung sowie durch Erziehungsmaßnahmen.

Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist das Land. Die privatrechtlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt besorgen das Land und die Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt.

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl.9270

430 Säuglings- (und Mütter)heime

(im Ordentlichen Teil unter 43000 zusammengefasst)

Die Landes-Jugendheime sind Einrichtungen der öffentlichen Jugendwohlfahrt, deren Träger das Land ist. In den Landes-Jugendheimen stehen insgesamt rund 800 Plätze zur Verfügung.

Jugendwohlfahrtsgesetz 1989, BGBl.Nr.161 idgF

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, LGBl.9270

NÖ Sozialhilfegesetz, LGBl.9200

Außerordentlicher Teil:

43502 Landes- Jugendheim Hollabrunn

Die Gesamtinvestitionskosten des neuen Mutter-Kind-Hauses betragen S 19,732.000.

Die Finanzierung erfolgt in einer Sonderform, wodurch sich Gesamtkosten von S 33,900.000 ergeben. Die jährliche Rate ist veranschlagt. Die darin enthaltene, nicht abziehbare Vorsteuer wird durch eine Beihilfe des Bundes ersetzt.

43900 Jugendhilfsfonds (ZG)

Aufgliederung im Voranschlag.

43911 Jugendwohlfahrt, landesfremde Minderjährige

Verrechnungskonto für Verpflegskosten landesfremder Kinder und Jugendlicher in den Landes- Kinder- und Jugendheimen.

43913 Landes-Kinder- und Jugendheime, Investitionen

Kleinprojekte, insbesondere Sanierungen.

43931 Jugendwohlfahrt, Ausbildung

Der Schwerpunkt der Ausbildung liegt einerseits in der Schulung von Eltern und Erziehungsberechtigten, andererseits in der Aus- und Fortbildung des Fachpersonals, deren Kosten die NÖ Landesakademie, Bereich Weiterbildung (09105) nur noch zum Teil trägt. Honorare und Fahrtkosten für interne und externe Referenten der Elternschulen, Tagungsbeiträge für die Teilnahme an Veranstaltungen anderer öffentlicher oder privater Institutionen zu einschlägigen Themenbereichen, Praktikumsentschädigungen, einschlägige Literatur und Arbeitsunterlagen sowie Supervision.

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz (NÖ JWG), LGBl.9270 (§ 5)

43940 Tagesbetreuung

Tagesbetreuung ist die nicht in Kindergärten, Schulen, der Nachbarschaftshilfe oder der Familie stattfindende regelmäßige, entgeltliche Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr für einen Teil des Tages.

NÖ Kinderbetreuungsgesetz, LGBl.5065

NÖ Tagesmütter/-väterverordnung, LGBl.5065/1

NÖ Tagesbetreuungsverordnung, LGBl.5065/2

NÖ Hortverordnung, LGBl.5065/3

Land und Gemeinden haben zu gleichen Teilen eine Förderung der Tagesmütter/-väter-Rechtsträger, der Tagesbetreuungseinrichtungen wie auch der Hortbetreiber zu gewähren (§ 6 Abs. 1 lit.b. des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes). Diejenige Gemeinde, in deren Gemeindegebiet der Hauptwohnsitz des durch eine(n) Tagesmutter/-vater bzw. eine Tagesbetreuungseinrichtung oder in einem Hort betreuten Kindes gelegen ist, sowie das Land geben einen Zuschuss zum Personalaufwand sowie zum Schulungs- und Ausbildungsaufwand und zum Aufwand für begleitende Kontrolle und Supervision. NÖ Tagesmütter/-väter-Förderung: Förderungshöhe: für Kinder vor dem Schuleintritt bei Ganztagsbetreuung je € 50,87, bei Halbtagsbetreuung je € 36,34 ; ältere Kinder und Jugendliche je € 25,44.

NÖ Tagesbetreuungsförderung: Förderungshöhe: für Kinder vor dem Schuleintritt bei Ganztagsbetreuung je € 36,34 (und zusätzlich bis zu je € 36,34), bei Halbtagsbetreuung je € 25,44 (und zusätzlich bis € 25,44); ältere Kinder und Jugendliche je € 25,44.

Bei der Hortförderung erhalten ältere Kinder und Jugendliche einen Zuschuss von je € 25,44.

Außerdem wird berufstätige Eltern, die ihre Kinder in einem Hort betreuen lassen, ein Zuschuss zu den Hortkosten gewährt.

43941 Soziale Dienste der freien Jugendwohlfahrt

Soziale Dienste der Jugendwohlfahrt dienen dem Schutz und der Förderung der Entwicklung von Minderjährigen und der Unterstützung von werdenden Eltern und Familien. Anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse der einschlägigen Fachgebiete, die regionalen Bedürfnisse und die Bevölkerungsstruktur werden berücksichtigt.

Für die Leistung von sozialen Diensten dürfen vom Land bzw. von Trägern der freien Jugendwohlfahrt Entgelte verlangt werden.

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz (NÖ JWG), LGBl.9270

Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt dürfen privatrechtliche Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt besorgen (§ 9 Abs. 2 NÖ JWG). Das Land als Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt soll freie Träger insbesondere dann zur Erfüllung von privatrechtlichen Jugendwohlfahrtsaufgaben heranziehen, wenn der freie Träger die Aufgaben besser und auf die Dauer wirtschaftlicher durchführen kann (§ 10 NÖ JWG). Wird ein freier Träger herangezogen, kann er vom Land gefördert werden.

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz (NÖ JWG), LGBl.9270 (§ 9)

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz (NÖ JWG), LGBl.9270 (§ 10)

43943 Jugendwohlfahrt-Hortfortbildung(ZG)

Das Land NÖ als Rechtsträger der Tagesmütter/-väter sowie Tagesbetreuungseinrichtungen hat für die Aus- und Fortbildung des Betreuungspersonales zu sorgen.

In Ergänzung der Berufsausbildung müssen Betreuungspersonen eine regelmäßige und einschlägige Fortbildung absolvieren. Einnahmen aus Kostenbeiträgen von Fortbildungskursen.

NÖ Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. 5065-0 (§ 6 Abs. 4)

NÖ Hortverordnung, LGBl. 5065/3-1 (§ 7 Abs. 2)

43953 Unterbringung auf einem Pflegeplatz

Pflegekinder sind Minderjährige, die von Personen in deren Haushalt gepflegt und erzogen werden, welche mit ihnen nicht näher verwandt sind.

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz (NÖ JWG), LGBl.9270 (§ 19)

Die Pflegeeltern (-personen) erhalten vom Land auf Antrag zur Erleichterung der mit der vollen Erziehung verbundenen Lasten einen monatlichen Pflegebeitrag (§ 28 NÖ JWG).

NÖ Pflegebeitragsverordnung, LGBl.9270/1

Aus- und Fortbildungsangebot für Pflegeeltern in Form von Pflegeeltern-Informationsveranstaltungen und Vorbereitungsprogrammen (Honorare für externe und interne Referenten, Fahrtkosten).

Die Kostenersatzpflicht für Maßnahmen der vollen Erziehung in Form einer Unterbringung von Minderjährigen auf einem Pflegeplatz ist in den §§ 48 und 49 NÖ JWG und in einer Vorschrift geregelt.

43954 Unterbringung in anderen Heimen

Unterbringung von Minderjährigen in landeseigenen oder privaten Kinder- und Jugendheimen im Rahmen der Jugendwohlfahrt (§ 44 NÖ JWG).

Die Kostenersatzpflicht für Maßnahmen der vollen Erziehung in Form einer Unterbringung von Minderjährigen in einem Kinder- oder Jugendheim ist in den §§ 48 und 49 NÖ JWG und in einer Vorschrift geregelt.

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz (NÖ JWG), LGBl.9270

43955 Unterbringung in NÖ Landesjugendheimen

Unterbringung von Minderjährigen in landeseigenen Kinder- und Jugendheimen im Rahmen der Jugendwohlfahrt (§44 NÖ JWG). Kosten des Berufsvorbereitungskurses (BVK), in dem berufsunreife Jugendliche ein Arbeitstraining absolvieren, um später an einem Arbeitsplatz integriert werden zu können. Die Kosten der Berufsvorbereitungskurse werden zu 50 % vom Land und zu 50 % vom Arbeitsmarktservice getragen.

Die Kostenersatzpflicht für Maßnahmen der vollen Erziehung in Form einer Unterbringung von Minderjährigen in einem Kinder- oder Jugendheim ist in den §§ 48 und 49 NÖ JWG und in einer Vorschrift geregelt. Bei den NÖ Berufsvorbereitungskursteilnehmern besteht Kostenbeitragspflicht.

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz (NÖ JWG), LGBl.9270

43956 Unterstützung der Erziehung

Mit Hilfe von freien Trägern der öffentlichen Jugendwohlfahrt werden Problemfamilien im Rahmen der Unterstützung der Erziehung betreut. Durch diese Betreuungsform werden Betreuungsdefizite in den Familien vermindert und somit kostenintensive Heimunterbringungen verhindert.

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz (NÖ JWG), LGBl. 9270

43957 Jugendwohlfahrt, Beiträge der Gemeinden

Die Kosten für Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt sind zunächst durch das Land zu tragen. Die Gemeinden leisten dem Land jährlich einen Beitrag von 50 % zu den Kosten der vollen Erziehung abzüglich der Ersätze Dritter.

Beiträge der Gemeinden in der Höhe von 50 % der Netto-Ausgaben der Jugendwohlfahrt.

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz (NÖ JWG), LGBl.9270 (§ 58)

43958 Familienintensivbetreuung

Um teure Heimunterbringungen zu verhindern, wird die Familienintensivbetreuung verstärkt ausgebaut. Sie umfasst die Intensivbetreuung von Problemfamilien vor Ort durch qualifiziertes Fachpersonal, um Lebens- und Entwicklungsbedingungen von Kindern zu verbessern und Hilfe zur Selbsthilfe anzubieten.

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl.9270

43983 Jugendherbergswerk NÖ und Jugendherbergen

43984 Jugendherbergersverband NÖ und Jugendherbergen

Die beiden Organisationen erhalten seit Jahren Förderungsmittel für die Errichtung und den Betrieb von Jugendherbergen und zwar sowohl zur Aufrechterhaltung der Aktivitäten als auch für Kreditrückzahlungen.

43985 Jugendverbände

Jugendorganisationen, die von der Landesregierung anerkannt wurden, können eine Förderung erhalten.

Gesetz über den Landesbeirat für Jugend- und Familienpolitik sowie zur Wahrung der Interessen der älteren Generation, LGBl.0004 (aufgehoben mit Landtagsbeschluss vom 27.11.1997)

44101 Katastrophenschäden, Behebung

Landesmittel für die Förderung der Behebung von Katastrophenschäden gemäß dem Katastrophenfondsgesetz. Die Landesmittel sind Gegenüberstellungsmittel zu bereits überwiesenen Bundesvorschüssen.

Für die Finanzierung der BSE-Folgkosten ist ein Betrag von € 1.538.500,- (S 21.170.000,-) vorgesehen.

Einnahmen aus Rückzahlungen.

44103 Katastrophenschäden, Behebung (ZG)

Verrechnungsansatz (siehe 94441).

Verwendung der Mittel des Katastrophenfonds des Bundes für die zusätzliche Finanzierung der Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden im Vermögen von Land und Gemeinden durch Hochwasser, Erdbeben, Lawinen und Erdbeben (Verrechnungsansätze).

Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 201/1996 idGF (§ 3 Z 1)

44110 Katastrophenhilfe im Ausland

Beiträge zur Behebung von Katastrophenschäden im Ausland.

45100 Pensionsverband für Gemeindeärzte

Gemeinden und Sanitätsgemeinden bilden einen Gemeindeverband mit der Bezeichnung "Pensionsverband für die Gemeindeärzte Niederösterreichs". Zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben stehen dem Pensionsverband Beiträge der Gemeinden (Sanitätsgemeinden), Beiträge des Landes und Beiträge der Gemeindeärzte sowie allfällige Zuwendungen und Zinsen zur Verfügung. Gemeinden (Sanitätsgemeinden) und das Land Niederösterreich leisten einen jährlichen Beitrag in Höhe von je 40 % des Erfordernisses des Pensionsverbandes, die Gemeindeärzte von 20 %.

NÖ Gemeindeärztegesetz 1977, LGBl.9400

45910 Seniorengesetz

Als NÖ Senioren gelten bestimmte Personen, die in einer Gemeinde des Landes ihren ordentlichen Wohnsitz haben und einen Ruhebezug besitzen oder bei Frauen das 55. und bei Männern das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Das Land trifft im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Maßnahmen im Interesse der NÖ Senioren.

NÖ Seniorengesetz, LGBl.9280

Maßnahmen wie kulturelle Veranstaltungen, Exkursionen, Urlaubsaktion können entweder selbst durchgeführt oder über Vereine und Religionsgemeinschaften gefördert werden. Weitere Schwerpunkte sind die Information über Maßnahmen des Landes in einer Seniorenbrochure sowie die Erfassung und Evidenzhaltung der NÖ Senioren.

Neu hinzu kommt die Einführung einer Seniorencard, mit der bestimmte Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können und die Erstellung eines Jahreskalenders, der über alle Angebote informiert. Zusätzlich soll es für Senioren-cardinhaber eigene Veranstaltungen zu günstigen Preisen geben.

Vorjahr(e): Zusätzliche Aktivitäten im Jahr 1999, das die UNO zum "Internationalen Jahr der älteren Menschen" erklärt hat.

45911 Seniorengesetz, Urlaubsaktion

In der Landesverwaltung ist die NÖ Seniorenstelle eingerichtet. Ihr obliegen neben Planung, Information und Evidenz über die NÖ Senioren auch Förderungen.

NÖ Seniorengesetz, LGBl.9280

Die Seniorenstelle führt eine Senioren-Urlaubsaktion durch. Unter gewissen Voraussetzungen kann ein Senior eine Förderung über € 36,34 in Anspruch nehmen.

45912 Auslandsösterreicher, Betreuung

45914 Auslandsösterreicherfonds (ZG)

Die Auslandsösterreicher-Betreuung beschäftigt sich mit ausgewanderten Österreichern und deren Nachkommen, um kulturelle, wirtschaftliche und touristische Kontakte mit Niederösterreich herzustellen. Die verschiedenen Auslandsösterreicher-Aktionen dienen diesem Ziel.

Beitrag an den Weltbund der Österreicher im Ausland, an den "Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland" und an das Auslandösterreicherwerk.

Der Weltbund ist eine Organisation von ihm angeschlossenen im Ausland bestehenden Österreicher-Vereinen und von im Ausland lebenden Österreichern, und nimmt als Dachverband deren Interessen wahr. Der Fonds unterstützt österreichische Staatsbürger, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben, durch Zuwendungen zur Überbrückung materieller Not oder zur Verteidigung gegen völkerrechtswidrige Maßnahmen. Das Auslandsösterreicherwerk ist mit der Betreuung und Information der im Ausland lebenden Österreicher beauftragt.

Bundesgesetz BGBl.Nr.381/1967

Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 26.4.1994 (Jahresbeitrag der Länder an den Fonds: € 319.760,47 aufgeteilt nach der Volkszahl), Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 26. 11.1998 (Jahresbeitrag der Länder an den Weltbund: € 21.801,85 aufgeteilt nach Volkszahl) und Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 9.11.1994 (Jahresbeitrag der Länder an das Auslandsösterreicherwerk: € 181.682,09 aufgeteilt nach Volkszahl)

45920 Arbeitnehmerförderungsfonds (ZG)

Leitmotiv der Arbeitnehmerförderung ist die gezielte Hilfe zur Selbsthilfe. Solche Hilfen sind der NÖ Kurskostenbeitrag, Verpflegungskostenzuschüsse für Lehrlinge, Lehrlingsbeihilfe, unbürokratische und rasche Hilfe in unverschuldeten Notsituationen, NÖ Einstellungshilfe und NÖ Wiedereinstiegshilfe. Weitere Schwerpunkte sind Förderungsmaßnahmen zur Sicherung der Beschäftigung niederösterreichischer Arbeitnehmer und der NÖ Beschäftigungspakt vom 30. September 1999. Niederösterreich hat sich verpflichtet, im Rahmen des Territoralen Beschäftigungspaktes für die Periode 2000-2004 Beschäftigungsprojekte mitzufinanzieren.

Einnahmen des Fonds aus Mitteln der Arbeitnehmerförderung (45955), Zinsenerträgen und Rückflüssen aus Darlehen.

4593 Arbeitnehmerförderung

Seit 1977 wird die Arbeitnehmerförderung in diesem Teilabschnitt zusammengefasst.

Landtagsbeschluss vom 8.7.1976

45931 Lehrlings- und Fachausbildungsstelle

Beitrag des Landes an die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zur Durchführung der Vollziehungsaufgaben auf dem Gebiet des Lehrlingswesens, der Berufs- und der Meisterausbildung.

45934 Ausbildungs- und Kursbeihilfen

Im Rahmen der Arbeitnehmerförderung werden Ausbildungsbeihilfen an Schüler der 1. Schulstufe berufsbildender mittlerer und höherer Schulen sowie Kursbeihilfen an Besucher gewerblicher und kaufmännischer Fachkurse des Wirtschaftsförderungs- und Berufsförderungsintitutes gewährt.

45936 Arbeitsmarktförderung

Landesbeitrag zur Arbeitsmarktförderung.

45939 Hausstandsgründungen

Vorjahr(e): Aus Anlass der erstmaligen Gründung eines Hausstandes in Niederösterreich wurde eine Förderung durch Leistung eines Beitrages zum Zinsendienst für ein Darlehen gewährt. Zusätzlich wurde für jedes leibliche bzw. Wahlkind, das im gemeinsamen Haushalt lebt bzw. innerhalb von fünf Jahren ab Antragstellung geboren wird, ein Zuschuss von S 5.000 zuerkannt.

Mit 1. Jänner 1999 Aufhebung des Gesetzes. Auszahlung der Kinderzuschüsse ist mit Ende des Jahres 2001 abgeschlossen.

NÖ Hausstandsgründungsgesetz, LGBl.8320

45940 Wohnhaussanierung, Bundesmittel (ZG)

Der Bund gewährt den Ländern Zweckzuschüsse zur Finanzierung von Annuitätenzuschüssen und Wohnbeihilfen, die von den Ländern bis 31.12.1987 gemäß dem Wohnhaussanierungsgesetz, BGBl.Nr. 483/1984, zugesichert bzw. bescheidmäßig zuerkannt wurden.

Zweckzuschussgesetz 2001, BGBl. Nr. 691/1988 (§ 3)

45941 Wohnhaussanierung, Landesmittel (ZG)

Die Landesregierung kann die Bürgschaft für Darlehen übernehmen. Geringfügige Rückforderungen aus früheren Bürgschaftsübernahmen werden wieder eingesetzt.

Wohnungsverbesserungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 426/1969 idgF (§ 6a Abs.1)

45943 Wohnhaussanierung, Wohnbauförderung (ZG)

Aus dem Zweckzuschuss des Bundes für Wohnhaussanierungsmaßnahmen (Einnahmen bei 94510).

Zweckzuschussgesetz 2001, BGBl. Nr. 691/1988 idgF (§ 3).

45955 Arbeitnehmerförderungsfonds, Beitrag

Siehe Erläuterung zu 45920.

45959 Pendlerhilfe

Die NÖ Pendlerhilfe wurde für unselbständig erwerbstätige NÖ Landesbürger und Staatsangehörige eines anderen EU-Mitgliedsstaates, die in einer Gemeinde Niederösterreichs ihren Hauptwohnsitz haben, geschaffen. Diese Pendler müssen von ihrem Hauptwohnsitz zu ihrem Arbeitsort innerhalb Österreichs - arbeitstäglich oder wöchentlich das ganze Jahr über - eine entsprechende Entfernung zurücklegen und dafür finanzielle Aufwendungen erbringen. Die jährliche Pendlerhilfe beträgt 40% des Preises von 11 Monatsstreckenkarten der ÖBB der jeweiligen Entfernungskategorie für Regional- und Eilzüge und ist an Einkommensgrenzen gebunden. Bei Bezug von Lehrlingsentschädigung bis zu € 356,10 brutto kann die Pendlerhilfe in doppelter Höhe gewährt werden.

45990 Jugendförderung

Die Jugendförderung des Landes soll die jungen Landesbürger unterstützen, dabei aber die Eigenverantwortlichkeit der Jugend fördern und ihre Freiheit soweit wie möglich erhalten. In diesem Sinn leistet das Land der Jugend Hilfestellung bei der selbständigen Entwicklung aktiver Formen der Freizeit- und Lebensgestaltung.

Mit der Beratung und Betreuung der Jugendlichen ist von der Landesregierung das Landesjugendreferat betraut.

Förderungen zB von Jugendtreffs, Jugendaktivitäten, Jugend- und Schülerzeitungen und wissenschaftliche Untersuchungen.

45991 Außerschulische Jugenderziehung

Die Tätigkeit des NÖ Jugendreferates in der außerschulischen Jugenderziehung dient der Jugend des Landes Niederösterreich in ideeller, beratender, fördernder und eigeninitiativer Weise mit Angeboten und Hilfeleistungen auf verschiedenen Gebieten. Zu den Aufgaben des NÖ Jugendreferates gehören z.B. die Förderung von Aktivitäten (Jungbürgerfeiern, internationaler und nationaler Jugendaustausch), die Durchführung von Tagungen, Seminaren, Veranstaltungen für die Jugend, Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentation und Publikationen. In St. Pölten wird eine NÖ Jugendinfo-Stelle errichtet.

NÖ Jugendgesetz, LGBl.4600

45995 Jugendförderung (ZG)

Der Jugendschutz dient dem Schutz der Kinder und Jugendlichen gegen eine Gefährdung ihrer körperlichen, geistigen, seelischen, sozialen, sittlichen und religiösen Entwicklung unter Beachtung der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Wer den Schutzbestimmungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe geahndet wird. Die Geldstrafen fließen dem Land zu und sind für Zwecke der Jugendförderung zu verwenden.

NÖ Jugendgesetz, LGBl.4600

45997 Außerschulische Jugenderziehung (ZG)

Vom Jugendreferat werden für gewisse Belange der außerschulischen Jugenderziehung Beiträge eingehoben (z.B. für die Teilnahme an Seminaren).

46000 Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen

Der Fonds erhält Beiträge der Länder für jeden Landeseinwohner, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Verordnung über die Feststellung der Länderbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, BGBl. Nr. 379/1993 (§ 1)

4690 Familiengesetz

Förderungsmaßnahmen des Landes als Träger von Privatrechten sollen die Familie als Form menschlichen Zusammenlebens unterstützen und fördern. Dabei soll die Eigenverantwortlichkeit der Familie und ihrer bereits bestehenden Vertretungen gefördert und ihre persönliche Freiheit nicht beeinträchtigt werden. Die Förderung der Familien wird soweit als möglich in Form der Unterstützung einschlägiger Organisationen und anderer privater Initiativen geleistet. Die Kinderanzahl und das Gesamteinkommen der Familie werden berücksichtigt, soweit dies nach Art und Gegenstand der Förderung in Betracht kommt.

NÖ Familiengesetz, LGBl.3505 (§ 1 und 4)

46900 Familienhilfe

Die NÖ Familienhilfe soll jene Mütter und Väter, die ihr Kind in den ersten drei Lebensjahren selbst betreuen, finanziell unterstützen. Die Familienhilfe wird Karenzurlaubsgeldbeziehern im Anschluss an den Karenzurlaub bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes bzw. Eltern, die kein Karenzurlaubsgeld beziehen, ab Geburt bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes gewährt. Die Voraussetzungen für das bundeseinheitliche sogenannte Kinderbetreuungsgeld waren zum Zeitpunkt der Budgeterstellung noch nicht bekannt.

46902 Sonstige Maßnahmen (ZG)

Das Land kann NÖ Familien einen Familienpass zur Inanspruchnahme von Förderungen im Sinne des NÖ Familiengesetzes ausstellen. Für den NÖ Familienpass ein Beitrag von € 8,72 pro Jahr zu leisten. Diese Kostenbeiträge werden zur Finanzierung von verschiedenen Ausgaben im Rahmen des Familiengesetzes verwendet.

NÖ Familiengesetz, LGBl.3505 (§ 7)

46904 Tagesmütter und Tagesbetreuung

Das NÖ Familiengesetz sowie das NÖ Kinderbetreuungsgesetz bieten die Möglichkeit, die Familie als "Keimzelle des Staates" bestmöglich zu fördern, z.B. durch Hilfe für berufstätige Eltern bei der Kleinkinderbetreuung (Tagesmütter) und Hilfe für Eltern, die ihre Kinder in Tagesbetreuungseinrichtungen betreuen lassen (Tagesbetreuungsförderung).

46905 Familiengesetz, sonstige Maßnahmen

Im Rahmen des NÖ Familiengesetzes werden Zuschüsse an private Initiativen und Organisationen vergeben. Weiters wurde für jede Familie, die einen Familienpass besitzt (2000: 85.487), eine Unfallversicherung für den haushaltsführenden Elternteil, eine Kinderunfallversicherung sowie für Eltern, die ihre Kinder bis zum 10. Lebensjahr bei einem Spitalsaufenthalt begleiten, eine Spitalstaggeldversicherung abgeschlossen. Das Familienreferat ist auch Koordinations- und Servicestelle für Eltern- und Familienbildung. Weitere Schwerpunkte sind die Familienurlaubsaktion, die Herausgabe eines Familienjournals, der Familiensonntag und die Aktion "Familienauto". Außerdem wurde im Jahr 1997 die Landesstelle für Sektenfragen eröffnet (ab 2000 bei 46914).

NÖ Familiengesetz, LGBl.3505 (§ 5)

46912 Familienförderung

46913 Familienhilfsfonds (ZG)

Gewährung von "Hilfe für in Bedrängnis geratene Eltern und Kinder" in der Form, dass in Bedrängnis geratene NÖ Familien als Überbrückungshilfe rasch und unbürokratisch Beihilfen oder unverzinsliche Darlehen aus dem Familienhilfsfonds ("Verwaltungsfonds zur Hilfe für NÖ Familien") erhalten können.

NÖ Familiengesetz, LGBl.3505 (§ 5 lit. f)

Einnahmen des Fonds aus der Familienförderung, den Rückflüssen von Darlehen und dem Geldverkehr.

Unterstützungen vor allem um Mietrückstände auszugleichen, Delogierungen zu vermeiden und alleinstehenden Frauen mit Kindern bei der Wohnungssuche zu helfen.

46914 Landesstelle für Sektenfragen

Informations- und Präventionsarbeit gegen Sekten und Esoterik.

Vorjahr(e): Siehe 46905.

46990 Frauenreferat

Das Frauenreferat beschäftigt sich mit der niederösterreichweiten Erfassung der Frauengruppen und -organisationen sowie deren Aufgaben, um daraus Rückschlüsse auf den Bedarf der niederösterreichischen Frauenaktionen ziehen zu können.

Weitere Schwerpunkte sind die Förderung von Frauenberatungsstellen und die Kinderbetreuung in der Ferienzeit.

46999 Mütterstudios, Strukturmaßnahmen (ZG)

Der "Verein zur Förderung der Mütterstudios" erhält für die Finanzierung von 7 Mütterstudios, die vor und nach Geburten Gespräche und Beratungen anbieten, einen Zuschuss aus Strukturmitteln des "NÖ Gesundheits- und Sozialfonds", die von der Fondsversammlung festgesetzt werden.

NÖ Gesundheits- und Sozialfondsgesetz, LGBl.9450 (§ 7 P 4)

Richtlinien für die Gewährung von Mitteln für Strukturreformen

48 Wohnbauförderung

Das Land fördert die Errichtung und Sanierung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen sowie den Ankauf von Wohnhäusern und Wohnungen, unter bestimmten Voraussetzungen auch Geschäftsräume.

Die Förderung kann aus Förderungsdarlehen, Zuschüssen und/oder Wohnbeihilfe bestehen.

Förderungsmittel werden aufgebracht durch:

Leistungen des Bundes

Leistungen des Landes von mindestens 1/6 der Leistungen des Bundes

Leistungen der vom Land eingerichteten Fonds,

Rückflüsse aufgrund bundes- und landesgesetzlicher Bestimmungen,

Erträge aus Förderungsmitteln.

Zweckzuschussgesetz 2001, BGBl. Nr. 691/1988 idgF (§ 1).

Auf Basis des NÖ Wohnbauförderungsmodells 1993 werden von 1993 bis 2002 38.000 Wohnungen (Bauvolumen rd. 4.150 Mio €) und 59.000 Eigenheime mit einem Investitionsvolumen von 7.700 Mio € bewilligt; außerdem werden Sanierungsarbeiten im Altbereich für 105.000 Wohneinheiten gefördert.

Eigenheimförderung:

Zur Förderung der Errichtung (Erweiterung) von Eigenheimen, Reihenhäusern oder Eigentumswohnungen wurde 1993 das System der Basisförderung (verzinsliches Direktdarlehen) und der Superförderung (Zuschuss für weiteres Darlehen) eingeführt. Ergänzung durch die Öko-Eigenheimförderung (Öko-Förderungssumme von jährlich etwa 300 MioS für ein Investitionsvolumen von 1.000 MioS sichert an die 1.400 Arbeitsplätze).

Regierungsbeschluss vom 30.3.1993 (Beitritt zum Klimabündnis: 50%ige Reduktion der CO₂-Emission bis zum Jahr 2010)

Regierungsbeschluss vom 19.10.1993 (Richtlinien zur Sonderaktion für die Basis- und Superförderung im Eigenheimbereich), zuletzt geändert am 20.3.2001

Regierungsbeschluss über die Öko-Eigenheimförderung

Althausanierung:

Förderung von Sanierungsmaßnahmen an Wohnhäusern und Wohnungen durch Basisförderung (Zuschuss auf 10 oder 15 Jahre bzw. Direktdarlehen mit rückzahlbarem Zuschuss) und Superförderung (weiterer Zuschuss).

Regierungsbeschlüsse v. 2.7.1993, zuletzt geändert am 1.12.1998, und v. 19.10.1993, zuletzt geändert am 20.3.2001

Förderungen im großvolumigen Wohnbau:

Das Mehrfamilienwohnhaus-Förderungsmodell besteht aus Basisförderung (Kombination von Direktdarlehen mit rückzahlbarem Zuschuss) und Superförderung (variabler Zuschuss). Das 1993 eingeführte Modell hat sich im Hinblick auf soziale Treffsicherheit und Befriedigung des Wohnungsbedarfs in allen Regionen sowie als Konjunkturinstrument bewährt.

Regierungsbeschluss vom 26.1.1993, zuletzt geändert am 20.3.2001

Kapitalmarktmodell

Erträge aus der Veranlagung von Aktiva, die für Rückflüsse aus Wohnbaurdarlehen zur Verfügung stehen.

48211 Wohnbaurdarlehen und -zuschüsse (ZG)

Verwendung des Zweckzuschusses des Bundes für Wohnbaurdarlehensvergaben, für die Basisförderung nach dem F-Modell 1993 und Öko-relevante Zusatzförderungen.

Damit werden die mit dem Bund - unter Bedachtnahme auf staatsvertragliche Verpflichtungen Österreichs insbesondere zur Reduzierung der CO₂-Emissionen - vereinbarten Maßnahmen zur Erreichung einer höheren Energiequalität von Gebäuden im Rahmen der Wohnbaurförderung (und Wohnhausanierung) getroffen.

Für Fernwärmeförderung, die Baurechtsaktion und im Sinne des NÖ Kulturförderungsgesetzes werden im Rahmen der Zweckbindung € 726.700,-, 1.453.500,- und 436.000,- zur Verfügung gestellt.

NÖ Wohnungsförderungsgesetz, LGBl.8304 (§ 55)

48212 Eigenmittlersatzdarlehen (ZG)

Pro Wohnung kann ein Darlehen zuerkannt werden, das nach Haushaltsgröße und Haushaltseinkommen abgestuft ist.

48213 Annuitätzuschüsse (ZG)

Im ehemaligen Wohnbaurförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/67 und den darauf folgenden Fassungen, war die Gewährung von Annuitäten für Hypothekendarlehen vorgesehen, die auch von der Wohnbaurförderung einige Jahre gewährt wurden.

48214 Wohnbeihilfen (ZG)

Zur Vermeidung einer unzumutbaren Belastung durch den Aufwand für das Wohnen wird auf Antrag mit Bescheid eine Wohnbeihilfe bewilligt. Zusätzlich zur Basisförderung wird eine Superförderung gewährt.

NÖ Wohnungsförderungsgesetz, LGBl.8304

NÖ Wohnbeihilfenverordnung, LGBl.8304/2

48230 Wohnbaurförderung aus sonstigen Einnahmen(ZG)

Nach dem NÖ Wohnungsförderungsgesetz werden Darlehen gewährt. Gemäß § 9 Abs.2 dürfen für Wohnbaurforschung bis zu 0,5 % der jährlich zur Verfügung stehenden Förderungsmittel verwendet werden.

(Einnahmen siehe 48232 bis 48234 u. Wbf-Ansatz für Zuflüsse aus Kapitalmarktmodell).

48232 Wohnbaurförderung, Zinsen von Darlehen (ZG)

Zinsen von Darlehen

48233 Wohnbaurförderung, Zinsen (ZG)

Erträge aus Förderungsmitteln.

NÖ Wohnungsförderungsgesetz, LGBl.8304 (§ 7 Abs.1 Z 5)

48234 Wohnbaurförderung, Tilgung von Darlehen (ZG)

Rückzahlungen von gewährten Wohnbaurförderungsdarlehen (NÖ WFG).

48240 Wohnbaurförderung, sonstige Maßnahmen

Zusätzliche Landesmittel für die Wohnbaurförderung.

51000 Ärzte, Niederlassung

Zinszuschüsse zur Förderung der Niederlassung von praktischen Ärzten, Zahnbehandlern und Fachärzten.

Verordnung über ein Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen, LGBl.8000/22 (§ 8 Abs.1 bis 3)

51001 Medizinische Bereichsversorgung; Zuwendungen

Für langjährige Berufstätigkeit werden an Hebammen bei Zurücklegung der Niederlassungsbewilligung Ehrengaben ausbezahlt.

Hebammenschülerinnen erhalten vom Land Stipendien und das Hebammengremium einen Zuschuss zur Abgeltung des Verdienstganges der Gremialleiterin.

51015 Nostrifizierungen, Gutachtertätigkeit (ZG)

Finanzierung von Gutachtertätigkeiten im Zusammenhang mit Nostrifizierung.

511 Familienberatung

Die Landesregierung sorgt durch die Errichtung und Erhaltung von Mutterberatungsstellen für die Betreuung werdender Eltern und der Leibesfrucht sowie von Säuglingen und Kleinkindern (Kinder bis zum Eintritt der Schulpflicht) vor.

NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl.9270 (§ 16)

51101 Schwangeren- und Mutterberatung, Personen

Ab 2001 bei 51102.

51102 Schwangeren- und Mutterberatung

Mitarbeit von Ärzten und Hebammen, Geburtsvorbereitung - Schwangerengymnastik, Transportkosten für die fahrende Mutterberatung, Weiterbildung für Ärzte und Säuglingsschwestern, Apothekenabrechnung, Einrichtungsgegenstände, Subventionen für Errichtung und Sanierung von Mutterberatungen, Druckkosten, Material, Eichgebühren, Reparaturen, Wäschereinigungen.

Einnahmen aus dem Verkauf von Inventargegenständen und nach dem Beihilfen- und Ausgleichssystem.

512 Medizinische Beratung und Betreuung, sonstige

Anmerkung: Ab dem Jahr 1998 wird bei der Umsatzsteuer für Zwecke der Gesundheitsförderung, -aufklärung und -information jährlich ein Betrag von 100 MioS abgezogen, der die Ertragsanteile des Landes NÖ um etwa 4 MioS verkürzt und damit indirekt einen Beitrag des Landes für die angeführten Zwecke darstellt.

Der Veranschlagung für das Jahr 2001 liegt die für das Jahr 2000 geltende Rechtslage zugrunde.

Finanzausgleichsgesetz 1997, BGBl.Nr.201/1996 idGF (§ 7 Abs.2 Z 3)

51200 Vorsorgemedizin, allgemeine Maßnahmen

Ordentlicher Teil:

Ausgaben: Druckkosten, PKU (angeborene Stoffwechselstörungen), sanitätspolizeiliche Obduktionen, Subventionen an Rettungsorganisationen, Untersuchungshonorare, Lebensmittelinspektion, Hör- und Sehtestaktion, Elternschulen. Breitenschulung für Herz-Lungenwiederbelebungen durch Rettungsorganisationen, Unterstützungsfonds für durch med. Tätigkeit oder Behandlung mit HIV infizierte Personen. Tuberkulosebekämpfung: Gemeinsame Tbc-Fürsorgestellen St. Pölten, Krems, Wr. Neustadt und Tbc-Fürsorgestelle Lilienfeld. Prophylaktische Tbc-Bekämpfung, Reparatur von Röntgenanlagen, Strahlenschutzmessungen, strahlenschutztechnische Sicherheitsüberprüfung. Schutzimpfungen: anteilige Impfstoffkosten, Impfhonorare für alle öffentlichen Schutzimpfungen: Diphtherie-Tetanus-Pertussis-Haemophilus influenzae b und Polio-Impfung, Hepatitis B Impfung, Masern-Mumps-Röteln-Impfung, Rötelnimpfung, virologische Untersuchungen. Einnahme von Kostenersätzen aus der Tuberkulosebekämpfung, Impfkostenbeitrag bei Polio-Impfung.

Durch ein österreichweites Impfkonzept, an dem Bund, Länder und soziale Krankenversicherung beteiligt sind, können Kinder vom Säuglingsalter bis zum 15. Lebensjahr alle vom Obersten Sanitätsrat empfohlenen Impfungen kostenlos erhalten.

Außerordentlicher Teil:

Ein komplettes Austauschprogramm stattet die Tuberkulose-Untersuchungs- und Beratungsstellen an den Bezirkshauptmannschaften mit neuen Röntengeräten aus. Sie strahlen nur 5 bis 10 Prozent der Röntgendosis bisheriger Anlagen aus; dadurch werden gesundheitliche Risiken nahezu völlig ausgeschlossen.

Leasingraten für 19 vorhandene Röntengeräte von Bezirkshauptmannschaften.

51203 Drogenberatung

Subventionen an Anton-Prosch-Institut für die Bezirke Neunkirchen und Wr. Neustadt, Caritas St. Pölten für das westliche NÖ, Drogenberatungsstellen Mistelbach und Gänserndorf; Errichtung neuer Drogenberatungsstellen; Harnuntersuchungen auf Suchtgiftmetaboliten durch die Universitätsklinik

Einnahmen aus Ersätzen für Harnuntersuchungen, Subvention vom Bund für Drogenberatungsstellen Gänserndorf und Mistelbach.

51400 Röntgenzug

Ordentlicher Teil:

Ausgaben für Röntgenfilme, Entwickler, Fixierer, Strahlenschutzmessungen und Röntgenkarten, Telefongebühren, Versicherungen, Reparaturen.

Einnahmen aus Kostenersätzen.

Außerordentlicher Teil:

Leasingrate für die medizinische Einrichtung des Röntgenzuges.

52 Umweltschutz

Der Umweltschutz soll die natürlichen Lebensbereiche von Menschen, Tieren und Pflanzen in NÖ erhalten, verbessern oder wiederherstellen.

NÖ Umweltschutzgesetz, LGBl.8050

Anmerkung: Dem Umweltschutz dienen auch Maßnahmen des Landes, die nicht hier veranschlagt sind. Dazu zählen zB im Abschnitt 48 "Wohnbauförderung" die Öko-Eigenheimförderung (jährlich 200 bis 300 MioS), die Alternativenergie- und Solarförderung für den Wohnbau sowie die Heizkesseltausch- und Fernwärmeförderung (jährlich etwa 100 MioS); damit werden vor allem im Sinne des Klimabündnisses die CO₂-Emissionen verringert.

52000 Naturschutz

Der Naturschutz hat zum Ziel, die Natur in allen ihren Erscheinungsformen, ob im ursprünglichen Zustand oder durch den Menschen gestaltet (Kulturlandschaft) zu erhalten und zu pflegen und damit auch die der Gesundheit und Erholung des Menschen dienende Umwelt zu erhalten, wiederherzustellen oder zu verbessern.

NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl.5500-0

52020 Naturschutzgesetz, Strafgelder (ZG)

Geldstrafen nach dem N. fließen dem Land zu, sie werden für Maßnahmen des Naturschutzes verwendet.

NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl.5500-0.

52041 Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal

Das Marchfeldkanalsystem ist eine wasserwirtschaftliche Mehrzweckanlage, die die wasserwirtschaftliche und landschaftsökologische Grundausrüstung des Marchfeldes verbessern soll. Mit Bundesgesetz wurde zur Herstellung des Marchfeldkanalsystems eine Errichtungsgesellschaft eingerichtet. Die Errichtungskosten wurden mit € 207,84 Mio (2,86 Milliarden S) angenommen, die durch Bund (45%), Land NÖ (10%), Katastrophenfonds (15%) sowie Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (30%) aufgebracht werden sollten.

Das Land NÖ hat die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal als Rechtsnachfolger der Errichtungsgesellschaft eingerichtet. Der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal obliegt nach Übernahme der Anlagen der Betrieb, die Wartung und die Erhaltung des Marchfeldkanalsystems sowie die weiterführende Planung und Baudurchführung. Die Mittel der B. werden durch Zweckzuschüsse des Bundes, Landesmittel, Beiträge und eigene Einnahmen, Finanztransaktionen und sonstige Einnahmen aufgebracht. Der Bund verpflichtete sich, ab 1986 einen jährlichen Beitrag von € 545.046,26 (7,5 Millionen S) an die Betriebsgesellschaft Marchfeld zu entrichten.

NÖ Marchfeldkanalgesetz, LGBl.6961

Syndikatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des Marchfeldkanalsystems, LGBl.6960

52042 Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal, Umweltschutz

Der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal können auch solche wasserwirtschaftliche umweltverbessernde und landschaftspflegerische Aufgaben, die nicht mit dem Betrieb des Marchfeldkanalsystems zusammenhängen, wie die Pflege von Auen und die Vorbereitung, Errichtung und Betreuung von Nationalparks, übertragen werden. Projekte im Rahmen der Wasserwirtschaft und des Umweltschutzes

Syndikatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des Marchfeldkanalsystems, LGBl.6960

52043 Nationalparks

Ein Nationalpark umfasst Grundflächen, in denen Ziele wie Bedachtnahme auf die Richtlinien der Weltnaturschutzunion und auf die Akzeptanz durch die betroffene Bevölkerung, Erhaltung und Förderung besonderer Landschaftsbereiche und Ökosysteme, Bewahrung der repräsentativen Tier- und Pflanzenwelt, Naturerlebnis für Besucher, Heranziehung für Bildung und Forschung sowie weitestmögliche Koordinierung bei länder- und staatenübergreifenden Nationalparkprojekten verwirklicht werden können.

Die Wahrnehmung der Errichtungs- und Verwaltungsaufgaben eines Nationalparks erfolgt durch eine Nationalparkverwaltung.

NÖ Nationalparkgesetz, LGBl.5505-0

Donau-Auen:

Ein Nationalpark wurde im Bereich Donau-Auen in und östlich von Wien errichtet. Die Aufgaben der Nationalparkverwaltung finanzieren Bund und Land NÖ. Die weitere Finanzierung (Laufender Aufwand der Nationalparkgesellschaft, Errichtung der Nationalparkinfrastruktur) übernehmen der Bund zu 50% und Wien und NÖ zu je 25%.

Verordnung über den Nationalpark Donau-Auen, LGBl. 5505/1

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau-Auen, LGBl. 5506

Thayatal:

Ein weiterer Nationalpark wird im Thayatal errichtet, wobei der Bund und NÖ je 50% der Kosten übernehmen.

Verordnung über den Nationalpark Thayatal, LGBl. 5505/3-0

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Thayatal, LGBl. 5507

52060 EU-LIFE-Projekt Dürrenstein (ZG)

Vorjahr(e): Schutzmanagementprojekt für den europaweit bedeutenden Urwaldrest Rothwald im Gebiet Dürrensteins im südwestlichen Voralpenland. Kofinanzierung durch Naturschutz NÖ, Bund, NÖ Landschaftsfonds und EU-LIFE.

Laufzeit 1997 bis 2001.

Förderbestimmungen der Europäischen Union nach EU-LIFE-Natur

52061 EU-LIFE-Projekt Sanddünen (ZG)

Schutzmanagementprojekt für die europaweit einzigartige Dünenlandschaft im Marchfeld bei Oberweiden. Kofinanzierung durch den NÖ Landschaftsfonds und EU-LIFE.

Laufzeit 1998-2001 und Verlängerung auf 2002.

Förderbestimmungen der Europäischen Union nach EU-LIFE-Natur

52062 EU-LIFE-Projekt Nationalpark Thayatal (ZG)

Vorjahr(e): Kofinanzierungsprojekt für die Flächensicherung (Entschädigung) im Nationalpark Thayatal. Dotation durch Nationalparkmittel NÖ, Bund und EU-LIFE.

Laufzeit 1999-2001.

Förderbestimmungen der Europäischen Union nach EU-LIFE-Natur

52063 EU-LIFE-Projekt Unsere Gärten (ZG)

Kofinanzierungsprojekt "Unsere Gärten" nun "Natur im Garten", um eine ökologische Aufwertung in Bewirtschaftung und Gestaltung der privaten Grünräume zu erreichen. Das Projekt bezweckt im Wesentlichen eine Förderung des Umweltbewusstseins, eine Reduktion des Einsatzes umweltproblematischer Pestizide, Düngemittel und Hilfsstoffe sowie die Eröffnung eines Marktes für umweltverträgliche Produkte im Sektor Gartenbau und Gartenbedarf. Kofinanzierung durch Abteilung Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung, NÖ Agrarbezirksbehörde, Umweltberatung NÖ und EU-LIFE.

Laufzeit 2000 - 2004.

Förderbestimmungen der Europäischen Union nach EU-LIFE-Natur

52200 Luftreinhaltegesetz

52201 Luftreinhaltegesetz (ZG)

Einnahmen aus zweckgebundenen Strafgeldern.

NÖ Luftreinhaltegesetz, LGBl.8100

527 Abfallwirtschaft

Die Abfallwirtschaft in NÖ soll nach den Grundsätzen des umfassenden Umweltschutzes ausgerichtet werden: Die Abfallmengen und ihr Schadstoffgehalt sollen möglichst gering gehalten werden (Abfallvermeidung), die Abfälle sollen soweit möglich verwertet werden (Abfallverwertung) und die nicht verwertbaren Abfälle behandelt werden (Abfallentsorgung).

NÖ Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl.8240

52700 Abfallwirtschaft; Untersuchungen und Studien

Ausgaben für Untersuchungen und technische Maßnahmen aufgrund des Abfallwirtschaftskonzeptes bzw. des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes. Erarbeitung von Unterlagen für die Standortfestlegung von Abfallbehandlungsanlagen, Durchführung von Müllanalysen und die Vergabe von Studien über eine zielführende Abfallwirtschaft, Datenerhebungen für Abfallwirtschaftsberichte.

52701 Abfallwirtschaftsverbund

Gesellschafterzuschüsse an die Abfallwirtschaftsverbund Planungsges.m.b.H.

52702 Abfallwirtschaftsgesetz

Förderung von Investitionen, die der Abfallverwertung und Abfallvermeidung dienen. Erprobung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen durch Pilotprojekte zu ermöglichen.

52703 Abfallwirtschaftsgesetz (ZG)

Einnahmen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft werden für Maßnahmen der Abfallwirtschaft (zB Kompostierungsseminare) bereitgestellt.

Geldstrafen aufgrund des Bundesgesetzes werden von den Bezirksverwaltungsbehörden verhängt und fließen dem Land zu und werden für Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze des NÖ AWG verwendet.

Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl.Nr.325/1990 idgF (§ 39 Abs.7)

Geldstrafen aufgrund des Landesgesetzes werden von den Bezirksverwaltungsbehörden verhängt. Diese Geldstrafen fließen nicht dem Land sondern den Gemeinden zu und sind von diesen für Maßnahmen des Umweltschutzes zu verwenden.

NÖ Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl.8240 (§ 33)

52720 Ökologische Betriebsberatung

Dabei handelt es sich um Förderungsmittel für eine ökologische Betriebsberatungen.

52902 EU,EFRE-Betriebliche Umweltförderung (ZG)

52903 EU,EFRE-ÖKO-Sonderaktion, Wasser (ZG)

52905 EU,EFRE-Ökologische Betriebsberatung (ZG)

52906 EU,EFRE-Abfallwirtschaft (ZG)

Siehe Erläuterungen zu 02243.

52922 Umweltprojekte

Projektarbeit im Umweltbereich einschließlich Informations- und Beratungstätigkeit, Aktionen, Umweltpädagogik, Umweltdokumentationen, koordinative Tätigkeit im Umweltbereich (Wasser, Luft, Boden, biologische Umwelt usw.), Koordination der Aktivitäten des Landes Niederösterreich in bezug auf grenznahe Atomanlagen, Klimabündnis, Förderungsausgaben für den Umweltschutzverein "Bürger und Umwelt" (bis zu einer maximalen Höhe von € 5.087.100,--).

52923 Umweltprojekte (ZG)

Einnahmen aus dem Verkauf von Druckwerken sowie Kostenbeiträge im Rahmen der Durchführung von Umweltaktivitäten stehen der Abteilung für ihre Aufgaben zur Verfügung.

52930 Betriebliche Umweltförderung

Durch diese Förderungsaktion sollen verstärkt Anreize zur Durchführung von betrieblichen Umweltschutzinvestitionen gesetzt und ein breites Spektrum von Umweltschutzmaßnahmen der Förderung zugänglich gemacht werden.

52931 Umweltschutz, Aktionen

Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Umweltschutz in Niederösterreich und regionale Aktionen, Förderungen und Aufwendungen im Bereich des Umweltschutzes, Studien und Forschungsarbeiten, Klimabündnissschwerpunkte sowie Klimaschutzaktivitäten in Gemeinden und Regionen, Interreg-Projekte zur Reduktion der Luftschadstoffe, Senkung des Energieverbrauches und Forcierung erneuerbarer Energieträger durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Nachbarländern.

52932 Luftgüteüberwachungsnetz

Gemäß Smogalarmgesetz, Ozongesetz und Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L) samt zusätzlicher Verordnungen ist der Landeshauptmann zur kontinuierlichen Überwachung der Luftgütesituation mittels eines automatischen Messnetzes mit Messnetzzentrale verpflichtet. Es besteht auch gemäß NÖ Luftreinhaltegesetz die Verpflichtung des Landes zur Immissionsüberwachung. Die Messungen sind Grundvoraussetzungen für Smog-, Ozon- und Immissionsschutzalarme sowie für Sanierungsmaßnahmen und Beweissicherungen und liefern grundlegende Daten für Raumordnung und Planungsvorhaben (zB Straßenbau- oder Anlagenprojekte). Zur Einbindung von legislativen Vorgaben durch EU-Richtlinien müssen umfangreiche Adaptierungen und messtechnische Ergänzungen vorgenommen werden.

Smogalarmgesetz, BGBl.Nr.38/1989 idgF Ozongesetz, BGBl.Nr.210/1992 idgF Ozon-Messnetzkonzept und Luftgütebericht-Verordnung (678. Verordnung, Jg.1992; novelliert mit der 360. Verordnung, Jg.1998)

Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl.Nr.115/1997 idgF Verordnung, mit der den Landeshauptmännern die Geschäfte der Durchführung der Vorwarnung gemäß den §§ 6 und 7 des Smogalarmgesetzes übertragen werden, BGBl.Nr. 515/1989

NÖ Luftreinhaltegesetz, LGBl.Nr.8100

52933 Anti-Atom-Aktivitäten

Öffentlichkeitsarbeit zum Thema "Anti-Atom-Aktivitäten" in Niederösterreich, Tagungen und Workshops, Förderungen für Projekte und Studien, die die Anti-Atom-Politik des Landes unterstützen.

52936 Biomassefonds

Förderung von landwirtschaftlichen Fernwärmeprojekten und Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie.

52937 Ökomanagement-Verwaltung

Das Niederösterreichische Umweltsystem für die Verwaltung dient dazu, die Verwirklichung des vorsorgenden und nachhaltigen Umweltschutzes in Gebietskörperschaften und Betrieben der Gemeinwirtschaft (z.B. Gemeinden und Krankenhäusern) zu forcieren. Ziel dieses umfassenden und auch die Sektoren Qualität, Management und Sicherheit integrierenden Denkansatzes ist die Hinführung zur Umsetzung des Standards wie EMAS, ISO 14001 etc.

52938 Ökomanagement-Wirtschaft

Das Niederösterreichische Umweltsystem für die Wirtschaft dient dazu, die Verwirklichung des vorsorgenden und nachhaltigen Umweltschutzes im erwerbswirtschaftlichen Bereich (Gewerbebetriebe) zu forcieren. Ziel ist es, dass die Betriebe und Institutionen mittels integrierter Managementsysteme (z.B. Umweltmanagementsysteme) eine Zertifizierung nach z.B. ISO 14001 oder eine Validierung nach EMAS erreichen.

52939 Fernwärmeförderung

Nachfolgeaktion der "Öko-Sonderaktion-Fernwärme" des Landes NÖ.

Konsortialförderung für gewerbliche Biomasse-FW-Anlagen; Förderung von Energiekonzepten.

Die Veranschlagung erfolgt ab dem Umschichtungsbudget 2001 bei 52936.

Anteil des Landes an der Förderung (von Fernwärmestudien).

Bundes-Fernwärmeförderungsgesetz, BGBl.Nr. 640/82

52940 Wasservorsorge, Wasserwirtschaft

Die Mittel dienen zur Bedeckung der Kosten wasserwirtschaftlicher und hydrologischer Untersuchungen zur Sicherung der zukünftigen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung von Gemeinden, Landwirtschaft und Industrie; Schaffung von Grundlagen für wasserrechtlich besonders geschützte Gebiete, für Sanierungsprogramme im Wassergüte- und Abwassersektor sowie für Grundwassersanierungsgebiete; flächendeckende Erhebung der Wassergüte des Grundwassers und der Oberflächengewässer (Wassergüteerhebungsverordnung etc.); Untersuchung wasser- und abfallwirtschaftlich relevanter Verfahren und Systeme unter Berücksichtigung standortspezifischer Gegebenheiten. Installation des NÖ Geo-Informationssystemes (NÖGIS) im Bereich Wasserwirtschaft/Abfallwirtschaft.

Die Beobachtung der Wassergüte ist an Grund- und Oberflächenwässern vorgesehen. Die Kosten übernehmen zu 2/3 der Bund und zu 1/3 das Land. In den Beobachtungsjahren 1998/1999 und 1999/2000 sind für Grundwasseruntersuchungen (einschließlich Doppel- und Pestizidpositivproben) 13,5 MioS (Bund 1998/1999/2000: 1,125/4,500/3,375 MioS) geplant. Für die Fließgewässerbeobachtung sind 6,5 MioS geplant, davon entfallen etwa 1 MioS auf die vom Bund zur Gänze zu finanzierende Beobachtung von Donau- und Grenzgewässer; von den restlichen 5,5 MioS trägt der Bund 2/3, also rund 3,7 MioS. Insgesamt entfallen von den 20 Mio S auf den Bund etwa 13,7 und auf das Land NÖ etwa 6,3 MioS.

Regierungsbeschluss vom Juli 1998

52941 Untersuchung und Behebung von Verunreinigungen

Uneinbringliche Kosten für Gutachten über Umweltbeeinflussungen sind der NÖ Umweltschutzanstalt vom Land zu refundieren. Untersuchungen und Maßnahmen im Rahmen des Gewässerschutzes und der Luftreinhaltung, Untersuchungen des Gewässerzustandes und von Wassergefährdung; Sicherheitsmaßnahmen sowie Behebung von Verunreinigungen. Behördliche Untersuchungen im Rahmen der Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes sowie der Abänderung von Bewilligungen. Bestellung von Sondersachverständigen sowie sonstige behördliche Tätigkeiten im Bereich des Umweltschutzes.

Rückerstattung jener Kosten des Landes, welche im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren im Zusammenhang mit der Gewässeraufsichtstätigkeit zur Schadensfeststellung bzw. zur Verursacherzuweisung anfallen, wobei jedoch eine Verursacherzuweisung möglich sein muss.

52945 Gewässeraufsicht, Straf gelder (ZG)

Geldstrafen für Zwecke der Gewässeraufsicht.

Wasserrechtsgesetz, BGBl. Nr.215/1959 idgF (§ 137 Abs.8)

52990 Umweltschutz

Gegenüberstellungsmittel für den Zweckzuschuss des Bundes zum Umweltschutz (94314).

52991 Umwelt agenden

OZON-Agenden, Zusammenarbeit mit MOE-Staaten im Bereich Umweltschutz (inkl. spezielle INTERREG-Projekte), Entwicklungshilfe (auch gemeinsame Ländervertretung), Wasserdatenverbund

53000 Rettungshubschrauber

Subvention für den Hubschrauberrettungsdienst in Krems, Wr. Neustadt und Mistelbach.

53005 Ärztlicher Notfall und Betteninformationszentrale

Betrieb von ärztlichen Notfalleinrichtungen. Lohnkostenersatz für Betrieb der Betteninformationszentrale Mödling.

53006 Notarzwagen, Betrieb

Zuschuss zur Deckung des Abganges des Roten Kreuzes und des ASBÖ durch den Betrieb des Notarzwagens.

53007 Bergrettungsdienst

Landesbeitrag für den Bergrettungsdienst in Niederösterreich.

53008 Rettungshundebrigade

Landesbeitrag für die Rettungshundebrigade in Niederösterreich.

55 Krankenanstalten, eigene

Ab 2001 bei 85910.

55210 Landes-Krankenanstalt Mödling

Ab 2001 unter 85911.

55220 Landes-Krankenanstalt Tulln

Ab 2001 unter 85912.

5523 Landes-Krankenanstalt Grimmenstein

Ab 2001 unter 85913.

5531 Landes-Nerven klinik Mauer/Amstetten

Ab 2001 unter 85915 und 85916.

5532 Landes-Nerven klinik Klosterneuburg-Gugging

Ab 2001 unter 85917 und 85918.

55900 Fondskrankenanstalten des Landes

Ab 2001 werden die einzelnen Krankenanstalten unter 85910 zusammengefasst.

55911 Fondskrankenanstalten des Landes, Ausgleich

Ab 2001 unter 85910.

56101 Krankenanstalten, Ausbau

Ordentlicher Teil:

Das Land hat die Träger öffentlicher Krankenanstalten bei Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung ihrer Krankenanstalten nach Maßgabe eines sachbezogenen Raumordnungsprogrammes durch Gewährung eines Beitrages bis zu 60 % (bei den Gemeindeverbänden Mistelbach und Lilienfeld 80 %) des Aufwandes zu unterstützen.

NÖ Krankenanstaltengesetz, LGBl.9440 (§ 70 Abs.2)

56901 Krankenanstalten, Landesbeitrag

Ab 1.1.1997 wird ein neues Finanzierungssystem für die Krankenanstalten eingeführt. Die Leistung des Landes für 1997 ist der Betrag, den das Land zum Betriebsabgang der öffentlichen Krankenanstalten für das Jahr 1995 als Landesanteil zu leisten hat. Für die Folgejahre legt die Landesregierung durch Verordnung einen Faktor fest, um den der Landesbeitrag erhöht wird.

NÖ Krankenanstaltengesetz, LGBl.9440 (§ 70 Abs.3)

Verordnung über die Erhöhung des Beitrages des Landes NÖ zur Finanzierung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds, LGBl.

59000 Krankenanstaltenfinanzierung

Die Länder leisten zur Krankenanstaltenfinanzierung einen Beitrag in der Höhe von 0,949 % des Umsatzsteueraufkommens (nach Abzug in Höhe der Ausgaben des Bundes für die Beihilfen im Gesundheits- und Sozialbereich), von dem auf das Land NÖ 14,451 % entfallen.

Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl.Nr.3/2001 (§ 10 Abs.7 Z 5)

Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, BGBl.Nr.746/1996 (§§ 1 bis 3)

Der von den Ertragsanteilen des Landes einbehaltene Betrag wird vom Bund direkt an den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds (NÖGUS) überwiesen.

Regierungsbeschluss vom 24.6.1997

Das Modell "Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung" ist seit 1. Jänner 1997 die Grundlage für die Krankenanstaltenfinanzierung in Österreich. Die Durchführung der K. wurden Landesfonds mit weitreichender Gestaltungsfreiheit gegründet.

Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000, BGBl.I Nr.111/1997

Beitrag des Bundes zur Krankenanstaltenfinanzierung

Der Bund gewährt den Ländern (Landesfonds) sogenannte "Zweckzuschüsse" für die Finanzierung von öffentlichen Krankenanstalten. Die "Zweckzuschüsse" für NÖ gehen direkt an den Landesfonds (NÖGUS) und werden im Voranschlag des Landes nicht erfasst.

Krankenanstaltengesetz, BGBl.Nr.1/1957 idgF (§ 57 Abs.1)

59010 Krankenanstaltenfinanzierung (ZG)

Beitrag der Gemeinden zur Krankenanstaltenfinanzierung in Höhe von 0,642 % des Umsatzsteueraufkommens. Der Beitrag wird aufgrund eines grundsätzlichen Beschlusses der Landesregierung vom Bund direkt an den NÖGUS überwiesen. Siehe Erläuterungen zu 59000 und 94330.

59050 Härtefonds

2001: Für alle öffentlichen Krankenanstalten in NÖ besteht eine Haftpflichtversicherung, die jedoch nur dann eine Leistung erbringt, wenn bei der Verursachung des Schadens an einem Patienten Verschulden nachgewiesen werden kann.

Für Schäden, die Patienten im Rahmen eines Aufenthaltes in einer öffentlichen Krankenanstalt in NÖ erleiden, soll die Möglichkeit für eine finanzielle Unterstützung geschaffen werden. Ebenso soll die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft die Möglichkeit haben, Patienten eine Rechtsschutzleistung anbieten zu können.

Um eine Möglichkeit zur finanziellen Hilfe für oben genannte Fälle zu schaffen, ist ein Härtefonds für die öffentlichen Krankenanstalten in NÖ einzurichten. Über die Verwendung der Mittel sollte die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft jährlich der Landesregierung berichten.

61 Straßenbau

Die Kostenrechnungssysteme der Straßenverwaltung erfordern eine Neuordnung der Budgetierung der Straßenerhaltung bei Bundes- und Landesstraßen. Die Neuordnung berücksichtigt, dass nun die betriebliche Erhaltung für Autobahnen und Schnellstraßen bzw. für Bundesstraßen aufgrund von Verträgen zwischen Land und ASFINAG bzw. Bund erfolgt. Darin ist die Verrechnung der Ausgaben für das handwerkliche Personal sowie der Sachausgaben des Straßenerhaltungsdienstes geregelt.

Für die Leistungen des Landes überweisen ASFINAG bzw. Bund monatlich Akonto-Zahlungen, die jährlich abgerechnet werden.

Änderungen	ab 2001		bisher	
	PA	SA	PA	SA
Bundesstraßen, Betrieb	61900	61042	61000	-----
Bundesstraßen, Reisebeihilfen	61901	-----	61001	-----
Bundesstraßen-ASFINAG, Betrieb	61900	61032	61031	61032
Bundesstraßen-ASFINAG, Reisebeihilfen	61901	-----	61031	-----
Landesstraßen, Betrieb	61900	61100	61100	61100
Landesstraßen, Reisebeihilfen	61901	-----	61102	-----
Gemeinsame Ausgabenverrechnung	-----	-----	61800	-----

Werkvertrag zwischen ASFINAG und Land NÖ vom 9. September 1997

Übereinkommen zwischen Bund (Bundesstraßenverwaltung) und Land (in Kraft ab 1. Jänner 2000)

61001 Bundesstraßen, Reisebeihilfen

Ab 2001 bei 61901.

2000: Auf die Erläuterungen zum Personalaufwand und auf die ASFINAG-Finanzierung wird verwiesen.
Einnahmen aus Kostenersätzen.

61002 Bundesstraßen, Bekleidung und Ausrüstung

Kosten der Dienstbekleidung und Ausrüstung.

Regierungsbeschluss über die Dienstbekleidungsordnung

NÖ Landesbedienstetenschutzgesetz, LGBl.2015/1

Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960 idgF (§ 98 Abs.2)

Einnahmen aus Kostenersätzen.

6103 Bundesstraßen-ASFINAG (ZG)

Der Bund hat seine Aufgaben im Autobahnbereich an die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) übertragen.

Infrastrukturfinanzierungsgesetz, BGBl. I Nr. 113/1997

Ausgaben für die betriebliche Erhaltung sowie für den Betrieb und die Erhaltung des Fahrzeug- und Geräteparkes.

Ausgaben für die Anlagen des betrieblichen Hochbaues.

Auf die Erläuterungen unter 1/02413 wird verwiesen.

Werkvertrag zwischen ASFINAG und Land vom 9.9.1997

61042 Bundesstraßen-BUND, Betrieb (ZG)

Bei der bis 2000 geltenden Regelung über die Abwicklung der "Gemeinsamen Ausgaben und Abrechnung des Betriebs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwandes für die Geräte der Straßenverwaltung" zwischen Bund und Land NÖ wurde davon ausgegangen, dass der betriebliche Aufwand in erster Linie vom Ausbauzustand der Bundes- und Landesstraßen (schwere, mittelschwere und leichte Befestigung, Schotterstraßen) und der Räumanlagen im Winterdienst abhängt. Hiefür wurde ein Kostenteilungsschlüssel vereinbart (siehe 61800).

Die Neuregelung für die betriebliche Erhaltung geht davon aus, dass auf Grund exakter Aufzeichnungen im Rahmen der bestehenden Kostenrechnungssysteme eine Zuordnung des tatsächlich für den Bund bzw. das Land erbrachten Leistungen bzw. deren Kosten erfolgt.

Gegenstand ist die Verrechnung der, im Rahmen des Straßenerhaltungsdienstes getätigten Ausgaben für die Leistungen an Bundes- und Landesstraßen sowie an - im Rahmen des Fruchtgenussrechtes - der ASFINAG übertragenen Straßen sowie an Anlagen Dritter. Verrechnet werden die Ausgaben für das handwerkliche Personal sowie die Sachausgaben des Straßenerhaltungsdienstes. Das System der Auftragsverwaltung wird durch diese Regelungen nicht berührt.

Ausgaben für das handwerkliche Personal sind jene wie sie in § 1 Abs.2 Ziff.1 FAG in der geltenden Fassung definiert sind.

Zu den Sachausgaben der betrieblichen Erhaltung zählen:

- a) Ausgaben für die Betreuung der Straßennetze einschließlich der Nebenanlagen.
 - b) Ausgaben für den Betrieb, die Instandhaltung und Instandsetzung aller dem Bund, dem Land oder der ASFINAG gehörenden, den Zwecken der Straßenerhaltung dienenden maschinellen Anlagen, Maschinen, Fahrzeuge, Geräte und Werkzeuge.
 - c) Ausgaben für den Betrieb und die Instandhaltung der betrieblichen Hochbauten des Bundes und des Landes, sowie für jene betrieblichen Hochbauten, die der ASFINAG im Rahmen des Fruchtgenussvertrages zur Benutzung überlassen wurden; für alle diese betrieblichen Hochbauten nur insoweit sie für die Unterbringung, Instandhaltung und Reparatur des unter (b) angeführten Inventars und für die Unterbringung des handwerklichen Personals erforderlich sind.
 - d) Mietzinse angemieteter Baulichkeiten und Grundstücke Dritter soweit sie für die Unterbringung des unter (b) angeführten Inventars oder Lagerzwecken für Materialien der Straßenerhaltung dienen.
 - e) Ausgaben für Energie sowie für öffentliche Abgaben, soweit sie für die unter (a)-(d) genannten Bereiche anfallen.
- Der Bund überweist jeweils bis zum 15. jedes Monats ein Zwölftel des für die betriebliche Erhaltung der Bundesstraßen vorgesehenen Jahresvoranschlags an das Land, um eine allfällige Zinsbelastung beim Land zu vermeiden.
Bis 31. März des Folgejahres wird nach den Richtlinien "Abrechnung der Betrieblichen Erhaltung" in der geltenden Fassung und unter Berücksichtigung der geleisteten Teilbeträge abgerechnet.
-

611 Landesstraßen

Öffentliche Straßen sind alle dem Verkehr von Menschen und Fahrzeugen dienenden Flächen (Straßen, Plätze und Wege), die dem öffentlichen Verkehr gewidmet worden sind. Als öffentliche Straßen gelten Privatstraßen dann, wenn ihnen bestimmte Merkmale der Öffentlichkeit zukommen. Öffentliche Straßen im Land sind mit Ausnahme der Bundesstraßen: Landeshauptstraßen, Landesstraßen und Gemeindestraßen. Der Landesregierung obliegt die Erhaltung und Verwaltung der Landeshaupt- und Landesstraßen, der Gemeinde die Erhaltung und Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde.

NÖ Landesstraßengesetz, LGBl.8500

Verkehrsraumordnungsprogramm, LGBl.8000/26

61100 Landesstraßen, Betrieb

Ausgaben für die Betreuung von Landeshaupt- und Landesstraßen mit einer Länge von knapp 10.700 km durch 59 Straßenmeistereien.

Einnahmen aus dem Verkauf von Werkstoffen, Altmaterial, Maschinen und maschinellen Anlagen, Anerkennungszinse für Sondernutzungen, Rückersätze, Schadenersätze, verschiedene Einnahmen.

61101 Landesstraßen, Vermessung

Ausgaben für die Vermessung zur Erstellung von Plänen durch Ing.Konsulenten für Vermessungswesen im Bereich landeseigener Grundstücke sowie für Verwaltungsabgaben und Kostenersätze der Vermessungsbehörden. Ankauf und die Erstellung von vermessungstechnischen Unterlagen, digitalen Daten und technischer Ausrüstung.

61105 Landesstraßen, Bergstraße auf die Hohe Wand

Vergütungen für Bedienstete, die auf dieser Mautstraße eingesetzt werden.
Siehe Erläuterung zu 61600.

61110 Landesstraßen, GebäudeOrdentlicher Teil

Aufgliederung der laufenden Ausgaben und Einnahmen im Voranschlag.

Außerordentlicher Teil:

Bei Sonderfinanzierungen ist die jährliche Rate (Leasingsrate) veranschlagt.

Straßenmeisterei Laa/Thaya, Ausbau

2000: Der Ausbau umfasst die Einrichtung eines dringend benötigten Verwaltungs-, Dienst- und Wohngebäudes, einer Waschbox und der erforderlichen Lager- und Gerätehallen.

Die Genehmigung des Projektes durch den Landtag von NÖ erfolgte mit dem Beschluss über den Voranschlag 1996. Die Gesamtbaukosten betragen S 55.500.000,--.

Straßenmeisterei Wolkersdorf, Neubau

1999: Die Genehmigung des Projektes durch den Landtag von NÖ erfolgte mit dem Beschluss über den Voranschlag 1993. Aufgrund von Einsparungen bei Baupreiserhöhungen, Aufschließungs- und Einrichtungskosten verringern sich die Gesamtbaukosten um S 3.400.000,-- auf S 79.900.000,-- (inkl. Gendarmeriedienststelle).

Straßenmeisterei Waidhofen/Ybbs, Endausbau

2000: Die Baumaßnahme wurde mit dem Landtagsbeschluss über den Voranschlag 1995 mit Gesamtbaukosten von S 29,0 Mio. genehmigt.

Straßenmeisterei Kirchberg/Wagram, Ausbau

2000: Ausbau der Straßenmeisterei durch Um- und Zubauten sowie Einrichtung von Lagerhallen. Die Gesamtbaukosten erhöhen sich um S 2.700.000,-- auf S 19.300.000,--.

In den bisherigen Gesamtbaukosten war der Einbau bzw. die Erneuerung der Tore bei den bestehenden Einstell- und Busgaragen, die Parkplätze für die Bediensteten und der Ausbau der Winterdienstzimmer, sowie der Außenputz bei den bestehenden Objekten nicht enthalten.

Straßenmeisterei St. Peter/Au, Ausbau

2000: Ausbau der Straßenmeisterei durch Um- und Zubau von Sozial-, Büro-, Werkstätten- und Garagenräumen. Die Gesamtbaukosten betragen S 22.000.000,--.

Straßenmeisterei Langenlois, Neubau

2001: Die Genehmigung des Projektes durch den Landtag von NÖ erfolgte mit dem Beschluss über den Voranschlag 1981. Die Gesamtbaukosten betragen S 70.000.000,--. Die Finanzierung erfolgt in einer Sonderform.

Straßenmeisterei und Technische Dienste St.Pölten-West

Die Genehmigung des Projektes durch den Landtag von NÖ erfolgte mit dem Beschluss über den Voranschlag 1991. Die Gesamtbaukosten betragen S 235.000.000. Der eingesetzte Betrag entspricht der anteiligen Leasingrate der Straßenverwaltung (siehe Erläuterung zu 02001).

Straßenmeisterei Herzogenburg, Neubau

Der Neubau umfasst Büro- und Sozialräume, Garagen und Werkstätten. Durch den Neubau können die Liegenschaften im Stadtgebiet von Herzogenburg, auf welchen die Straßenmeisterei Herzogenburg derzeit untergebracht ist, abverkauft werden. Die Gesamtkosten betragen S 41.000.000,--.

61119 Landesstraßen, Gebäude (ZG)Außerordentlicher TeilStraßenmeisterei Langenlois

2001: Verzinsung der Ansparrate gemäß Ansparübereinkommen mit der Leasingfirma für die Straßenmeisterei Langenlois.

61120 Landesstraßen, Dienstkraftwagen

Ab 2002 bei 61130 bzw. 61170.

Aufgliederung der Ausgaben im Voranschlag.

Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrzeugen.

61130 Landesstraßen, Erhaltung

Alle Straßen sind so herzustellen und zu erhalten, dass sie von allen Gattungen von Fahrzeugen und von Fußgängern bei Beachtung der Straßenverkehrsvorschriften und unter Bedachtnahme auf die Witterungsverhältnisse und allfällige Elementarereignisse ohne Gefahr benutzt werden können. Hiebei ist auch auf die Umweltverträglichkeit Bedacht zu nehmen.

NÖ Landesstraßengesetz, LGBl.8500 (§ 13)

Der Bedarf für die Oberflächenherstellung, für Entwässerungsmaßnahmen und für Rissensanierungen ist im Erhaltungsprogramm ausgewiesen. Ferner sind Bodenmarkierungen zu erneuern und Verkehrszeichen auszutauschen. Weiters sind die Kosten für Verkehrsicherungsanlagen, die anteiligen Betriebs- und Reparaturkosten für das Funknetz (G-Verrechnung), die Prämie der Haftpflichtversicherung der NÖ Straßenverwaltung sowie Kostenanteile für Regulierungsmaßnahmen im Zuge von Wildbach- und Lawinerverbauung, sofern kein Straßenbaulos besteht, aus der Erhaltung zu tragen.

Die Erhaltungstätigkeit für die rund 3.000 Brücken im Landesstraßennetz Niederösterreichs umfasst alle erforderlichen Arbeiten, angefangen von werterhaltenden Maßnahmen bei neuen Brücken über die Behebung von Abnutzungs- und Zeitschäden, in erster Linie der Frostschäden, Erneuerung der Brückenabdichtung und der Lagerkörper, Sicherung der Benützbarkeit ältester Brücken bis zu deren Neubau.

61131 Landesstraßen, Erhaltung (ZG)

Bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung eingehobene Straf gelder sind dem Erhalter jener Straße abzuführen, auf der die Verwaltungsübertretung begangen wurde. Die Straf gelder sind für die Straßenerhaltung sowie für die Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu verwenden.

Straßenverkehrsordnung, BGBl.Nr. 159/1960 idgF (§ 100 Abs.7)

Siehe auch Erläuterung zu 64904.

61132 Landesstraßen

Zuschüsse für den Einbau von Lärmschutzfenstern aufgrund der Novelle zum NÖ Landesstraßengesetz. Vereinnahmung jener Förderungsbeträge für den passiven Lärmschutz, die infolge des Entfalles der rechtlichen Voraussetzung abzuschreiben sind.

61160 Landesstraßen, Instandsetzung

61161 Landesstraßen, Instandsetzung (ZG)

Jährliches Programm für jene Instandsetzungen, die im mittelfristigen Bauprogramm nicht vorhergesehen werden konnten und über den Rahmen von Erhaltungsmaßnahmen hinausgehen. Bezüglich der gesetzlichen Grundlage wird auf die Erläuterung zu 61130 verwiesen.

Baulastzahlungen im Sinne der §§ 16 und 17 NÖ Landesstraßengesetz für die Wiederherstellung von Fahrbahnflächen in Ortsdurchfahrten nach Kanal- und Wasserleitungseinbauten.

61170 Landesstraßen; Maschinen, Geräte, Fahrzeuge

Austausch, Erhaltung und Ergänzung des Fahrzeug- und Maschinenbestandes.

61180 Landesstraßen, Projektierung (Land)

Ausgaben für Software, Druckwaren (Planpausen), Gutachten, Leistungen von Zivilingenieuren und Statikern sowie von Universitätsinstituten, techn. Schulen und Institutionen.

61190 Landesstraßen, Um- und Ausbau

61191 Landesstraßen, Um- und Ausbau (ZG)

Außerordentlicher Teil

Ausgaben für Um- und Ausbaumaßnahmen, wobei Kostensteigerungen und eine Valorisierung der Baupreise berücksichtigt wurden. Ferner wurde der Kreditbedarf für Niveaufreimachungen von Eisenbahnkreuzungen laut den Übereinkommen mit der ÖBB (Regierungsbeschluss vom 14. Juni 1988, 13. Juni 1989 und 18. September 1990) sowie für den Ausbau von Landeshaupt- und Landesstraßen im Erdölgebiet laut dem Übereinkommen mit der OMV (Regierungsbeschluss vom 30. März 1993) einkalkuliert. Hinzu kommen einige Einzelbaumaßnahmen.

Subvention zur Sicherung von Eisenbahnkreuzungen mit Landstraßen.

Überweisungen mit Gegenverrechnung gem. NÖ Kulturförderungsgesetz 1996, LGBl.5301-0 §4

Bei den Einnahmen ist unter Post 8680 die Baulastzahlung der OMV veranschlagt. Für Gemeinden gelten die Erläuterungen unter 61161 im ord. Haushalt.

61200 Gemeindewege und -brücken

Subventionen an Gemeinden.

61600 Bergstraße auf die Hohe Wand (ZG)

Aufgliederung der Ausgaben im Voranschlag.

Gesetz über die Einhebung einer Mautabgabe für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand, LGBl.8550

61610 Interessentenwege und -brücken

Subventionen an verschiedene Interessenten.

61800 Gemeinsame Ausgabenverrechnung mit dem Bund

Entfällt ab 2001 (siehe 61042).

2000: Gemeinsame Verrechnung der Sachausgaben nach einem mit dem Bund festgelegten Aufteilungsschlüssel.

Die Bezüge der unter die gemeinsame Ausgabenverrechnung fallenden Bediensteten werden zunächst zur Gänze vom Land getragen und dann schlüsselmäßig vom Bund ersetzt.

61900 Bundes- und Landesstraßen, Personal

61901 Bundes- und Landesstraßen, Reisebeihilfen

Siehe Erläuterungen zu 61 und 61042.

Aufwand für das auf Autobahnen, Schnell-, Bundes- und Landesstraßen eingesetzte Personal.

Der Personalaufwand des Landes für Tätigkeiten auf Autobahnen und Schnellstraßen wird von der ASFINAG (laut Werkvertrag), sowie für Tätigkeiten auf Bundesstraßen vom Bund (laut Übereinkommen) refundiert. Die Refundierung des Sachaufwandes erfolgt bei 61042.

61905 Landesstraßen, Bergstraße auf die Hohe Wand

Vergütungen für Bedienstete, die auf dieser Mautstraße eingesetzt werden.
Siehe Erläuterung zu 61600.

62401 Siedlungswasserwirtschaft

Vor 2001: Die Länder leisten 2000 zu den Kosten der Siedlungswasserwirtschaft zusätzlich einen Beitrag von 177,507 MioS (1999: 147,981 MioS) im Verhältnis der Länderanteile an der Umsatzsteuer.

Dieser Beitrag wird nach der länderweisen Verteilung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben abgezogen und daher als Ausgabe veranschlagt.

Der Veranschlagung für das Jahr 2001 liegt die für das Jahr 2000 geltende Rechtslage zugrunde (ohne einjährige Ausnahmeregelung 2000).

Finanzausgleichsgesetz 1997, BGBl.Nr.201/1996 idgF (§ 8 Abs.4)

Anmerkung: Die bereits vor der länderweisen Verteilung der Ertragsanteile abgezogenen Beiträge der Länder für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft vermindern die verteilten Ertragsanteile und werden daher nicht als Ausgabe veranschlagt.

Der Veranschlagung für das Jahr 2001 liegt die für das Jahr 2000 geltende Rechtslage zugrunde.

Finanzausgleichsgesetz 1997, BGBl.Nr.201/1996 idgF (§ 8 Abs.3 Z 3)

62902 NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Beitrag

Der "NÖ Wasserwirtschaftsfonds" wurde zur Unterstützung bei der Errichtung, Erweiterung, Erneuerung und Sanierung von Anlagen der Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, Abwasser- und Klärschlammbehandlungsanlagen) errichtet; er besitzt Rechtspersönlichkeit. Die Förderung besteht in der Gewährung von nichtrückzahlbaren Beiträgen. Die Höchstgrenze beträgt bei öffentlichen Anlagen 40 % der Investitionskosten, bei öffentlichen Anlagen geringen Umfanges und Einzelanlagen das im Rahmen einer Pauschalierung festgelegte Förderungsmaß. Zu den Aufgaben des Fonds gehören auch die Errichtung und Erweiterung von Feuerlöschanlagen von Gemeinden sowie die Förderung von Forschungsprojekten und generellen Studien.

Der Fonds finanziert sich durch Landesmittel und Bedarfszuweisungsmittel, Aufnahme von Darlehen, Tilgungsraten und Zinsen aus gewährten Darlehen, Veranlagungserträge und sonstige Einnahmen.

NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz, LGBl. 1300

Regierungsbeschluss über die "Abänderung der Förderungsrichtlinien des NÖ Wasserwirtschaftsfonds" (die vom Kuratorium des Fonds am 14. 12. 1998 beschlossenen Abänderungen der Förderungsrichtlinien wurden mit 5.8.1999 in Kraft gesetzt)

Regierungsbeschluss über die "Förderungsrichtlinien des NÖ Wasserwirtschaftsfonds" (die vom Kuratorium des Fonds am 30. 11. 1993 beschlossenen Förderungsrichtlinien wurden mit 18. 1. 1994 in Kraft gesetzt)

63100 Konkurrenzgewässer, Betrieb

Bezugserstattungen für Landesbedienstete, die bei Konkurrenzbauten eingesetzt sind.

63103 Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz

Der Bauaufwand der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz (DHK) erfasst die Donau-Hochwasserschutzanlagen vom Raum Krems bis zur Marchmündung und Erhaltungsarbeiten am Wiener Donaukanal.

Mitgliedsbeitrag des Landes an die Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz.

Einnahmen ergeben sich aus der Verwertung der im Miteigentum der Konkurrenzteilnehmer (Bund, Niederösterreich und Wien) stehenden, aus dem Donauregulierungsfonds herrührenden und der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz zur Verwaltung und Nutznießung überlassenen Grundflächen. Hievon werden 70 % der Einnahmen zur Verfügung gestellt, der darüber hinausgehende Betrag kommt den Miteigentümern nach ihren Eigentumsanteilen zu.

Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz, BGBl.Nr. 372/1927 idgF

Zweite Vereinbarung zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Wien gemäß § 4 Bundes-Verfassungsgesetz vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 110/1954 (Gebietsänderungsgesetz), der Kurienbeschluss vom 20. März 1954 und der jährliche DHK-Haushaltsplan.

63104 Hochwasserschutz Donau

Beitrag des Landes NÖ zur Errichtung und Instandhaltung von Hochwasserschutzanlagen an Donau, March und Thaya gemäß Wasserbautenförderungsgesetz 1985. Der Mindestbeitrag des Landes beträgt bei Neubauten 30 %, bei Instandhaltungen 1/3 der Baukosten.

Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 148/1985 idgF (§ 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1)

63105 Wasserverbände

Mitgliedsbeiträge des Landes Niederösterreich sowie Subventionszahlungen an Wasserverbände. Das Land ist bei 15 Wasserverbänden (Hochwasserschutzverbänden) als Nachfolger der früheren Straßenbezirksausschüsse aufgrund der wasserrechtlich genehmigten Satzungen Mitglied. Aufgabe dieser Verbände ist im allgemeinen die ordnungsgemäße Instandhaltung der Fließgewässer ihres Betreuungsbereiches.

63106 Hochwasser- und Uferschutz, Renaturierung

Die bereitgestellten Landesmittel werden für Hochwasserschutzmaßnahmen, Erhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen und Revitalisierungen, aber auch Gefahrenzonenplanungen an Interessentengewässern eingesetzt, sowie für Sachausgaben.

Rückflüsse aus den Baufonds.

63108 Konkurrenzgewässer; Schutzwasserbau (ZG)

Ausgaben für schutzwasserbauliche Maßnahmen, die durch zweckgebundene Einnahmen von Wasserverbänden abgedeckt werden.

63200 Wasserwehre und Schleusen, Konkurrenzen

Beiträge zu Neubauten oder Instandsetzungen von Stauanlagen.

Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 148/1985 idgF (§§ 5, 6 und 26 Abs.6)

63300 Wildbachverbauung, Konkurrenzen

Beiträge zu Wildbach- und Lawinerverbauungen.

Wasserbautenförderungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 148/1985 idgF (§§ 9, 28 und 30)

Anmerkung: Der Wildbach- und Lawinerverbauungsdienst wird unmittelbar von Bundesdienststellen versehen.

Bundes-Verfassungsgesetz (Art.102)

63500 Flussbauhof Ploisdorf (ZG)

Aufgliederung im Voranschlag.

63900 Gewässeraufsicht, Betrieb

Die Aufsicht über Gewässer und Wasseranlagen umfasst die Überprüfung der Einhaltung von Rechtsvorschriften und Auflagen, die Gewässerzustandsaufsicht, die Gewässergüteaufsicht sowie den Schutz des Grundwassers.

Wasserrechtsgesetz, BGBl. Nr. 215/1959 idgF

Wartung des Funkwarnsystems Frain-Hardegg bzw. sonstiger Sachaufwand für die Ausstattung der Bauführer und Bediensteten des Flusswerterdienstes.

63910 Hydrologische Untersuchungen

Grundlegende Untersuchungen über Detailfragen des Wasserkreislaufes (Niederschlag, Grundwasser, Oberflächengewässer), welche als Grundlage für weitere wasserbauliche Maßnahmen bzw. wasserwirtschaftliche Planungen dienen.

63930 Hydrologische Beobachtungen

Betrieb und Erhaltung des hydrographischen Beobachtungsnetzes mit über 1.200 Messstationen.

Hydrographiegesetz, BGBl. Nr. 58/1979 idgF

Bundesanteil als Beobachtervergütung.

Erlass des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

64 Straßenverkehr

Anmerkung: Ausgehend vom verkehrspolitischen Leitbild "Vermeiden, Verlagern, Verbessern, Fördern" enthält das NÖ Landesverkehrskonzept eine Vielzahl konkreter Maßnahmen mit klaren Prioritäten für alle Bereiche des Verkehrswesens. Bei der Aktualisierung 1996/1997 stellte sich heraus: einerseits steigt das Verkehrsaufkommen mit Verlagerungen zum Motorisierten Individualverkehr weiter stark an, andererseits stößt aber trotz aller sichtbaren Erfolge der Ausbau des Öffentlichen Verkehrs an Grenzen der Finanzierbarkeit.

Regierungsbeschluss vom 7.10.1997 (NÖ Landesverkehrskonzept 1997)

64900 Straßenverkehrssicherheit (ZG)

Der Österreichische Verkehrssicherheitsfonds ist ein Verwaltungsfonds des Bundes. Seine Einnahmen stammen aus den Abgaben und Kostenbeiträgen für die Zuweisung eines Wunschkennzeichens, aus sonstigen Zuweisungen und Erträgen aus Veranlagungen. Seine Aufgabe besteht vor allem in der Förderung der Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr insbesondere durch Verkehrserziehung.

Das Land erhält vom Fonds einen Zuschuss für Maßnahmen der Verkehrssicherheit.

Einnahmen siehe 94520

Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idgF (§ 131a Abs.4 lit. a bis c)

64902 Tiertransportgesetz - Straße (ZG)

Der Transport von Tieren auf der Straße ist schonend und rücksichtsvoll durchzuführen. Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe geahndet wird. Eingehobene Strafgebühren fließen dem Land zu, in dem die Verwaltungsübertretung begangen wurde. Sie sind für die Überwachung der Tiertransporte sowie für Ausbildung und Schulung zu verwenden.

Tiertransportgesetz-Straße, BGBl. Nr. 411/1994 (§ 17)

64904 Straßenverkehr - technische Sperren (ZG)

Unter bestimmten Voraussetzungen können Organe der Straßenaufsicht technische Sperren an ein abgestelltes Fahrzeug anlegen, um den Lenker am Wegfahren zu hindern. Eingehobene Strafgebühren fließen dem Rechtsträger zu, der den Aufwand der Behörde zu tragen hat; er hat sie für Anschaffung, Wartung und Einsatz der technischen Sperren zu verwenden.

Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960 idgF (§ 100 Abs.3a)

66000 Rollfähren, Bau und Instandsetzung

Förderung der Instandhaltung und des Betriebes von Rollfähren an der Donau.

69001 Verkehrsverbände

Ziel der Verkehrsverbände ist, durch ein aufeinander abgestimmtes Angebot von Schienen- und Busverkehr sowie einen einheitlichen Tarif einen Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel zu erreichen. Seit 1984 ist der Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) installiert, seit 1991 sind zur flächendeckenden Versorgung von NÖ 4 regionale Verkehrsverbände (VVNB) eingerichtet worden.

Bei den V. ergibt sich durch die Einführung einheitlicher Verbundfahrkarten für die an den V. beteiligten Verkehrsträger ein sogenannter "Durchtarifierungsverlust", der von den beteiligten Gebietskörperschaften abgegolten wird.

Beiträge zur Abdeckung der Durchtarifierungsverluste und Organisationskosten von VOR und regionale Verkehrsverbände (VVNB).

69004 EU,EFRE-Technische Infrastruktur-Planungen (ZG)

Siehe Erläuterungen zu 02243.

69005 Nahverkehr

69006 Nahverkehr (ZG)

Die Einnahmen aus der für den öffentlichen Personennahverkehr zweckgebundenen Finanzzuweisung des Bundes werden für Ausgaben zum Betrieb der Regionalbahnen und des Nahverkehrs auf den Hauptbahnen in NÖ sowie der Wieselbuslinien und für den Ausbau der Schnellbahnlinie S 2 verwendet.

Der Veranschlagung für das Jahr 2002 liegt die für das Jahr 2001 geltende Rechtsgrundlage zu Grunde.

Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 3/2001 idGF (§ 20 Abs.4)

Im Jahr 1993 wurde die NÖ Verkehrsorganisationsgesellschaft (NÖVOG) mit den Aufgaben Planung, Vorbereitung und Betrieb von öffentlichen Verkehrslinien in NÖ, Tätigkeiten als Verbundsorganisationsgesellschaft gemäß ÖPVRV-G 1999 sowie die Betreuung der Umsetzung des Park-and-Ride-Konzeptes gegründet.

Das Land NÖ hat mit der ÖBB 1996 Verkehrsdienstverträge abgeschlossen, gemäß der zur Sicherung des Angebotes im Nah- und Regionalverkehr finanzielle Beiträge an die ÖBB geleistet werden.

Weitere Verkehrsdienstverträge mit alternativen Bahnbetreibern sind in Vorbereitung.

Vertrag über die Verkehrsdienste auf Hauptbahnen und Regionalbahn-Verkehrsdienstvertrag vom 20.6.1996

Das Land NÖ hat mit dem Bund die Erhaltung der Infrastruktur des Schienennetzes und den Ausbau der Schnellbahnlinie S2 (Wien-Mistelbach-Laa/Thaya) und der Schnellbahnlinie für den NÖ Zentralraum (Krems-St.Pölten-Lilienfeld) vereinbart.

Vereinbarung betreffend Bereitstellung und Ausbau der Eisenbahninfrastruktur vom 26.6.1996

Das Park-and-ride-System soll zur Attraktivierung des Nahverkehrs um 19.000 bis 24.000 Pkw-Stellplätze und ebensoviele Zweirad-Abstellplätze innerhalb von 10 Jahren erweitert werden. Eine Hälfte der Gesamtkosten von etwa 145,35 Mio Euro übernimmt der Bund, die andere wird vom Land und den betroffenen Gemeinden aufgebracht.

Übereinkommen mit dem Bund zur gemeinsamen Errichtung von Park-and-ride-Anlagen vom 7.12.1994

Beiträge des Landes für den Ausbau des Park-and-ride-Systems gemäß Landesverkehrskonzept.

Planungskosten im Zusammenhang mit dem Ausbau des öffentlichen Verkehrs in Niederösterreich sowie für Planung im Bereich des Individualverkehrs und im Rahmen der Bersorgung der Aufgaben für Gesamtverkehrsangelegenheiten.

Das NÖ Nahrverkehrsfinanzierungsprogramm soll die Verbesserung des Öffentlichen Verkehrs in den Gemeinden unterstützen.

69007 Badner Bahn

Beiträge des Landes für die Modernisierung und Attraktivierung der Badner Bahn. Mit dem Investitionszuschuss wird die Aufrechterhaltung der Konzession der Badner Bahn gesichert. Die Mittel werden gemäß Investitionsplan für die laufende Erneuerung der Bahnanlagen mit allen Sicherungseinrichtungen und der Fahrbetriebsmittel verwendet.

Viertes mittelfristiges Investitionsprogramm vom 27. Mai 1997

Investitionszuschuss vom 17. November 1998

69008 Lärmschutz

Beiträge des Landes zur Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Bahnstrecken in Niederösterreich.

Vertrag mit dem Bund vom 16. September 1999

71010 Forststraßenbau

Der forstwirtschaftliche Straßenbau und die Erhaltung der Forststraßen stellen für einen Großteil der kleinbäuerlichen Betriebe Niederösterreichs eine äußerst wichtige bis lebensnotwendige Besitzfestigung dar.

71025 Landwirtschaftliche Wegebauten, Erhaltung

Mittel für die Erhaltung des "Ländlichen Wegenetzes". In Niederösterreich ist bisher ein ländliches Wegenetz im Ausmaß von rd. 19.200 km errichtet worden. Diese Anlagen bedürfen ständiger Instandsetzungs- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen. Ihre Finanzierung erfolgt durch die hier veranschlagten Budgetmittel des Landes, ein weiterer Zuschuss wird aus den "Bedarfszuweisungen" (94000) zur Verfügung gestellt. Die weitere Finanzierung erfolgt durch die Gemeinden und Interessenten im Sinne der jeweils vorliegenden Verpflichtungen.

71100 Landeskultureller Wasserbau

Bundesbeiträge für Ent- und Bewässerung, für Vorflutmaßnahmen (Regulierung kleiner Gewässer, abflussverzögernde Maßnahmen, Hangwasserableitungen, Erosionsverminderung bzw. -verhinderung) sowie sonstige kulturtechnische Maßnahmen werden gewährt, sofern sich das Land an der Aufbringung der Mittel im entsprechenden Maße beteiligt. Ersatz von Projektierungskosten für Konkurrenzbauten.

Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl.Nr. 148/1985 idgF (§§ 6, 8, 10, 27 und 28)

71200 Forstwirtschaft

71201 Aufforstung (ZG)

71202 Forstwirtschaft, Waldjugendspiele (ZG)

Ausgaben für die Aufforstung von Borkenkäferschadensflächen, Grenzertragsböden, Bestandsumwandlungen und Forstmeliorationen, Hochlagenaufforstungen, Regionalprogramm zur Sanierung der Kieferschutzwälder, Erholungswaldprojekte, forstliche Aufklärung, Forstschädlingsbekämpfung, Eichenentmistungsaktion, Durchführung von Waldjugendspielen.

Einnahmen aus Spenden.

71210 Forstliche Geräte, Einsatz (ZG)

Für Aufforstung und Forstpflfegemaßnahmen werden gegen Kostenersatz bäuerlichen Waldbesitzern entsprechende Maschinen und Geräte zur Verfügung gestellt.

71220 Bodenschutz

Die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit landwirtschaftlicher Böden soll insbesondere durch Schutz vor Schadstoffeinträgen sowie Verhinderung von Bodenerosion und Bodenverdichtung erhalten und verbessert werden.

NÖ Bodenschutzgesetz, LGBl.6160

71221 Bodenzustandsinventur

Vorbereitungsarbeiten für die Wiederholung der NÖ Bodenzustandsinventur unter Einbeziehung externer Sachverständiger

NÖ Bodenschutzgesetz, LGBl.6160 (§ 4)

71222 Pflanzenschutz

Regelmäßige Untersuchungen sowohl von Konsum-, als auch von Saatkartoffeln bei Vermehrungsbetrieben auf das Vorliegen von bakterieller Ringfäule und bakterieller Braunfäule der Kartoffel sowie der bakteriellen Welke der Kartoffel; Bekämpfung der Pflanzenkrankheit Feuerbrand. Untersuchungskosten: IF-Test und Pathogenitätstest, ohne Kosten der Probenziehung.

NÖ Pflanzenschutzverordnung LGBl.6130

71290 Agrar. Operationen, landschaftsgestaltende Maßnahmen (ZG)

Grünpflanzungen und nachfolgende Pflege bis zur Bestandsicherung im Rahmen von Grundstückszusammenlegungen.

Einnahmen aus Rückzahlungen von Förderungsbeträgen.

71291 Agrar. Operationen, gemeinsame Anlagen

Im Interesse der Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft sind die Besitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse im ländlichen Lebens- und Wirtschaftsraum durch Neueinteilung und Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes sowie Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach zeitgemäßen volks- und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten im Wege eines Zusammenlegungsverfahrens zu verbessern oder neu zu gestalten. Im Zusammenlegungsgebiet werden neben bodenverbessernden, gelände- und landschaftsgestaltenden Maßnahmen (wie Kultivierungen, Erdarbeiten, Aufforstungen) die gemeinsamen Anlagen (wie Wege, Brücken, Entwässerungs-, Bewässerungs- und Bodenschutzanlagen) errichtet oder verändert, um eine zweckmäßige Erschließung und Bewirtschaftung zu erreichen.

Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBl.6650

Bauwirksame Mittel für den Ausbau der gemeinsamen Anlagen nach Grundstückszusammenlegungen bzw.

Flurbereinigungen. Neben dem Ausbau von Wegen, Brücken und Gräben werden auch Feuchtbiotope (Retentionsbecken) zur Regelung des Wasserhaushaltes angelegt.

71293 Agrar. Operationen, landschaftsgestaltende Maßnahmen

Siehe Erläuterungen zu 71290.

71294 Alpverbesserungen

Förderung der Alpverbesserung durch die Errichtung oder Instandsetzung von Halterhäusern und Almställen, die Herstellung von Wasserversorgungsanlagen, Düngerstätten, Güllegruben und Erschließungswegen.

71490 Landwirtschaftlicher Förderungsfonds

Beitrag an den landwirtschaftlichen Förderungsfonds; so z.B. zur Abstattung aufgenommener Darlehen für den Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen; zur Ausfinanzierung der Jungübernehmerförderung und der AIK-Zuschussaktion und zur Förderung des landwirtschaftlichen Wegebau; sowie sonstiger l.d.w. Förderungen.

NÖ landwirtschaftliches Förderungsfonds- und Siedlungsgesetz, LGBl.6645

NÖ Landwirtschaftsgesetz, LGBl.6100.

71900 Landes-Bauhof Absdorf (ZG)

Da der Bauhof des Landes Niederösterreich aufgelöst wird, werden keine Maschinen und Geräte mehr angekauft. Die laufende Übernahme von Mitarbeitern des Landes-Bauhofes Absdorf in den NÖ Landesdienst führt zu einer entsprechenden Verminderung des Personalaufwandes. Diese Umstrukturierungsmaßnahmen machen eine den derzeitigen Gegebenheiten angepasste Budgetierung notwendig.

Die Einnahmen entsprechen dem noch zu erwartenden Umfang des Bauhofbetriebes.

74 Land- und Forstwirtschaft, sonstige Förderung

Das Land als Träger von Privatrechten ist verpflichtet, durch Förderungsmaßnahmen beizutragen, den Bestand und eine zeitgemäße Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in NÖ, insbesondere in ihren Formen der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe, zum Wohle der Allgemeinheit zu sichern. Bei der Bereitstellung der Landesmittel wird auf den Bericht über die Lage der Land- und Forstwirtschaft in NÖ Bedacht genommen.

NÖ Landwirtschaftsgesetz, LGBl.6100 (§§ 1 und 7)

74000 Landes-Landwirtschaftskammer

Zur Vertretung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft in NÖ, zur Beratung der Land- und Forstwirte und zur Durchführung der Aufgaben, die der Förderung der Land- und Forstwirtschaft dienen, sind die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und die Bezirksbauernkammern berufen; sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Die Kosten der Landwirtschaftskammern werden außer durch Kammerumlagen und -beiträge sowie Einnahmen aus eigenen Einrichtungen, Tätigkeiten und Veranstaltungen durch Beiträge Dritter gedeckt. Mit seinem Beitrag fördert das Land die durch die Kammer zu besorgenden Aufgaben auf den Gebieten der Berufsvertretung und der Förderung; die Höhe des Landesbeitrages wird dem Bedarf entsprechend festgesetzt.

NÖ Landwirtschaftskammergesetz, LGBl.6000 (§ 28 Abs.1 Z 4 und § 31)

74001 Landarbeiterkammer

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in NÖ (NÖ Landarbeiterkammer) ist zur Vertretung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen ihrer Kammerzugehörigen berufen. Die Kammer ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes. Die mit den Aufgaben der Kammer verbundenen Kosten werden durch Kammerbeiträge, durch alljährlich zu leistende Beiträge des Landes und durch sonstige Einnahmen und Zuwendungen gedeckt.

NÖ Landarbeiterkammergesetz, LGBl.9000 (§ 29 Z 2)

74002 Landes-Landwirtschaftskammer, Parteien

Wahlwerbenden Parteien, die bei der letzten Wahl in die Landes-Landwirtschaftskammer wenigstens 5 % der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben, gebührt zur Erfüllung ihrer Aufgaben vom Land jährlich ein Beitrag.

NÖ Landwirtschaftskammergesetz, LGBl.6000 (§ 26).

74003 Landarbeiterkammer, Parteien

Die Mitglieder der Vollversammlung der Kammer werden von den Kammerzugehörigen gewählt. Den wahlwerbenden Parteien gebührt zur Erfüllung ihrer Aufgaben vom Land jährlich ein Beitrag.

NÖ Landarbeiterkammergesetz, LGBl.9000 (§ 24 Abs. 4)

74004 Landarbeiterkammer, Ausbildung und Prämierung

Aus- und Weiterbildungskurse für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft, Förderung und Unterstützung von Bildungs- und Schulungsmaßnahmen, Miete und laufender Betrieb der Bildungsstätte Drosendorf.

NÖ Landarbeiterkammergesetz, LGBl.9000 (§ 3 Abs.1 Z 7)

Aufgrund von Förderungsrichtlinien des Bundes erhalten land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer nach 25, 35 oder 45 Berufsjahren eine Treueprämie unter der Voraussetzung, dass das Land zusätzliche Mittel für diese Maßnahme aufbringt. Für den Angestelltenbereich sowie für die 10jährigen Betriebsjubiläen sind ausschließlich Landes- und Kammermittel vorgesehen (Höhe der Treueprämie: 10 Jahre/S 1.000,-, 25 Jahre/S 2.500,- und 35 Jahre/S 4.000,-, 45 Jahre/S 6.000,-).

Bäuerliche Dienstnehmer, die noch mithelfend im Betrieb tätig sind, erhalten mit Erreichung des 70. Lebensjahres eine Erstprämie (S 2.000,-) sowie eine alljährlich wiederkehrende Prämie (S 1.000,-). Es besteht die Absicht, für diesen Bereich eine Anhebung der Prämienätze vorzunehmen.

74100 Stipendien

Der überwiegende Teil der Schüler der landwirtschaftlichen Berufsschulen ist in Internaten untergebracht. Nach den geltenden Bestimmungen können die Schüler weder Heim- noch Schulbeihilfen erhalten, somit ergibt sich die Notwendigkeit, Beihilfen aus Landesmitteln zu gewähren.

74102 Forstwirtschaftliche Beratung, variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen"

74300 Weinabsatz

Werbemaßnahmen; Zinsenzuschüsse zu Darlehen für Frostschäden (1985, 1987 und 1989) und qualitätsfördernde Maßnahmen, Mittel für die Weingarten-Stilllegungsprämie zur Entlastung des Weinmarktes, Beitrag zur Finanzierung der Weinmarketingsservicegesellschaft, Mitgliedsbeitrag für die europäische Konferenz der Weinbauregionen.

74700 Jagd und Fischerei

Mit dem Jagdrecht ist die Berechtigung und Verpflichtung verbunden, das Wild unter Rücksichtnahme auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu hegen, damit ein artenreicher und gesunder Wildstand sich entwickeln kann und erhalten bleibt. Die Jagdausübung und die Wildhege haben insbesondere so zu erfolgen, dass die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen nicht gefährdet wird.

Die Inhaber der in NÖ gültigen Jagdkarten werden in dem NÖ Landesjagdverband zusammengeschlossen, der eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist. Seine Aufgabe ist die Förderung der Jagd und Jagdwirtschaft, die Sicherung einer gesunden Umwelt als Lebensraum der freilebenden Tierwelt, sowie die Hebung und Erhaltung eines der land- und forstwirtschaftlichen Bodenkultur angemessenen, artenreichen und gesunden Wildstandes. Ferner obliegt ihm die Durchführung weiterer übertragener Aufgaben wie die Einhebung und Abfuhr der Jagdkartenabgabe.

NÖ Jagdgesetz, LGBl.6500

Der Förderungsbetrag für den Landesjagdverband wird für allgemeine Wildforschung, Wildseuchenbekämpfung, Versuchsreihen zur Verhinderung von Wildschäden, Seminare für Jagdausübungsberechtigte, Entenbrutkorbaktion, Wildrettergeräteaktionen etc. verwendet.

Projekt Braunbär/Prävention: In Niederösterreich, Steiermark, Kärnten und Oberösterreich gibt es ein Braunbärvorkommen von ca. 20 bis 25 Stück. Allfällige Braunbärschäden werden über die Haftpflichtversicherungen der Landesjagdverbände abgedeckt. Zur Schadensverhütung in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Braunbärbeobachtung stehen Bärenanwälte sowie eine Eingreiftruppe zur Verfügung. Die Finanzierung erfolgt durch die Bundesländer sowie durch Bund und WWF.

Einnahmen aus der Verpachtung von Fischereirechten bzw. von Rechtsanteilen.

Projekt Fischotter: Arbeitsgruppe Fischotter; Ziel: Reduktion von Fischottereschäden vor allem an Teichwirtschaften aber auch an Fließgewässern durch Lebendfang mit begleitendem Fischottermonitoring.

74702 Fischereiwesen (ZG)

Ziel für alle Fischwässer in NÖ ist die Erhaltung und Schaffung eines artenreichen und gesunden Bestandes an Fischen, Krustentieren, Muscheln und Fischnährtieren, sowie die Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen dieser Tiere. Inhaber von Fischerkarten sind - bevor sie fischen - verpflichtet, die Fischerkartenabgabe für das laufende Kalenderjahr zu entrichten; die Abgabe wird an das Land abgeführt. 30 % des gesamten Landesertrages werden von der Landesregierung für die Förderung der Fischerei verwendet. Siehe 92235.

NÖ Fischereigesetz, LGBl.6550 (§ 16 Abs.4)

74703 Verpachtung von Fischereirechten, Abgaben

Abgaben auf Grund der Verpachtung von Fischereirechten.

74704 Fischereirevierversände (ZG)

Die fünf Fischereiversände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts; sie wahren die Interessen der Fischerei(ausübungs)berechtigten und des Fischereiwesens und besorgen gemeinsame Geschäfte der Fischereiversände und wirtschaftliche Maßnahmen. Jeder Fischereiversand erhält 2 % des gesamten Landesertrages der Fischerkartenabgabe, um das Fischereiwesen unmittelbar zu fördern. Siehe 92235.

NÖ Fischereigesetz, LGBl.6550 (§ 16 Abs.4)

74820 Elementarschäden und Notstände (ZG)

Unterstützungen in Form von Darlehen und Beihilfen für unverschuldet in Not geratene bäuerliche Betriebe.

Die Finanzierung dieser Maßnahme erfolgt aus Rückzahlungen von Darlehen.

74821 Absiedlung Strengberg, Wallsee, Ardagger und Stephanshart

Durch die Absiedlung werden künftige Hochwasserschäden vollständig hintangehalten, sodass aus diesem Titel keinerlei Ansprüche auf Mittel aus dem Katastrophenfonds gestellt werden können.

Im Bereich der Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg ist diese Maßnahme im Vergleich zu einem passiven Hochwasserschutz darüberhinaus kostengünstiger.

74901 Umweltprogramm

siehe 74911.

74902 Kofinanziertes Investitionsprogramm

siehe 74911.

74903 Sektorpläne, Erzeugergemeinschaften

Mit dieser Maßnahme werden Investitionen der Verarbeitungsindustrie zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen sowie Erzeugerorganisationen (einheitliches Angebot, Stärkung der Marktposition) gefördert. Die Finanzierung dieser Maßnahme erfolgt durch die EU und aus nationalen Mitteln im Verhältnis 60:40 (Bund:Land).

Regierungsbeschluss vom 17.2.1998 - Sonderrichtlinie für die Förderung von Investitionen in der Landwirtschaft (Investitionsrichtlinie)

Regierungsbeschluss vom 17.2.1998 - Sonderrichtlinie für die Förderung von Sach- und Personalaufwand in der Landwirtschaft (Dienstleistungsrichtlinie)

74904 Direktzahlungen Bergbauern und benachteiligte Gebiete

siehe 74911.

74905 Ziel 5b (EAGFL-Anteil)

Ziel 5b betrifft die Entwicklung und strukturelle Anpassung des ländlichen Raumes und ist eines der Ziele der Strukturpolitik der EU. Die nach diesem Ziel abgegrenzten Regionen sind generell ländliche Gebiete mit einem niedrigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand, gemessen am BIP/Kopf. Für diese Gebiete wurden Entwicklungsprogramme erstellt, die von der Europäischen Kommission genehmigt wurden und an deren Finanzierung eine Beteiligung des Strukturfonds der EU (EAGFL) gegeben ist. Die nationalen Mittel werden im Verhältnis 60:40 zwischen Bund und Land aufgebracht.

74906 Gemeinschaftsinitiativen

Die Gemeinschaftsinitiativen stellen eine Form der EU-Strukturpolitik dar. Für den Agrarbereich bedeutsam sind die Gemeinschaftsinitiativen Leader II (Aktionen zur ländlichen Entwicklung) und Interreg II (grenzüberschreitende Kooperation) an denen sich auch der EAGFL beteiligt.

74907 Aujeszky-Untersuchung

Dieser Betrag wird für die Durchführung des Aujeszky-Untersuchungsprogrammes verwendet.

74908 Nationale Maßnahmen

siehe 74912.

74909 Mutterkuhprämie

siehe 74912.

74911 Maßnahmen der ländlichen Entwicklung

Dieser Ansatz umfasst das neue Umweltprogramm, die Direktzahlung für Bergbauern und benachteiligte Gebiete, die Investitionsförderung inkl. Niederlassung, die Berufsbildung, die Verarbeitung und Vermarktung, die Forstwirtschaft sowie den Artikel 33.

Umweltprogramm

Die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums sieht Kapitel VI Agrarumweltmaßnahmen vor. Damit wird die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 bestehende Beihilfenregelung fortgesetzt werden. Diese Beihilfenregelung wurde in Österreich durch das ÖPUL 2000 umgesetzt. Durch die Maßnahmen sollen Landwirte ermutigt werden, Produktionsverfahren einzuführen bzw. beizubehalten, die der zunehmenden Notwendigkeit des Schutzes und der Verbesserung der Umwelt, der natürlichen Ressourcen, den Böden und der genetischen Vielfalt sowie des Erhalts der Landschaft des ländlichen Lebensraumes gerecht werden.

Direktzahlungen Bergbauern und benacht. Gebieten

Diese Maßnahme wird für Betriebe im benachteiligten Gebiet und im sog. "Wahrungsgebiet" gewährt. Sie dient zum Ausgleich der ständigen natürlichen Benachteiligung. Die Finanzierung erfolgt durch die EU, der nationale Anteil wird im Verhältnis 60:40 zwischen Bund und Land geteilt.

Investitionsförderung

Das österreichische Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums sieht auch Förderungsmaßnahmen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben und für die Niederlassung von Junglandwirten vor. Die gemeinschaftlichen Investitionsbeihilfen sollen zur Modernisierung und größerer Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Betriebe beitragen. Besondere Fördermaßnahmen für Junglandwirte sollen nicht nur deren Niederlassung erleichtern, sondern ihnen nach der Niederlassung auch die Verbesserung der Betriebsstruktur ermöglichen.

Berufsbildung

Die Entwicklung und Spezialisierung der Landwirtschaft erfordert einen angemessenen allgemeinen und ökonomischen Ausbildungsstand der Personen, die mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten befasst sind, insbesondere in Bezug auf neue Entwicklungen bei der Betriebsführung, der Produktion oder der Vermarktung. Besondere Anstrengungen sind auch erforderlich, um die Landwirte in umweltverträglichen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren auszubilden und sie darüber zu informieren.

Im Rahmen des österreichischen Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums sind damit die näheren Rahmenbedingungen für Bildungsmaßnahmen festgelegt. Die Finanzierung erfolgt durch die EU, den Bund und das Land.

Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung

Die Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse soll durch Investitionsbeihilfen gefördert werden. Es soll gewährleistet sein, dass die Investitionen wirtschaftlich sind und die Landwirte an den wirtschaftlichen Vorteilen der durchgeführten Maßnahmen teilhaben. Diese Maßnahme im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums stellt damit eine Fortführung der bisherigen Sektorplanförderung dar.

Forstwirtschaft

Die Forstwirtschaft stellt einen integralen Bestandteil der Entwicklung des ländlichen Raums dar. Die forstwirtschaftlichen Maßnahmen wurden daher in die Förderregelung für die Entwicklung des ländlichen Raums einbezogen. Die Maßnahmen beziehen sich auf Aktionen zur Entwicklung und Aufwertung des Waldes in ländlichen Gebieten, zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse, zur Aufforstung von landwirtschaftlichen Flächen und zur Erhaltung der ökologischen Stabilität von Wäldern.

Artikel 33

Unter Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates sind die Maßnahmen der Anpassung und Entwicklung vor ländlichen Gebieten enthalten. Das Verzeichnis der Maßnahmen wurde auf der Grundlage der bisherigen Erfahrung im Bereich Ziel 5b (EAGFL) festgelegt. Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, den ländlichen Raum zu stärken. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums und wird von der EU, dem Bund und Land bereitgestellt.

74912 Nationale und sonstige Maßnahmen

Dieser Ansatz umfasst die EU-kofinanzierten Maßnahmen außerhalb der ländlichen Entwicklung (Bund, Land und EU-Gemeinschaftsinitiativen, Fischereistrukturfonds, Bienen), die national kofinanzierten Maßnahmen (Bund und Land - nationale Maßnahmen, Mutterkuh und Kalbinnen) als auch die reinen Landesaktionen.

Gemeinschaftsinitiativen

Die Gemeinschaftsinitiativen stellen eine Form der EU-Strukturpolitik dar. Für den Agrarbereich bedeutsam ist die Gemeinschaftsinitiative Leader (Aktionen zur ländlichen Entwicklung) an der sich auch der EAGFL beteiligt.

Nationale Maßnahmen

Unter diesem Titel sind Maßnahmen zusammengefasst, die von der EU nicht kofinanzierungsfähig sind, aber im sog. "Parteienübereinkommen" anlässlich des EU-Beitrittes zur Entlastung der Landwirte vereinbart wurden. Im einzelnen sind diese im jeweiligen Maßnahmenteil der Investitionsrichtlinie (z.B. baulich, technische Investitionen, Schweine-Geflügel-Sonderinvestitionsprogramm, Innovationen, Verkehrserschließung, Energie aus Biomasse etc.), der Dienstleistungsrichtlinie (Beratungswesen, Biolandbau, Qualitätsverbesserung im Pflanzenbau und in der Tierhaltung, Vermarktung etc.), sowie der Sonderrichtlinie für Weinabsatz- und Strukturförderungsmaßnahmen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft enthalten. Weiters werden aus diesem Titel für die NÖ Landwirtschaft wichtige nicht kofinanzierungsfähige Maßnahmen gefördert.

Mutterkuh- und Kalbinnenprämie

Unter dieser Maßnahme ist die zusätzlich zur Mutterkuhprämie der EU aufgrund der Mutterkuhzusatzprämien-Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft festgelegte Förderung zu verstehen. Die Finanzierung dieser Maßnahme erfolgt aus Nationalen Mitteln im Verhältnis 60:40 (Bund : Land). Aufgrund der Einigung der Landwirtschaftsminister über das Landwirtschaftspaket der Agenda 2000 sind im Rahmen der nationalen Mutterkuhprämien auch Kalbinnen förderbar.

Hebung der Milchqualität

Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und hygienischen Wertigkeit von Milch und Milchprodukten.

74913 Mykoplasmenimpfungen

Durch die Impfung wird eine Verringerung des Gesamtantibiotikumsatzes und ein einheitlicher Qualitätsstandard für die Produzenten und Konsumenten erreicht.

74914 Zuckerfabrik Hohenau (Agrana)

Förderungsprojekt mit dem Bund zur Anpassung der Kartoffelstärkefabrik zur Erreichung der EU-Erzeugungsquote von 49.100 Tonnen, Bau eines Kartoffelstärkesilos und Anpassung des Kartoffelübernahmesystems. Insgesamt soll damit die Wettbewerbsfähigkeit des Werkes verbessert und die langfristige Wirtschaftlichkeit des Betriebes in der EU gesichert werden.

Regierungsbeschluss vom 27.6.1995

74915 Veterinärangelegenheiten

Instandhaltung und Ersatz von Desinfektionsgeräten, Schutzanzügen und Tierseuchenzugfahrzeugen; Schulung der Desinfektionstruppe, Wutabschussprämien, Immunisierung. Förderung der Bekämpfung nicht anzeigepflichtiger, ansteckender Tierkrankheiten, der Dasselbeulenkrankheit der Rinder, Bekämpfung der Rinder- und Ziegentuberkulose, Milchhygieneverordnung Anhang A.

Bei Auftreten von Tierseuchen (Schweinepest, Aujeszkysche Krankheit usw.) sind die Desinfektionskosten vom Bund zu refundieren.

NÖ Schweinepestverordnung, LGBl.6400/23

Verordnung über die Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder und Ziegen, LGBl.6410/8

Verordnung über die Bekämpfung der Dasselbeulenkrankheit der Rinder, LGBl.6420/1

74925 Schlachtier- und Fleischuntersuchung (ZG)

Die Kosten der in mittelbarer Bundesverwaltung durchzuführenden Schlachtier- und Fleischuntersuchung, Auslandsfleischuntersuchung und weiterer Untersuchungen und Kontrollen (wie bakteriologische, chemische, physikalische, serologische und sonstige Untersuchungen) sowie die Kosten der Fortbildung der Fleischuntersuchungsorgane - abgesehen vom Personal- und Amtssachaufwand der Gemeinden - sind vom Land zu tragen.

Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl.Nr.118/1994 idgF (§ 47 Abs.3)

74926 Qualitätsverbesserung Rinder

Qualitätsverbessernde Maßnahmen im Zuchtbereich (Zuchtprogramme, Eigenleistungsprüfung, Teststiertöchter), Kontrollbereich (Umstellung auf bessere Kontrollsysteme), Veterinärbereich (Impfprogramme, Tiergesundheit, Vorsorge für die Tierseuchenfreiheitsdokumentation), sowie einschlägige, praxisorientierte Forschungsvorhaben. Diese Maßnahmen gewinnen im Zuge der Diskussion einer ökologischen Produktion von gesunden Lebensmitteln zunehmend an Bedeutung und stellen einen wesentlichen Beitrag zur Existenzsicherung tierhaltender Betriebe in ihrer wirtschaftlich schwierigen Situation dar.

74928 Futtermittelprüfung

Kontrolle der Verfütterung von Futtermittel an Nutztiere.

Futtermittelgesetz, BGBl.Nr.139/1999 (§ 16 Abs. 5)

74930 Dorfhelferinnen

Zur Verbesserung der sozialen Lage der in der Land- und Forstwirtschaft Berufstätigen ist ein Betriebshilfedienst (Betriebshelfer- und Dorfhelferinnendienst) aufrecht zu erhalten und auszubauen. Er soll bei Ausfall des Betriebsführers oder eines familienangehörigen Mitarbeiters den ungestörten Arbeitsablauf in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gewährleisten.

NÖ Landwirtschaftsgesetz, LGBl.6100 (§ 12)

Personalausgaben, Aufwand für Haftpflichtversicherung, Reisekosten, Dienstbekleidung und Gehaltsvorschüsse. Einnahmen für den Einsatz der Dorfhelferinnen aus Beiträgen der Betriebe sowie der Sozialversicherung.

74940 Hagelversicherung

Mit diesem Landesbeitrag wird die Verbilligung der Hagelversicherungsprämie für Idw. Kulturen und der Frostversicherungsprämien für Weinkulturen und versicherbare Ackerkulturen der einzelnen Landwirte in Niederösterreich bezahlt.

Hagelversicherungs-Förderungsgesetz, BGBl.Nr.64/1955 in der Fassung BGBl.Nr.130/1997

74943 Ziel 5b (EAGFL-Anteil), Bund (ZG)

74944 Ziel 5b (EAGFL-Anteil), EU (ZG)

EAGFL - (Europäischer Ausbildungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft) - Kofinanzierungsanteil des Bundes bzw. der EU zur Förderung des Ziel 5b-Programmes und der Gemeinschaftsinitiativprogramme Leader II und Interreg II.

74961 Lw. Koordinationsstelle (LAKO)

Erstellung von Lehrbehelfen für die Diversifikation im Rahmen der Projektwochen, Anpassung der Schulen und Lehrer an die neuen Technologien (Telekommunikation, Internet, ECDL-Schwerpunkt ...), Integration der Verordnung "Ländlicher Raum" ins Unterrichts- und Beratungsgeschehen, Entwicklung neuer Beratungsoffensiven für eine erfolgreiche Betriebsorientierung unter Bedingungen der Verordnung "Ländlicher Raum", Einbindung der integrierten ländlichen Entwicklung ins agrarische Beratungs- und Unterrichtsgeschehen, Aktivitäten zur Vorbereitung auf die EU-Erweiterung (verstärkte Anbahnung von Schulpartnerschaften, länderübergreifende Projekte und Initiativen für Bildungsprojekte), verstärkte Ausrichtung auf integrierte, ökologische Produktionsweisen und Qualitätssicherung.

74965 Tierbeschaufonds (ZG)

Aufgliederung im Voranschlag.

75950 Geschäftsstelle für Energiewirtschaft

Energiebericht, Energiebilanzen, NÖ Energiekonzept-Umsetzung, Fachtagungen, Ausstattung, Weiterbildung der Energiebeauftragten bei den Gebietsbauämtern und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Energie; Förderung von Beratungsprojekten; Forschungsprojekt "Windparks im Praxistest"; Biomasseforschungsfonds. Einnahmen aus Kostenersätzen.

77 Fremdenverkehr, Förderung

Tourismus ist die gesamte, vorwiegend der Erholung, der Besichtigung, dem Sport, der Volkstumspflege, der Gesundheit, dem wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben und dem Vergnügen dienende vorübergehende Aufenthalt von Gästen in einer Gemeinde des Landes und der damit zusammenhängende Reiseverkehr. Der Tourismus in NÖ soll unter Berücksichtigung der touristischen Eignungen, der ökologischen Belastbarkeit und der wirtschaftlichen Voraussetzungen gefördert und weiterentwickelt werden.

NÖ Tourismusgesetz, LGBl.7400

77108 Verein "Österreich-Werbung"

In der Generalversammlung der Österreich-Werbung am 11.12.2000 wurde der Austritt der Bundesländer aus dem Verein Österreich-Werbung beschlossen. Gleichzeitig wurde mit der Österreich-Werbung vereinbart, dass alle Bundesländer als Kunden Kooperationsangebote, abgestimmt auf deren spezifische Marketingbedürfnisse erhalten. Diese Kooperationsangebote richten sich sowohl an die Tourismusregionen als auch an die Niederösterreich-Werbung. Der frühere fixe Mitgliedsbeitrag wird nunmehr durch eine leistungsorientierte Verrechnung von Marketingaktivitäten ersetzt. Der Vorteil gegenüber der früheren Beitragszahlung als Mitglied liegt darin, dass nur mehr für konkrete, effektive Leistungen für Niederösterreich bezahlt wird - die Systemerhaltung dagegen von Seiten des Bundes und der Bundeswirtschaftskammer finanziert wird.

77110 Donauländen, Instandhaltung

Die Generalsanierung der im Jahr 1999 erworbenen Schiffsanlegestellen wurde nach den vergaberechtlichen Vorschriften ausgeschrieben und die Arbeiten in Auftrag gegeben. Die tatsächlichen Sanierungsaufwendungen inkl. Kosten für Planung sowie Sanierungsüberwachung liegen bei S 21,5 Mio.

77113 EU,EFRE-Fremdenverkehrsförderung (ZG)

Siehe Erläuterungen zu 02243.

77116 NÖ Werbung, variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen".

77117 Donauländen (ZG)

Erwerb und Betrieb der Schiffsanlegestellen.

77118 Tourismuswerbung

Für die Beteiligung des Landes an der "Mostviertel Tourismus GmbH", an der "Destination Waldviertel GmbH" sowie an der "Weinviertel Tourismus GmbH" werden Gesellschafterbeiträge geleistet. Zusätzlich werden aus diesem Ansatz sämtliche Förderungen von Ortsprojekten (für Gemeinden) und Werbeleistungen von Tourismusverbänden getragen.

77119 NÖ-Werbung

Das Tourismusmarketing des Landes besorgt seit 1.1.1995 die Niederösterreich Werbung GesmbH.

Landesregierungsbeschluss vom 12.9.1994.

77140 Fremdenverkehrsförderungsfonds, Beitrag

Zur Durchführung aller Maßnahmen, die der Förderung des Fremdenverkehrs im Land NÖ dienen, wurde der NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit gegründet. Die Aufgabe des Fonds liegt in der Gewährung von Darlehen, Beiträgen, Zinszuschüssen oder Übernahme des Zinsendienstes für Fremdenverkehrsbetriebe in NÖ oder für Vereine und NÖ Gemeinden, die Maßnahmen zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs in NÖ setzen. Die Kosten der Verwaltung des Fonds trägt grundsätzlich das Land; Verwaltungskostenbeiträge können verrechnet werden.

Gesetz über den NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds und über den NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds, LGBl.7300

77143 NÖ Beteiligungsmodell, Landeshaftung (Tourismus)

77144 NÖ Beteiligungsmodell, Landeshaftung (Tourismus)(ZG)

Haftungsinanspruchnahme im Rahmen des NÖ Beteiligungsmodells.

77145 Tourismusgesetz, Regionaltaxe (ZG)

Die Erträge aus der Regionaltaxe werden für Tourismusmaßnahmen eingesetzt.

NÖ Tourismusgesetz, LGBl.7400

Siehe Erläuterung zu 92260.

78 Handel, Gewerbe und Industrie; Förderung

Anmerkung: Das Land unterstützt im Rahmen der Wirtschaftsförderung jene Unternehmen vorrangig, die Produkte erzeugen, die nach Gebrauch im Verhältnis zu gleichartigen Produkten geringere Abfälle hervorbringen oder deren Abfälle leichter einer Verwertung zugeführt werden können. Bei der Förderung von Betriebsanlagen werden vorrangig Projekte mit Produktionsverfahren mit Abfallvermeidung und -verwertung nach dem Stand der Technik unterstützt.

NÖ Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl.8240

Ausgaben für Technologie siehe auch bei 78220 "Technologieförderung, Kompetenzzentren" und 78221 "Geschäftsstelle für Technologie".

78100 WIFI, Ausbau

Beitrag des Landes an die Wirtschaftskammer NÖ für die Errichtung von Zweigstellen des Wirtschaftsförderungsinstituts.

78200 Gewerbliche Wirtschaft

Durch die fehlenden Personalkapazitäten müssen Begleit-, Evaluierungs- und Kontrollmaßnahmen an außenstehende Institutionen vergeben werden. Neben den Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit werden wirtschaftspolitische Studien, sowie Projekte von Vereinen, Gemeinden und Messegesellschaften gefördert.

78206 Wirtschaftsförderungs- u. Strukturverbesserungsfonds, Beitrag

Zur Durchführung aller Maßnahmen, die der Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Land NÖ dienen, wurde der NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet. Im Rahmen des Fonds sind die Verrechnungseinheiten Förderungsfonds (Gewährung von Darlehen oder Beiträgen oder Übernahme des Zinsendienstes bei Betrieben der gewerblichen Wirtschaft mit Ausnahme des Fremdenverkehrs) und Haftungsfonds (Übernahme von Rückbürgschaften für Haftungen der NÖ KreditbürgschaftsgesmbH und von Bürgschaften für über die NÖ Kapitalbeteiligungsgesellschaft abgewickelte Beteiligungen) eingerichtet.

Die Kosten der Verwaltung des Fonds trägt grundsätzlich das Land; Verwaltungskostenbeiträge können verrechnet werden.

Gesetz über den NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds und über den NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds, LGBl.7300

Der Beitrag an den Fonds dient zur Abstattung der aufgenommenen Darlehen einschließlich Zinsen, der Finanzierung von Zinszuschüssen und nicht rückzahlbaren Investitions- und Arbeitsplatzzuschüssen.

Vom Fonds werden derzeit folgende Förderungsaktionen abgewickelt:

1. Innovation Technologie, Forschung und Entwicklung
 2. Markterschließung
 3. Kooperation
 4. Neugründung, Betriebsansiedlung, Strukturverbesserung
 5. Nahversorgung
 6. Haftungen bzw. Rückhaftungen gegenüber der NÖ Kreditbürgschaftsges. bzw. der NÖ Kapitalbeteiligungsgesellschaft.
- Im Rahmen dieser Einteilung werden unter Zugrundelegung von Förderungsrichtlinien eigenständige Landesaktionen, aber auch gemeinsame Aktionen mit Bundesförderungseinrichtungen sowie EU- kofinanzierten Förderungsaktionen abgewickelt.

78210 NÖ Beteiligungsmodell, Landeshaftung

78211 NÖ Beteiligungsmodell, Landeshaftung (ZG)

Haftungsinanspruchnahme im Rahmen des NÖ Beteiligungsmodells.

78220 Technologieförderung, Kompetenzzentren

Seitens des Bundes werden Kompetenzzentren durch das BM für Wissenschaft und Verkehr im Rahmen des K plus Programmes, wo eine zwingende Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes vorgesehen ist, gestützt. Diese Zentren sind lt. Richtlinien zwar mit Beteiligung von Firmen, jedoch eher wissenschaftlich orientiert. Seitens des BM für wirtschaftliche Angelegenheiten werden Kompetenzzentren im Rahmen des K ind und K net Programmes, ebenfalls mit Länderbeteiligung gefördert, die von der Wirtschaft dominiert und daher als wirtschaftsnah und umsetzungsorientiert einzustufen sind.

78221 Geschäftsstelle für Technologie

Aufgabe der Geschäftsstelle ist die Erarbeitung technologiepolitischer Strategien, die Umsetzung des technologiepolitischen Konzeptes, die Entwicklung und der Aufbau von Kompetenzzentren, die Unterstützung von Technologieentwicklungen von wissenschaftlichen Einrichtungen in wirtschaftsrelevanten Bereichen, der Auf- und Ausbau von technologiepolitisch und wirtschaftspolitisch relevanten Forschungseinrichtungen, die Zusammenarbeit mit dem Technologiebeauftragten des Landes sowie mit diesen Aufgaben verbundene Öffentlichkeitsarbeit.

78222 Geschäftsstelle für Technologie, variable Reisekosten

Siehe einleitende "Erläuterung zu Bezügen".

78258 Industrie, Landeshaftung

78259 Industrie, Landeshaftung (ZG)

Vorsorge für die Inanspruchnahme des Landes als Bürge und Zahler in Haftungsfällen und die damit zusammenhängenden Kosten.

78267 ECO PLUS, Beteilig. an Liegenschaftsverwertungsgesellschaft

Die ECO-Plus ist mit einem Gesellschaftsanteil von 10% am Stammkapital der Liegenschaftsverwertungsgesellschaft für die nicht betriebsnotwendigen Liegenschaften der Glanzstoff AG beteiligt. Das Land übernimmt die Zinsen für ein von der ECO-Plus aufgenommenes Darlehen in der Höhe von bis zu € 2.761.567,70 (S 38.000.000,-) über die gesamte Laufzeit. Ferner übernimmt das Land die Haftung für den Fall, daß bei der Verwertung der Liegenschaften nicht das gesamte Darlehen abgedeckt wird.

Landesregierungsbeschluss vom 10.5.1994

Siehe auch Erläuterung zu 78909.

78270 Gründungs- und Innovationsgesellschaft

Ein Schwerpunkt der Wirtschaftsförderung ist die Einrichtung von Regionalen Innovations Zentren (RIZ). Junge Unternehmer können die Leistungen des RIZ wie Büro und Sekretariat in Anspruch nehmen. Nach spätestens 5 Jahren sind sie in der Regel wirtschaftlich unabhängig und verlassen das Gründerzentrum. Mit Hilfe der RIZ-Idee wurden von 1988 bis 1998 mehr als 50 Unternehmen gegründet.

Zur Verstärkung der Gründerinitiative des Landes ist vorgesehen, in allen Vierteln des Landes ein RIZ, Regionales Innovationszentrum, wie es bereits seit 12 Jahren in Wiener Neustadt existiert, zu errichten. Zu diesem Zweck wird eine Holding errichtet, die das Know how der Tochtergesellschaften an den Standorten im Industrie-, Wald-, Wein- und Mostviertel und ev. Sankt Pölten zur Verfügung stellt. An dieser Gesellschaft ist das Land mit 55 % und die ECO Plus mit 45 % beteiligt. Diese Gesellschaften sollen auch als Innovations- und Technologietransferstellen eingerichtet werden, wobei auf eine Aufgabenabgrenzung mit den bestehenden Technologie- und Innovationsbüros der Wirtschaftskammer NÖ Bedacht zu nehmen ist.

78280 EU,EFRE-Wirtschaftsförderung (ZG)

Siehe Erläuterungen zu 02243.

78291 Forschung (Rohstoffe, Energie, Umwelt)

Gemäß Beschluss der NÖ Landesregierung vom 28. März 1978 hat sich das Land NÖ bereit erklärt, gemeinsam mit dem Bund im Rahmen der Bund/Bundesländerkooperation Forschungsvorhaben in folgenden Fachbereichen zu finanzieren bzw. zu fördern:

1. Mineralische Rohstoffe inkl. fossile Energierohstoffe und Wasser; Naturraumpotentialerfassung
2. Biogene Rohstoffe inklusive Energierohstoffe, Energietechnik
3. Umweltschutz, Gesundheitsvorsorge

Die Auswahl der Projekte erfolgt im Koordinierungskomitee für Rohstoffforschung, wobei vorliegende Forschungskonzepte berücksichtigt werden.

Als Starthilfe für die Forschungsaktivitäten des Interuniversitären Forschungsinstitutes für Agrarbiotechnologie (IFA) in Tulln sind in den ersten fünf Jahren ab Inbetriebnahme insgesamt S 50 Mio. und in den nachfolgenden fünf Jahren insgesamt weitere S 25 Mio. vorgesehen. Der Anteil für 2002 beträgt 3 MioS.

78800 Notstandsmaßnahmen; Handel, Gewerbe, Industrie

Notstandsbeihilfen und -darlehen für Betriebe, die durch Elementarereignisse oder sonstige Schicksalsschläge in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, zur Erhaltung und Festigung der Existenz .

Rückflüsse aus Notstandsdarlehen.

78900 Kammer für Arbeiter und Angestellte

Beitrag für Ausbildungsförderung, Jugendschutz, Lehrlingsbetreuung sowie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Arbeiterkammer.

78909 Glanzstoff AG, Liegenschaftsverwertung

Die NÖPLAN, NÖ Landeshauptstadt-Planungsgesellschaft, ist an der Gesellschaft beteiligt, die die nicht betriebsnotwendigen Liegenschaften der Glanzstoff AG verwertet, und erhält vom Land die Zinsen für ein in diesem Zusammenhang aufgenommenes Darlehen von ursprünglich € 2.761.567,70.

84000 Grundbesitz

Kosten für Instandhaltung von landeseigenem Grund und Boden sowie Ausgaben an öffentlichen Abgaben.

Einnahmen aus der Verpachtung landeseigener Grundstücke.

Außerordentlicher Teil:

Einnahmen aus dem Abverkauf von landeseigenen Grundstücken.

84001 Grundbesitz, Nebenkosten

Vermessungs- und Aufschließungskosten unbebauter Grundstücke.

84011 Landeshauptstadt, Investitionen (ZG)

Landeshauptstadt ist die Stadt St. Pölten. Sie ist Sitz des Landtages und der Landesregierung. Als Tag der Errichtung gilt der 21. Mai 1997.

NÖ Landesverfassung, LGBl.0001 (Art.5)

NÖ Landeshauptstadt-Errichtungsgesetz, LGBl.0007

Außerordentlicher Teil:

Das Regierungsviertel in St. Pölten mit Neuem Landhaus und Kulturbezirk wird durch das "NÖ Sonderfinanzierungsmodell - Projekt Landhaus und Nebeneinrichtungen" über die gesamte Vertragslaufzeit aus dem "Hauptstadtfonds" ohne Belastung des Landesbudgets finanziert. Dieser "Hauptstadtfonds" wird gemäß den Landtagsbeschlüssen vom 2. Juli 1992 und 16. Dezember 1993 mit den Verkaufserlösen der Wiener Amtshäuser Operngasse, Teinfaltstraße, Bankgasse und Muthgasse , den Verkaufserlösen der Landesgrundstücke laut Liste zum Landtagsbeschluss vom 16. Dezember 1993 sowie dem Erlös aus der 2. Tranche der EVN-Teilprivatisierung samt anfallenden Zinsen dotiert. Zudem sollen dem "Hauptstadtfonds" anstatt des ursprünglich vorgesehenen Verkaufserlöses die jährlichen Mieterlöse der Häuser Wien Herrengasse 9, 11 und 13 zugeführt werden.

Landtagsbeschluss vom 2.7.1992, 16.12.1993, 30.5.1996 (Bericht über die Finanzierung mit dem Hauptstadt-Finanzierungsplan)

Regierungsbeschlüsse vom 30.3.1993 (Grundsatzübereinkommen zum Sonderfinanzierungsmodell), 8.4.1997 (kostenoptimale Refinanzierung) und 16.12.1997 (Ergänzungsvertrag mit Erweiterung auf Kulturbezirk und Museum)

Unabhängige begleitende Kontrolle für den kaufmännischen und technischen Bereich.

Regierungsbeschlüsse vom 18.12.1992 (Genehmigung der begleitenden Kontrollen) und 16.12.1997 (Erweiterung auf Museum)

84600 Hausbesitz

Außerordentlicher Teil:

Kleinprojekte:

Sanierung der Heizung und Anschluß an die Fernwärmeversorgung im Schloss Rosenau (Hackschnitzelheizung), 1/3 Anteil des Landes NÖ.

84601 Hausbesitz (ZG)

Instandhaltung und Betrieb von landeseigenen Gebäuden, die großteils nicht Amtszwecken dienen.

Einnahmen aus der Vermietung landeseigener Gebäude.

84900 Wiener Neustädter Kanal**84901 Wiener Neustädter Kanal (ZG)**

Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an der 36 km langen Kanalanlage. Der Kanal dient der Wassernutzung durch Be- und Entwässerung landwirtschaftlicher Liegenschaften sowie zur Wasserentnahme für industrielle Zwecke.

Einnahmen durch Beiträge der Gemeinden und Anrainer, aus Wassermieten, Grasnutzung, Wasserentnahme für industrielle Zwecke, Be- und Entwässerung für landwirtschaftliche Zwecke und Verkäufe und Zinsenerträge.

85910 Fondskrankenanstalten des Landes

Unter Krankenanstalten (Heil- und Pflegeanstalten) sind Einrichtungen zu verstehen, die für Untersuchung der Gesundheit, operative Eingriffe, Behandlung von Krankheiten, Entbindung und medizinische Fortpflanzungshilfe oder zur ständigen ärztlichen Betreuung und besonderen Pflege von chronisch Kranken bestimmt sind.

NÖ Fondskrankenanstalten sind Krankenanstalten, deren Träger Mittel aufgrund der Vereinbarung über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000 in Anspruch nehmen und vom Aufgabenbereich des "NÖ Gesundheits- und Sozial-Fonds" (NÖGUS) umfasst sind. Der NÖGUS ist ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, sein Zweck ist die aufeinander abgestimmte Steuerung des Gesundheitswesens und des damit unmittelbar zusammenhängenden Sozialwesens in NÖ. Sein Aufgabenbereich erstreckt sich für den Bereich Gesundheit auf die allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und öffentlichen Sonderkrankenanstalten (mit Ausnahme der Pflegeabteilungen in Krankenanstalten für Psychiatrie) sowie auf übergreifende Bereiche mit den extramuralen Einrichtungen. Die Mittel des Fonds bestehen für den Bereich Gesundheit aus Beiträgen des Bundes, der Länder und der Gemeinden aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften, weiteren Mitteln des Landes NÖ, der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung und der Träger der Sozialhilfe für den Akutbereich, Mitteln des NÖ Krankenanstaltensprengels und der Rechtsträger der Krankenanstalten sowie aus Vermögenserträgen und sonstigen Mitteln.

Der Voranschlag der Krankenanstalten hat in seinem allgemeinen Teil sämtliche Aufwendungen, die für den laufenden Betrieb und die Erhaltung erforderlich sind, den Erträgen aus dem laufenden Betrieb gegenüberzustellen. Aufwendungen und Erträge aus Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung sowie Abschreibungen vom Wert der Liegenschaft dürfen in den allgemeinen Teil nicht aufgenommen werden. Der Voranschlag ist nach den Richtlinien des NÖGUS zu erstellen; die Beträge sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Rechnungsabschlusses des Vorjahres, der Voranschlagsbeträge des laufenden Jahres und der Budgetvorgaben des NÖGUS zu erstellen. Wenn der tatsächliche Finanzbedarf den vom NÖGUS maximal anerkannten Finanzbedarf übersteigt, ist der Differenzbetrag vom Rechtsträger der Fondskrankenanstalt zu tragen. Alle Leistungen für Patienten in der allgemeinen Gebührenklasse mit pauschaler Abgeltung sind durch vom NÖGUS geleistete Gebührenersätze (LKF-Gebührenersatz) auf Grundlage der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung (LKF) abgegolten. Die Höhe der LKF-Gebührenersätze richtet sich nach der Dotation des NÖGUS im LKF-Kern- und Steuerungsbereich und nach der Summe der abgerechneten LDF-Punkte.

Zwischen den Fondskrankenanstalten mit Unterdeckung und jenen mit Überdeckung erfolgt über den NÖGUS ein Mittelausgleich. Die Grenze für den Ausgleich 1997 beträgt 92 % und für 1998 80 %. Die Höhe des Mittelausgleiches ab dem Jahr 1999 ist durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.

NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG), LGBl.9440

NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz, LGBl.9450

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000, LGBl.0813

Um eine spürbare Entlastung der öffentlichen Schuldenstände und des Maastricht-Defizits zu erzielen, werden marktnahe Tätigkeiten, (durch die Reform der Krankenanstalten 1997 wurden alle öffentlichen Krankenanstalten zu Marktproduzenten gemäß ESVG 1995) die in der Vergangenheit als Verwaltungszweig organisiert waren, in die Form eines bruttoverrechnenden Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit übergeführt. Diese Überführung ist durch die Erfüllung von drei Kriterien möglich:

- Ein Kostendeckungsgrad von mehr als 50 Prozent wird erzielt;
- eine vollständige Rechnungsführung ist gegeben;
- weitgehende wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit wird eingeräumt.

Durch eine solche Überführung kann die Gebarung dieser marktbestimmter Betriebe aus dem öffentlichen Sektor herausgenommen und dem Marktsektor zugeordnet werden.

Ordentlicher Teil

Die Krankenanstalten sind hier zusammengefasst.

Die Ausgaben für den Betrieb der Landes-Krankenanstalten werden durch eigene Einnahmen, Ausgleichszahlungen Dritter und durch Schuldaufnahmen finanziert.

Die Aufgliederung der einzelnen Landes-Krankenanstalten erfolgt in der Beilage.

Außerordentlicher Teil:

Die nachstehend angeführten Projekte bei 85911, 85912, 85913 und 85915 sind unter 85910 zusammengefasst.

Die Einnahmen aus der Beihilfe des Bundes ergeben sich im Zusammenhang mit nicht abziehbaren Vorsteuerbeträgen, die als Ausgaben veranschlagt sind. Durch Überweisungen des NÖGUS und durch Schuldaufnahmen für Investitionen werden weitere Einnahmen erzielt. Bei Sonderfinanzierungen sind die Ausgaben für die jährlichen Raten (Leasingraten) veranschlagt.

Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfegesetz, BGBl.Nr.746/1996

85911 Landes-Krankenanstalt Mödling

Alte OP-Anlage, Umbau

Nach der Fertigstellung des OP-Traktes und der Eingangszone wurde die bisherige alte OP-Zone saniert bzw. einer anderen Verwendung zugeführt. Dabei waren zusätzliche Sanierungsmaßnahmen im Bereich des Altbaues durchzuführen. Dafür betragen die geschätzten Kosten € 10.272.305,11 (S 141.350.000,-; Preisbasis 1. Jänner 1994).

Krankenpflegeakademie

Die Akademie für die Höhere Fortbildung in der Krankenpflege verbleibt bei gleichzeitigem Ausbau am A.ö. NÖ Landeskrankenhaus in Verbindung mit dem Gebäude der Krankenpflegeschule. Die Kosten für diesen Umbau betragen € 1.744.148,02 (S 24.000.000,-; Preisbasis 1.Jänner 1994).

Gesetz über eine NÖ Landesakademie, LGBl.5100 (§ 12 Überleitung der Krankenpflegeakademie in die NÖ LAK)

Neubau des OP-Traktes

Die Genehmigung des Projektes durch den Landtag von NÖ erfolgte mit dem Beschluss über den Voranschlag 1988. Die Gesamtkosten betragen € 22.583.155,89 (S 310.751.000,-; Preisbasis 1.Jänner 1993).

Unfallerstversorgung

Mit der Sanierung der Unfallerstversorgung wurde 1997 begonnen. Die Gesamtkosten dafür betragen € 2.180.185,03 (S 30.000.000,- ; Preisbasis 1. Jänner 1996).

Labor, Sanierung

2000: Sanierungskosten des Labors.

85912 Landes-Krankenanstalt Tulln

Neubau

Die Genehmigung des Projektes durch den Landtag von NÖ erfolgte mit dem Beschluss über den Voranschlag 1984. Die Gesamtkosten betragen € 41.718.567,18 (S 547.060.000,-; Preisbasis 1.1.1988).

Sanierung der Krankenpflegeschule

In der Krankenpflegeschule werden aus Sicherheitsgründen und Umweltüberlegungen hinsichtlich des Energieverbrauches Sanierungsarbeiten durchgeführt. Die Gesamtkosten betragen € 523.244,41 (S 7.200.000,-). Die erste Rate wurde 2001, die zweite Rate in Höhe von € 261.600,- (S 3.599.694,48) wird 2002 bereitgestellt.

85913 Landes-Krankenanstalt Grimmenstein

Der NÖ Landtag hat am 17. Oktober 1991 den Grundsatzbeschluss über den Neubau der Landes-Krankenanstalt Grimmenstein gefasst: Zur Erneuerung des überalterten Baubestandes wird das NÖ Landes-Krankenhaus mit 165 Betten und das NÖ Landes-Pflegeheim mit 34 Betten in einem Gebäude neu errichtet. Das Krankenhaus wird drei Krankenstationen für Lungenerkrankungen und je eine Krankenstation für Orthopädie und für Neurologie umfassen. Die notwendigen medizinischen Diagnose-, Behandlungs- und Pflegeeinrichtungen sowie die wirtschaftlichen und technischen Ver- und Entsorgungseinrichtungen werden neu geschaffen und adaptiert.

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 29. September 1992 die Durchführung und Finanzierung des Neubaus der öffentlichen NÖ Landes-Krankenanstalt und Heilstätte Grimmenstein und NÖ Landes-Pflegeheim Hohegg mit einem projektierten Gesamtvolumen von € 41.786.879,65 (S 575.000.000,-; Preisbasis 1. 1. 1991) genehmigt.

Die Gesamtkosten betragen € 50.287.130,37 (S 691.966.000,-; Preisbasis 1. Jänner 1997).

Unter der Zielsetzung einer raschen Projektrealisierung sowie aus Kostengründen wurde zwischen dem Land NÖ und der NÖ Hypo Leasinggesellschaft mbH eine Sonderfinanzierung ausgehandelt.

85915 Landes-Nervenklinik Mauer/Amstetten (Akutbereich)

Neubau der Anstaltsküche

Der Neubau der Anstaltsküche mit Bäckerei wurde von der Landesregierung vom 25. April 1989 beschlossen. Die Gesamtkosten betragen € 11.766.022,54 (S 161.904.000,-; Preisbasis 1.Sept.1993). Die Finanzierung erfolgt in einer Sonderform.

85919 Fondskrankenanstalten des Landes, Ausgleich

Trägeranteil des Landes für die Landes-Krankenanstalten und Bedeckung des Langzeitbereichs der Landes-Nervenkliniken.

86700 Landes-Forstgärten (ZG)

Aufgliederung im Voranschlag.

91000 Geldverkehr

Kosten der Führung von Konten des Landes bei verschiedenen Geldinstituten. Kapitalertragsteuer für Zinsenerträge. Zinsenerträge aus den bei Kreditinstituten eingelegten Landesgeldern. Einnahmen aus dem Geldverkehr, die keiner anderen Post zugeordnet werden können.

911 Darlehen (nicht aufgeteilt)

Der Erlös aus der Verwertung der Wohnbauförderungsdarlehen ist einem Versorgungs- und Unterstützungszweck zugeordnet.

91100 Darlehen (nicht aufgeteilt)

Einnahmen aus Zinsen für Darlehen, die aus Landesmitteln gewährt wurden. Zinsenerträge bei verspäteter Darlehensrückzahlung. Tilgung von Darlehen, die aus Landesmitteln an verschiedene Darlehensnehmer für Investitionen bzw. für den laufenden Bedarf gewährt wurden.

Zur Steigerung der Rendite von gegenwärtig un- bzw. niedrigverzinstem Vermögen und zur Erzielung maastricht-relevanter Einnahmen überträgt das Land aushaftende Wohnbauförderungsdarlehen an eine Gesellschaft und leitet den Verwertungserlös an eine Gesellschaft als Fremdkapital weiter. Die Zinsen aus dieser Veranlagung werden hier vereinnahmt; sie sind einem Versorgungs- und Unterstützungszweck zugeordnet.

91400 Beteiligungen (Finanzangelegenheiten)

Außerordentlicher Teil, Ausgaben

Schloß Laxenburg Betriebsgesellschaft m.b.H

Die Gesellschaft hat eine weitere Erhöhung der Nachschussmittel auf das 38 fache des Stammkapitals ab 2001 beantragt.

Die beiden Gesellschafter sollen jährlich je € 218.018,50 aufbringen.

Uniqa - Einlösung der vorfinanzierten Kapitalaufstockung

Außerordentlicher Teil, Einnahmen

Von folgenden Gesellschaften werden Dividendenausschüttungen erwartet :

Flughafen Wien AG

Österreichische Bundesländer Versicherung AG

EVN AG

Raiffeisenlandesbank Niederösterreich - Wien

Österreichische Volksbanken AG

NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG

AUA - Austrian Airlines, Österreichische Luftverkehrs AG

NÄ Landesbank-Hypothekenbank-Holding

91401 Beteiligungen (Finanzangelegenheiten) (ZG)

Außerordentlicher Teil:

Uniqa/Bundesländer Versicherung AG

Verwendung von Dividendeneinnahmen zur Finanzierung einer Kapitalaufstockung.

92222 Feuerschutzsteuer (ZG)

Die Einhebung der Feuerschutzsteuer und ihre Verteilung sind gesetzlich geregelt.

Feuerschutzsteuergesetz 1952, BGBl.Nr.198 (in der Fassung BGBl.Nr.13 vom 12.Jänner 1993)

Der Ertrag der Feuerschutzsteuer wird länderweise aufgeteilt, auf NÖ entfallen 19,469 %.

Der Veranschlagung für das Jahr 2002 liegt die für das Jahr 2001 geltende Rechtslage zugrunde.

Finanzausgleichsgesetz 1997, BGBl.Nr.201/1996 idgF (§ 17 Abs.2)

Die Einnahmen sollen zu 100 % für Zwecke der Brandbekämpfung und -verhütung sowie zur Förderung der Feuerwehren Verwendung finden.

92230 Verwaltungsabgaben

Verwaltungsabgaben sind Abgaben für Amtshandlungen von Behörden.

Die Bundesverwaltungsabgaben werden von der in erster Instanz zuständigen Behörde eingehoben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde trägt.

Das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landesverwaltung richtet sich nach den auf Grund des Finanz-Verfassungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften.

In den Angelegenheiten der Landesverwaltung haben die Parteien den Behörden in der Regel für die Verleihung von Berechtigungen und sonstige auch in ihrem Privatinteresse liegenden Amtshandlungen der Behörden Verwaltungsabgaben zu entrichten. Die Landesregierung hat, abgesehen von den besonders geregelten Fällen, das Ausmaß der Verwaltungsabgaben, unter Bedachtnahme auf den Verwaltungsaufwand der Behörde und das Privatinteresse der Partei abgestuft, durch einen im Verordnungsweg zu erlassenden Tarif festzusetzen.

Siehe auch Erläuterungen zu 05951 und 05952.

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr.51/1991 idgF (§ 78 Abs.3 und 4)

Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl.Nr.24 idgF

Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, LGBl.3800

Landes-Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl.3800/2

Ausgaben für die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen.

92235 Fischerkartenabgabe (ZG)

NÖ Fischereigesetz, LGBl.6550 (§ 16).

92236 Fischerkartenabgabe

NÖ Fischereigesetz, LGBl.6550 (§ 16).

9224 Rundfunkabgabe

Inhaber einer gebührenpflichtigen Fernsehrundfunk- oder einer gebührenpflichtigen Rundfunk-Hauptbewilligung haben an das Land eine ausschließliche Landesabgabe "Rundfunkabgabe" zu leisten, wenn der Standpunkt der bewilligten Empfangsanlage bzw. bei Empfangsanlagen in Fahrzeugen ein Wohnsitz des Bewilligungsinhabers in NÖ liegt. Die Abgabe beträgt 20 % der vom Bewilligungsinhaber für jede Fernsehrundfunk- oder Rundfunk-Hauptbewilligung zu leistenden Zahlungen. Für die Einhebung der Abgabe wird eine Vergütung von 2,5 % des Ertragnisses geleistet.

NÖ Rundfunkabgabegesetz, LGBl.3610

92241 Rundfunkabgabe (70%) (ZG)

92242 Rundfunkabgabe (70%), Vergütung (ZG)

Das Erträgnis der Rundfunkabgabe ist zu 70% zur finanziellen Unterstützung von Unternehmungen, Einrichtungen und Betätigungen auf kulturellem Gebiet zu verwenden, die im Interesse des Landes förderungswürdig sind und einer solchen Unterstützung bedürfen.

NÖ Rundfunkabgabegesetz, LGBl.3610 (§ 9 Abs. 1)

92245 Rundfunkabgabe (30%) (ZG)

92246 Rundfunkabgabe (30%), Vergütung (ZG)

Das Erträgnis der Rundfunkabgabe ist zu 30% für Zwecke des NÖ Sportgesetzes sowie zur Förderung der Errichtung und Erhaltung von Sportstätten des Landes zu verwenden.

NÖ Rundfunkabgabegesetz, LGBl. 3610 (§ 9 Abs. 2)

92250 Mautabgabe (Bergstraße auf die Hohe Wand) (ZG)

Lenker von Kraftfahrzeugen haben für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand eine Abgabe zu entrichten. Das Abgabenerträgnis dient der Erhaltung der Bergstraße, insbesondere im Interesse des Fremdenverkehrs und der Zugänglichmachung von Naturschönheiten, so vor allem des Naturparks Hohe Wand.

Gesetz über die Einhebung einer Mautabgabe für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand, LGBl.8550

Für die Benützung der Bergstraße auf die Hohe Wand wird gemäß LGBl.8550/2 nach der Verordnung LGBl.8550/1 (Mauteinhebungszeiten) das Mautinkasso vorgenommen.

92255 Landschaftsabgabe (ZG)

92256 Landschaftsabgabe; Entschädigung (ZG)

Das Land erhebt für den Abbau von Kies, Sand und Schotter oder Steinen im Land eine ausschließliche Landesabgabe ("Landschaftsabgabe"). Zur Entrichtung der Abgabe ist der Betreiber einer derartigen Abbauanlage verpflichtet. Die Gemeinden besorgen die Einhebung der Abgabe als Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches und erhalten eine Entschädigung von 10 % des abzuführenden Betrages. Die Abgabe ist zweckgebunden für Förderungsmaßnahmen des NÖ Landschaftsfonds zu verwenden.

NÖ Landschaftsabgabegesetz, LGBl.3630

92260 Tourismusgesetz, Regionaltaxe (ZG)

Gemäß NÖ Tourismusgesetz sind die Gemeinden berechtigt, für ortstaxenpflichtige Gästenächtigungen Regionaltaxen einzuhoben. Diese Einnahmen sind nach Abzug einer 5%igen Inkassovergütung an das Land abzuführen. Die Einnahmen sind in voller Höhe den Tourismusregionen zur Verfügung zu stellen. Lediglich jene Einnahmen, die aus Gemeinden stammen, die keiner Tourismusregion angehören, sind für das betreffende Gebiet oder für den Tourismus insgesamt einzusetzen.

NÖ Tourismusgesetz, LGBl.7400

92261 Tourismusgesetz, Regionaltaxe; Gemeindeentschädigung (ZG)

5 %ige Gemeindeentschädigung für die Einhebung .

NÖ Tourismusgesetz, LGBl.7400

92401 Wettgebührensuschläge (ZG)

92402 Wettgebührensuschläge

Zuschlagsabgaben sind die Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten und die Zuschläge zu diesen Abgaben, wobei die Zuschläge ein bestimmtes Ausmaß der Gebühren nicht übersteigen dürfen.

Der Veranschlagung für das Jahr 2002 liegt die für das Jahr 2001 geltende Rechtsgrundlage zugrunde.

Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl.Nr.201/2001 idGF (§ 14)

Zu den aus Anlass von sportlichen Veranstaltungen in NÖ zur Einhebung gelangenden Gebühren des Bundes von Totalisateur- und Buchmacherwetten werden Zuschläge des Landes eingehoben. Von den dem Land zufließenden Zuschlägen sind den Gemeinden, in denen die sportlichen Veranstaltungen abgehalten werden, 50% zu überweisen.

Gesetz über die Einhebung von Landeszuschlägen zu den Gebühren des Bundes von Totalisateur- und Buchmacherwetten, LGBl.3650

92500 Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben

Die Zuständigkeit des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Abgabewesens werden durch ein eigenes Bundesverfassungsgesetz ("Finanz-Verfassungsgesetz") geregelt.

Bundes-Verfassungsgesetz (Art.13 Abs.1)

Die Abgaben gliedern sich nach dem Recht der Gebietskörperschaften zur Verfügung über den Ertrag im eigenen Haushalt in ausschließliche Bundes-, Landes- oder Gemeindeabgaben sowie in zwischen den Gebietskörperschaften geteilte Abgaben. Unter die zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilten Abgaben fallen die gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die durch den Bund erhoben werden und aus denen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) Ertragsanteile zufließen.

Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl.Nr.45/1948 idgF (§ 6 Abs.1)

Auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gebühren den Ländern (und Gemeinden) monatliche Vorschüsse. Diese Vorschüsse werden nach dem Ertrag im zweitvorangegangenen Monat bemessen.

Außerdem gebühren den Ländern und Gemeinden jährlich je 145.350.000 Euro als Vorschüsse auf die zu erwartenden Anteile an der Kapitalertragsteuer II.

Sobald die vorläufigen Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres der Bundesfinanzverwaltung vorliegen, spätestens aber bis Ende März erfolgt eine Zwischenabrechnung für das Vorjahr, die endgültige Abrechnung dann aufgrund des Rechnungsabschlusses des Bundes.

Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl.Nr.3/2001 (§ 13 Abs.1 und 3)

Im Sinne der verbundenen Steuerwirtschaft gelten wichtige Steuern als gemeinschaftliche Abgaben der Finanzausgleichspartner Bund, Länder und Gemeinden. Ihre Aufteilung auf die einzelnen Gebietskörperschaften soll der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung entsprechen und die finanzielle Leistungsfähigkeit der einzelnen Gebietskörperschaften sicherstellen. Die Grundsätze dafür finden sich im Finanz-Verfassungsgesetz, die Konkretisierung erfolgt seit 1959 für einen mehrjährigen Planungszeitraum (derzeit 1997 bis 2000) durch ein Finanzausgleichsgesetz, das die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse und den Finanzbedarf der Gebietskörperschaften berücksichtigt.

Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl.Nr.45/1948 idgF

Gemeinschaftliche Bundesabgaben

Die bedeutendsten gemeinschaftlichen Abgaben sind die Einkommensteuer (veranlagte Einkommen-, Lohn und Kapitalertragsteuer), die Körperschaftssteuer und die Umsatzsteuer.

Die Einkommensteuer ist die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen, wobei das Einkommen aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung usw. stammen kann.

Die Lohnsteuer wird bei Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (Aktiv- und Pensionsbezüge) nach einem progressiven Stufentarif vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer einbehalten und abgeführt (Quellensteuer).

Die Kapitalertragsteuer I wird von inländischen Kapitalerträgen erhoben, insbesondere von Gewinnanteilen (Dividenden) und Zinsen, die Kapitalertragsteuer II (K. auf Zinsen) von Einlagezinsen und bestimmten festverzinslichen Wertpapierzinsen; seit dem 1. Juli 1996 beträgt der Steuersatz 25 %.

Einkommensteuergesetz 1988, BGBl.Nr.400 idgF

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird als allgemeine Verkehrsteuer auf allen Stufen des Wirtschaftsablaufes erhoben. Ihr unterliegen vor allem die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens erbringt. Dabei kann er unter bestimmten Umständen Umsatzsteuerbeträge, die in Rechnungen an sein Unternehmen von anderen Unternehmen ausgewiesen sind, als Vorsteuer von dem von ihm selbst zu entrichtenden Umsatzsteuerbetrag abziehen. Der allgemeine Steuersatz beträgt 20 % und ermäßigt sich für bestimmte Lieferungen (zB Lebensmittel) und Leistungen (zB Vermietung) auf 10 %.

Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl.Nr.663 idgF

Der Berechnung der Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben liegt die voraussichtliche Entwicklung der Abgaben unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Steuerreform 2000 zugrunde.

92520 Ertragsanteile an der Spielbankabgabe

Die Spielbankabgabe ist eine gemeinschaftliche Bundesabgabe, die von den Spielbankunternehmungen zu entrichten ist.

Glücksspielgesetz, BGBl.Nr.620/1989 idgF

Der Reinertrag der Spielbankabgabe wird mit 60 bis 70 % auf den Bund, mit 5 bis 15 % auf die Länder (Wien als Land) und mit 35 bis 15 % auf die Gemeinden (Wien als Gemeinde) aufgeteilt. Die Aufteilung auf die Länder und Gemeinden erfolgt nach dem örtlichen Aufkommen.

Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl.Nr.3/2001 (§ 10 Abs.7)

94 Finanzausweisungen und Zuschüsse

Aus allgemeinen Bundesmitteln können den Ländern und Gemeinden Finanzausweisungen für ihren Verwaltungsaufwand und Zuschüsse für bestimmte Zwecke gewährt werden. Die Gewährung kann an Bedingungen geknüpft werden, die der Erhaltung oder Herstellung des Gleichgewichts im Haushalt dienen oder mit dem von der Zuschussleistung verfolgten Zweck zusammenhängen.

Finanzausweisungen können entweder als Schlüsselzuweisungen oder als Bedarfszuweisungen gewährt werden.

Zweckgebundene Zuschüsse des Bundes werden durch das Finanzausgleichsgesetz oder durch Bundesgesetze festgesetzt.

Finanz-Verfassungsgsgesetz 1948, BGBl.Nr.45/1948 idgF (§ 3 Abs.1, § 12 Abs.1 und § 13)

940 Bedarfszuweisungen

Bedarfszuweisungen können zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt, zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse oder zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Verteilung von Abgabenertragsanteilen oder Schlüsselzuweisungen ergeben.

Finanz-Verfassungsgsgesetz 1948, BGBl.Nr.45/1948 idgF (§ 12 Abs.1)

94000 Bedarfszuweisungen an Gemeinden (ZG)

Zur Ermittlung der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (ohne Spielbankabgabe) werden sie zunächst länderweise aufgeteilt (ungekürzte Ertragsanteile). Von den länderweise errechneten Beträgen werden 12,7 % ausgeschieden und den Ländern (Wien als Land) überwiesen; sie sind - außer in Wien - für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt (zweckgebundene Landesmittel).

Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl.Nr. 3/2001 (§ 12 Abs.1)

94010 Bedarfszuweisungen an Länder

Der Bund gewährt den Ländern zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt eine Bedarfszuweisung. Sie wird als Summe aus Anteilen (je 9,223 %) an der Einkommensteuer (ohne Kapitalertragsteuer auf Zinsen) und Körperschaftsteuer und einem Anteil (80,55 %) am Wohnbauförderungsbeitrag berechnet; die Summe wird im Ausmaß des Wohnbauförderungs-Zweckzuschusses des Bundes um 1.780 Mio€ verringert. Die Aufteilung der Bedarfszuweisung auf die Länder erfolgt nach der Volkszahl.

Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl.Nr.3/2001 (§ 22)

94100 Ertragsanteilekopffquoten-Ausgleich

Wenn die Summe der Ertragsanteile des Landes an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für ein Jahr, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet (Landeskopffquote), hinter dem Betrag zurückbleibt, der sich als Durchschnittskopffquote für die Gesamtheit der Länder mit Wien als Land ergibt, gewährt der Bund in den Jahren 1998 bis 2000 dem Land eine Finanzausgleichszuweisung auf Grundlage der Ertragsanteile des vorangegangenen Jahres in Höhe von 87,9 % der Differenz zu dem der Durchschnittskopffquote entsprechenden Betrag.

Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl.Nr.3/2001 (§ 20 Abs.1)

94101 Finanzschwache Gemeinden (ZG)

Der Bund gewährt Gemeinden (Wien als Gemeinde) jährlich eine Finanzausgleichszuweisung in der Höhe der Summe von 1,26 % der ungekürzten Ertragsanteile der Gemeinden (Wien als Gemeinde) und 70 MioS. Auf die Finanzausgleichszuweisung haben die Gemeinden (ohne Wien) Anspruch, die sie zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt benötigen.

Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl.Nr. 3/2001 (§ 21)

94105 Nahverkehr (ZG)

Der Bund gewährt den Ländern für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs jährlich eine Finanzausgleichszuweisung in Höhe von 4,888 % des Ertrages der Mineralölsteuer abzüglich € 32,11 Mio (441,8 Mio S) und im Zeitraum 2001-2004 abzüglich € 32,1 Mio. Auf das Land NÖ entfallen davon 17,826 %.

Der Veranschlagung für das Jahr 2002 liegt die für das Jahr 2001 geltende Rechtslage zugrunde.

Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 3/2001 (§ 20 Abs.4)

94106 Umweltschonende und energiesparende Maßnahmen

Der Bund gewährt den Ländern eine Finanzausgleichszuweisung zur Finanzierung von umweltschonenden und energiesparenden Maßnahmen in Höhe von 11,835 % des Aufkommens aus Elektrizitätsabgabe und Erdgasabgabe. Die Aufteilung auf die Länder erfolgt im Verhältnis der Anteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für das Vorjahr (ohne Spielbankabgabe und Kunstförderungsbeitrag).

Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl.Nr.3/2001 (§ 20 Abs.7)

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie

94107 Landwirtschaft

Der Bund gewährt den Ländern eine Finanzausgleichszuweisung zur Finanzierung der Förderung der Landwirtschaft in den Jahren 2000 bis 2002 in der Höhe von 14,5 Mio Euro. Bei der Aufteilung erhält NÖ 30,9 %.

Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl.Nr.3/2001 (§ 20 Abs.6)

943 Zuschüsse nach dem FAG

Der Bund gewährt den Ländern (und Gemeinden) Zweckzuschüsse, wenn sie eine Grundleistung mindestens in der Höhe des Zweckzuschusses erbringen.

Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl.Nr.3/2001 (§ 24 Abs.1)

94314 Zuschuss für Umweltschutz, Land

siehe 94350

94330 Zuschuss zur Krankenanstaltenfinanzierung (ZG)

Vor der länderweisen Verteilung werden von den Ertragsanteilen des Gemeinden bei der Umsatzsteuer für die Finanzierung der Zuschüsse für Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung 0,642 % des Aufkommens an der Umsatzsteuer (nach Abzug der Beihilfen des Bundes nach dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz, BGBl.Nr.746/1996) abgezogen. In dieser Höhe gewährt der Bund den Ländern zum Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung einen Zweckzuschuss, der den Gemeindebeitrag zur Finanzierung der Krankenanstalten darstellt. Die länderweise Aufteilung erfolgt wie bei der Umsatzsteuer (NÖ 14,451 %).

Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl.Nr.3/2001 (§§ 10 Abs.4 und 24 Abs.1a)

94350 Zuschuss für Umweltschutz, Gemeinden (ZG)

Im neuen Finanzausgleichsgesetz ist kein Beitrag des Bundes für die Gemeinden zur Förderung des Umweltschutzes mehr vorgesehen.

Vorjahr(e): Der Bund gewährt den Ländern und Gemeinden zur Förderung des Umweltschutzes, insbesondere der Errichtung und Verbesserung von Müllbeseitigungsanlagen, unter Bedachtnahme auf den Umfang, die Lage und Gefährdung der Wohngebiete und der Erholungsgebiete einen Zweckzuschuss, wenn die empfangenden Gebietskörperschaften eine Grundleistung mindestens in der Höhe des Zweckzuschusses erbringen. Der jährliche Zweckzuschuss beträgt für die Länder 95 MioS (Aufteilung nach der Volkszahl) und für die Gemeinden 25 MioS (Aufteilung länderspezifisch je zur Hälfte nach Volkszahl und abgestuftem Bevölkerungsschlüssel).

Vorjahr(e): *Finanzausgleichsgesetz 1997, BGBl.Nr.201/1996 idgF (§ 22 Abs.1 Z 2)*

94410 Zuschuss für Katastrophenschäden, Land**94420 Zuschuss für Katastrophenschäden, Gemeinden(ZG)**

Die gesetzliche Grundlage der Verwendung der Mittel des Katastrophenfonds für die zusätzliche Finanzierung der Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden im Vermögen von Land und Gemeinden durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen und Erdbeben bildet § 3 Z 1 Katastrophenfondsgesetz 1996 - KatFG 1996, BGBl. Nr. 201/1996 (Verrechnungsansätze).

94430 Zuschuss für Katastropheneinsatzgeräte (ZG)

Die gesetzliche Grundlage bildet § 3 Z 2 KatFG 1996.

94441 Zuschuss für Katastrophenschäden (ZG)

Hier werden die Mittel des Katastrophenfonds zur Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen von physischen und juristischen Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften vereinnahmt (Verrechnungsansatz). Die Fondsmittel dürfen im einzelnen Schadenfall 60 % der Beihilfe des Landes nicht übersteigen.

Katastrophenfondsgesetz 1996 - KatFG 1996 idgF (§ 3 Z 3)

94450 Zuschuss für Warn- und Alarmsystem (ZG)

Einnahmen für die Errichtung und den Betrieb des Warn- und Alarmsystems aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land NÖ nach Artikel 15a B-VG (Zweckbindung für 1/17901).

94510 Wohnbauförderung, Bund (ZG)

Der Bund gewährt den Ländern im Finanzausgleich Zweckzuschüsse

Zweckzuschussgesetz 2001, BGBl.Nr.691/1988 idgF (§ 1)

94520 Straßenverkehrssicherheit (ZG)

Die Einnahmen stammen aus den Abgaben und Kostenbeiträgen für die Zuweisung eines Wunschkennzeichens, aus sonstigen Zuweisungen und Erträgen aus Veranlagungen.

Das Land erhält vom Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds einen Zuschuss für Maßnahmen der Verkehrssicherheit.

94721 Landes-Finanzsonderaktion (allgemein)

In Durchführung des Beschlusses des Landtages vom 25. Jänner 1973 über eine Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden wird der veranschlagte Betrag zur Gewährung eines Zinszuschusses für von Gemeinden aufgenommene Darlehen benötigt.

94723 Landes-Finanzsonderaktion (Energie)

Zinszuschüsse für von Gemeinden für energieeinsparende Investitionen an gemeindeeigenen Gebäuden, die öffentlichen Zwecken dienen, aufgenommene Darlehen laut Landtagsbeschluss vom 1. Dezember 1983.

94751 Regional-Sonderaktion (ZG)

Rückflüsse aus einem dem Österreichischen Roten Kreuz zur Finanzierung der Landesrettungszentrale gewährten Darlehen.

94752 Öko-Sonderaktion (ZG)

Zinsenerträge und Rückzahlungen von Darlehen, die Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen der Aktion "Getrennte Abfallsammlung im Haushalt" sowie Genossenschaften im Bereich "Fernwärme" gewährt wurden, werden der Aktion wieder zur Verfügung gestellt.

94753 Struktur-Sonderaktion (ZG)

Das Land NÖ hat der ECO Plus zur Schaffung eines Industriezentrums im Westen Niederösterreichs (Ennsdorf) ein Darlehen in der Höhe von € 9.156.777,11 gewährt. Die erwarteten Rückflüsse werden veranschlagt.

95000 Darlehen (aufgenommene) und Schuldendienst

Zinsen- und Tilgungsdienst für Darlehen.

95100 Anleihen (aufgenommene) und Schuldendienst

Zinsen- und Tilgungsdienst für Anleihen.

97000 Verstärkungsmittel

Zur Deckung von überplanmäßigen ordentlichen Ausgaben werden Verstärkungsmittel veranschlagt. Durch die Veranschlagung der Verstärkungsmittel, die einen zweckfreien Ausgabenbetrag darstellen, soll die Deckung überplanmäßiger Ausgaben sichergestellt oder zumindest eine Überschreitung beschränkt werden. Der in Anspruch genommene Betrag wird nicht von Verstärkungsmitteln auf die unzulänglich dotierten Voranschlagsstellen übertragen, sondern es wird bei diesen auf die Deckung durch Verstärkungsmittel und bei Verstärkungsmitteln auf die Bindung hingewiesen.

Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden über Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden in der Fassung vom 25. September 1997 (Anm. 1 zu § 2 Abs.4)

Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung - VRV, BGBl. Nr. 787/1996 (§ 2 Abs.4)

Die Entscheidung in Angelegenheiten von Kreditüberschreitungen ist der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch die Landesregierung vorbehalten.

Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl.0002 (§ 4 Abs.1 Z 17 lit.d)
